

GEMEINDE GROßHERINGEN
VORENTWURF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GROßHERINGEN –
GEMÄß § 5 BAUGB

EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT DEN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN
GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	2
Teil B: Prüfung der Stellungnahmen / Empfehlungen zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen ..	6
Teil C: Prüfung der Stellungnahmen - Öffentlichkeit	55

Teil A: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
Betroffene, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange		
Behörde / Amt		
1	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Referat 210 Bauleitplanung/Städtebau Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar	29.09.2020 / 23.10.2020
2	Landratsamt Weimarer Land Bauamt/ Kreisplanungsamt Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda	30.09.2020
3	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Str. 41 07745 Jena	28.09.2020
4	ThüringenForst Anstalt des öffentlichen Rechts Postfach 90 01 05	03.09.2020
5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99084 Erfurt	11.09.2020
6	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Archäologische und Denkmalpflege Humboldtstraße 11 99423 Weimar	15.09.2020
7	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Regionale Landesentwicklung Mittel- und Nordthüringen Postfach 100 262, 07702 Jena	14.08.2020
8	Deutscher Wetterdienst Kärnerstraße 68, 04288 Leipzig	22.09.2020
9	IHK, Industrie und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt	25.09.2020
10	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt	23.09.2020
11	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt	01.10.2020
12	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Dezernat 62 – Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt	Keine Stellungnahme

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen		
Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
13	Landespolizeiinspektion Thüringen Polizeiinspektion Apolda Bahnhofstraße 23, 99510 Apolda	Keine Stellungnahme
14	Agentur für Arbeit Herderstraße 10, 99510 Apolda	Keine Stellungnahme
15	DB Netz AG (DB Immobilien AG / Region Südost) Regionalbereich Südost Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig	02.09.2020
16	Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Sulza Kirchstraße 12, 99518 Bad Sulza	Keine Stellungnahme
17	Staatliches Schulamt Mittelthüringen Schwanseestraße 9, 99423 Weimar	Keine Stellungnahme
18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Erfurt Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt	Keine Stellungnahme
19	Kreiskirchenamt Eisenach Stregdaer Allee 6 a, 99817 Eisenach	Keine Stellungnahme
20	Handwerkskammer Erfurt Fischmarkt 13, 99084 Erfurt	Keine Stellungnahme
21	Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg	Keine Stellungnahme
21 A	Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn	08.09.2020
Leistungsträger		
22	Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt	25.08.2020
23	50Herz Transmission Regionalzentrum Süd Zentrales Umspannwerk 8, 06246 Bad Lauchstädt	17.08.2020
24	Apoldaer Wasser GmbH Königstraße 10 – 14, 99510 Apolda	21.09.2020
25	Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Postfach 15 60 52, 03060 Cottbus	27.08.2020
26	Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH Am Kalkteich 8, 99510 Apolda	21.08.2020
27	TEN Thüringer Energienetze GmbH Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt	02.10.2020 / 18.10.2020
28	Deutsche Telekom AG Postfach 900102, 99104 Erfurt	Keine Stellungnahme
29	GMDcom Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	21.08.2020

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen		
Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
30 A	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom 06006 Halle (Saale)	20.08.2020
30 B	Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal	28.09.2020
31	Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt	Keine Stellungnahme
Naturschutzverbände		
32	BUND Thüringen e. V. Trommsdorfstraße 5, 99084 Erfurt	29.09.2020
33	Kulturverbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27, 99084 Erfurt	Keine Stellungnahme
34	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesgemeinschaft Thüringen e. V. Lindenhof 3, 9998 Weinbergen	15.09.2020
35	Grüne Liga e. V. Goetheplatz 9 b, 99423 Weimar Landesvertretung Thüringen	Keine Stellungnahme
36	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. Thymianweg 25, 07745 Jena	Keine Stellungnahme
37	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. Auenstraße 31, 99880 Mechterstädt	21.09.2020
38	Landesjagdverbund Thüringen e. V. Landesgeschäftsstelle Franz-Hals-Straße 6 c, 99099 Erfurt	Keine Stellungnahme
39	NABU Thüringer e. V. Dorfstraße 15, 07751 Leutra	Keine Stellungnahme
40	Thüringer Landesanglerverband Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt	24.09.2020
41	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. Niederkrossen 27, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	Keine Stellungnahme
Nachbargemeinden		
42	Stadt Bad Sulza Markt 1, 99518 Bad Sulza	Keine Stellungnahme
43	Gemeinde Schmiedehausen Dorfstraße 21, 99518 Schmiedehausen	Keine Stellungnahme
43	Stadt Dornburg-Camburg Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg	Keine Stellungnahme
45	Stadt Naumburg Markt 1, 06618 Naumburg	29.09.2020

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
46	Verbandsgemeinde „An der Finne“ Gemeinde Lanitz-Hassel-Tal Bahnhofstraße 2 a, 06647 Bad Bibra	Keine Stellungnahme
Öffentlichkeit		
1	Stellungnahme 1	16.09.2020
2	Stellungnahme 2	18.08.2020
3	Stellungnahme 3	21.09.2020
4	Stellungnahme 4	21.09.2020
5	Stellungnahme 5	03.09.2020
6	Stellungnahme 6	03.09.2020
7	Stellungnahme 7	03.09.2020
8	Stellungnahme 8	13.09.2020
9	Stellungnahme 9	13.09.2020
10	Stellungnahme 10	13.09.2020
11	Stellungnahme 11	13.09.2020
12	Stellungnahme 12	18.09.2020
13	Stellungnahme 13	18.09.2020
14	Stellungnahme 14	20.09.2020
15	Stellungnahme 15	14.09.2020
16	Stellungnahme 16	22.09.2020
17	Stellungnahme 17	19.09.2020
18	Stellungnahme 18	22.09.2020
19	Stellungnahme 19	22.09.2020
20	Stellungnahme 20	22.09.2020
21	Stellungnahme 21	22.09.2020
22	Stellungnahme 22	21.09.2020
23	Stellungnahme 23	22.09.2020
24	Stellungnahme 24	22.09.2020
25	Stellungnahme 25	22.09.2020
26	Stellungnahme 26	22.09.2020
27	Stellungnahme 27	15.09.2020
28	Stellungnahme 28	21.09.2020
29	Stellungnahme 29	22.09.2020
30	Stellungnahme 30	22.09.2020
31	Stellungnahme 31	15.09.2020
32	Stellungnahme 32	22.09.2020
33	Stellungnahme 33	29.07.2020
34	Viega Deutschland GmbH & Co. KG Hauptsitz Attendorn Viega Platz 1, 57439 Attendorn	04.09.2020
35	Viega Deutschland GmbH & Co. KG Viegastraße 1, 99518 Großheringen	Keine Stellungnahme
36	Stellungnahme 36	21.04.2021

Teil B: Prüfung der Stellungnahmen / Empfehlungen zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die zur Kenntnis genommen werden sowie zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden (Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB):

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1 A	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar / Bauleitplanung und Raumordnung vom 29.09.2020	
1.0	<p>Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Ich übergebe Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Darüber hinaus werden Ihnen weitere planungsrechtliche Hinweise zum Vorentwurf und zum Verfahren in Kürze nachgesandt.</p>	zur Kenntnis nehmen
1.1	<p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p>3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p>4. (x) Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise zur Kenntnis nehmen (siehe nachfolgende Punkte der Stellungnahme)

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.1.1	<p>Die Gemeinde Großheringen beabsichtigt die Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP), basierend auf FNP-Vorentwürfen aus früheren Jahren und dem im Juni 2020 aufgestellten Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK).</p> <p>Grundlage der raumordnerischen Bewertung des Flächennutzungsplanes bilden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014) und Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011), insbesondere zur Siedlungsentwicklung.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung (RP, LEP). Grundlage für den FNP ist der verbindliche Regionalplan Mittelthüringen 2011, Inhalte der Änderung des Regionalplans (Stand Entwurf) weichen hiervon ab.</p> <p>⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.</p>
1.1.2	<p><i>„Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsmindernder Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (2.4.1 G, LEP). Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen“. (2.4.2 G, LEP).</i></p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde besteht gemeindebezogener Bedarf für die Neuausweisung von Baugebieten sowohl für gewerbliche Nutzungen als auch für moderne Einfamilienhäuser. Die Entwicklungsabsichten des ansässigen Großunternehmens und weiterer Zulieferbetriebe bedingen die Ausweisung eines neuen gewerblichen Baugebietes. Das Bedarfssegment Wohnen lässt sich im Zuge der Innenentwicklung nur sehr bedingt und nicht im erforderlichen Maße entwickeln. Die Darstellung von Wohnbauflächen auf bislang nicht baulich genutzten Flächen ist die Voraussetzung für eine geordnete Angebotsplanung für junge Familien. Für eine Nachnutzung geeignete Brach- und Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Nachnutzungen und -verdichtungen im Bestand (Baulücken) sind nur vereinzelt möglich und in der Regel auch nur innerhalb der dörflich geprägten Bausubstanz realisierbar (Beachtung des Einfügungsgebotes gem. § 34 BauGB). Dies ist nicht das Segment, was einer breiten Zielgruppe angeboten werden kann.</p> <p>⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.</p>
1.1.3	<p>Gemäß Ziel Z 1-2 des RP-MT wird Großheringen dem Grundversorgungsbereich von Bad Sulza zugeordnet. Innerhalb der Begründung zum FNP sind zahlreiche Verweise auf das ISEK vorzufinden. Diese sind an den entsprechenden Stellen der Begründung zu zitieren bzw. textlich auszuführen. Der bloße Verweis auf das ISEK ist nicht ausreichend, da das ISEK als nicht rechtsverbindliches Instrument kein Bestandteil der Begründung darstellt. Zudem sind die Aussagen für einen FNP in weiten Teilen zu allgemein gehalten und nicht immer nachvollziehbar.</p>	<p>Die Hinweise sind zu berücksichtigen.</p> <p>⇒ Die Begründung zum FNP ist zu vervollständigen und zu konkretisieren.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.2	<u>Bevölkerungsprognose und Wohnbauflächenbedarfsermittlung</u>	
1.2.1	In der FNP-Begründung wird auf das ISEK, in diesem auf eine Wohnbauflächenprognose 2030 verwiesen, die nicht beigefügt ist. Deshalb sind die diesbezüglichen Aussagen nicht nachvollziehbar und können raumordnerisch nicht bewertet werden.	Die Wohnbauflächenprognose wurde nachgereicht und um eine ergänzende Stellungnahme gebeten → siehe Stellungnahme 1B
1.3	<u>Wohnbauflächen</u>	
1.3.1	Neben den Bestandsflächen von ca. 4,8 ha werden südlich „Hinter dem Dorfe“ zwei insgesamt ca. 2,5 ha große Erweiterungsflächen für Wohnbebauung ausgewiesen. Diese basieren auf dem Bebauungsplanentwurf „Am Mühlholze“ bzw. die östliche Fläche auch auf dem Plan „Am Angerborn“. Zu diesen Bebauungsplänen und den damit verbundenen Neuausweisungen von Wohnbauflächen wurden bereits Stellungnahmen abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Es wird auf Stellungnahmen zu den B-Plänen „Am Mühlholze“ und „Am Angerborn“ verwiesen. ⇒ Die Stellungnahmen sind zu prüfen auf relevante Aspekte für den FNP.
1.3.2	Neuausweisungen von Wohnbauflächen sind mit einer Wohnbedarfs- und Potenzialanalyse zu untersetzen, die in der Begründung nicht enthalten war (siehe oben). Da Großheringen keine zentralörtliche Funktion besitzt, soll sich die Wohnbauflächenausweisung entsprechend Grundsatz 2.4.2 G des LEP am gemeindebezogenen Bedarf orientieren.	Die Wohnbauflächenprognose wurde nachgereicht und um eine ergänzende Stellungnahme gebeten → siehe Stellungnahme 1B
1.4	<u>Gemischte Bauflächen</u>	
1.4.1	Grundsätzlich ist festzustellen, dass in allen Ortsteilen, aber insbesondere am westlichen und südlichen Rand der Ortslage Großheringen, größere unbebaute Bereiche in die gemischten Bauflächen einbezogen sind, obwohl laut „Flächenbilanz“ (Seite 17 der Begründung) keine Erweiterung erfolgt. Die größeren Grün- und Gartenbereiche sind deshalb als solche darzustellen oder ansonsten in eine zu erstellende Wohnbauflächenpotential- und -bedarfsanalyse mit einzubeziehen.	Gemischte Bauflächen werden angepasst zur Ermöglichung der Neuausweisung von Wohnbauflächen. Darstellung grüner Ortsränder und definierter Freiflächen, Interpretationsspielräume in Bezug auf bauliche Verdichtung reduzieren. ⇒ Auseinandersetzung mit Mischbauflächen quantitativ und qualitativ. Änderung der Planzeichnung.
1.4.2	Die Siedlungsflächen aller Ortsteile werden nahezu komplett als gemischte Baufläche ausgewiesen. Es ist fraglich, ob hier in allen Bereichen tatsächlich eine gemischte Bebauung vorhanden ist oder es sich um Wohngebiete mit vereinzelt, nicht störendem Gewerbe handelt (z.B. Unterneusulza, nördlich der Sulzaer Straße und nördlich der Kösener Straße). Die Ausweisung sollte entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfolgen, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Umwandlung bestehender Wohngebiete in Mischgebiete erfolgen soll.	Überprüfen der Bauflächen (aktueller Bestand) hinsichtlich ihrer tatsächlichen Nutzung auch unter Berücksichtigung geltender Bebauungspläne. ⇒ Auseinandersetzung mit Mischbauflächen quantitativ und qualitativ. Änderung der Planzeichnung.

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.5	<u>Gewerbliche Bauflächen</u>	
1.5.1	Im FNP Großheringen werden zwei gewerbliche Bauflächen ausgewiesen die auf rechtskräftigen Bebauungsplänen beruhen. Dabei handelt es sich nördlich der Gleisanlagen um ein Autohaus, sowie südlich der Gleisanlagen um den Standort der Viega GmbH & Co. KG, ist. Insgesamt werden ca. 17,2 ha als gewerbliche Bauflächen dargestellt.	zur Kenntnis nehmen
1.5.2	Zusätzlich ist ein „ Suchraum G “ südwestlich der Ortslage Großheringen verzeichnet. Dieser basiert auf dem zuletzt im Oktober 2018 vorgelegten Bebauungsplan „Am Mühlholze“, zu dem, und der damit verbundenen Erweiterung der Firma Viega GmbH & Co. KG, zuletzt am 09.11.2018 eine Stellungnahme abgegeben wurde. Die darin enthaltenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit.	Es wird auf Stellungnahmen zum B-Plan „Am Mühlholze“ verwiesen. ⇒ Die Stellungnahme ist zu prüfen auf relevante Aspekte für den FNP.
1.5.3	Eine Ausweisung von Gewerbegebietsflächen in diesem Bereich kann, da Großheringen keine zentralörtliche Funktion besitzt, aus raumordnerischer Sicht nur befürwortet werden, sofern es sich um eine Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe handelt. Dementsprechend ist der Bedarf einer Erweiterung / Ergänzung der ansässigen Betriebe darzulegen und der Umfang der potenziellen Gewerbefläche entsprechend zu begründen und anzupassen.	Es handelt sich um Erweiterungsflächen für ansässige Unternehmen. Die Begründung für den Bedarf liegt in Form eines Entwicklungskonzepts vor. ⇒ Das Entwicklungskonzept ist in die Begründung zum FNP zu integrieren, Bedarf und Umfang sind zu untersetzen.
1.5.4	Von der auf Seite 20 des ISEK erwähnten Möglichkeit, in den Regionalplänen Orte mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen auszuweisen (Vorgabe 2.2.16 V, LEP), macht die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen im E-RP-MT nur bezüglich Orten mit einer touristischen Funktion Gebrauch.	zur Kenntnis nehmen; Die Gemeinde wird im Rahmen der Beteiligung zur Überarbeitung des Regionalplanes diesen Sachverhalt weiterhin in einer Stellungnahme vorbringen.
1.5.5	Der Bereich des „ Suchraums G “ liegt gemäß Regionalplan Mittelthüringen im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57 „Iltalhänge bei Bad Sulza, Saaletal und Finnehänge nördlich Auerstedt“ (Grundsatz G 4-5)), sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Hohe Schrecke - Schmücke - Finne“ (Grundsatz G 4-21). Eine Auseinandersetzung mit diesen raumordnerischen Erfordernissen fehlt bisher. Der Regionalplan Mittelthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Im Entwurf des Regionalplanes Mittelthüringen (E-RP-MT, Beschluss-Nr. 40/03/19 vom 12.09.2019) ist die Flächen des Suchraumes „G“ Teil einer Fläche ohne raumordnerische Ausweisungen (weiße Fläche).	In der Begründung wurde als Grundlage der Entwurfsstand des Regionalplanes Mittelthüringen gewählt. Hier ist der Standort Teil einer Fläche ohne raumordnerische Ausweisung (weiße Fläche). Auf Grundlage des noch gültigen RP MT erfolgt eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Vorgaben (hier Grundsätze) auch unter Berücksichtigung der im Entwurf des RP nicht mehr enthaltenen raumordnerischen Vorgaben. ⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.
1.6	<u>Sonderbauflächen</u>	
1.6.1	Im Geltungsbereich des FNP wird eine Sonderbaufläche ohne Zweckbestimmung dargestellt. Aus der Begründung geht hervor, dass es sich um ein Sondergebiet „Erholung“ handeln soll. Eine Begründung erfolgt	Die gemeindlichen Planungsziele zur Ausweisung eines Sondergebietes mit touristischen Funktionen haben sich im Planungsprozess geändert. Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	nicht. Bereits in einer Beratung am 31.07.2018 dazu wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde dargelegt, dass die Standortwahl und der Bedarf nachvollziehbar zu begründen sind und die Einbindung in die touristische Entwicklung der Region darzulegen ist. Dabei ist auch die Lage im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57 (im E-RP-MT ebenfalls ausgewiesen, ohne Nummer) zu berücksichtigen.	ist im Aufstellungsverfahren zum FNP zu berücksichtigen. ⇒ Die Planzeichnung und die Begründung sind diesbezüglich zu ändern.
1.7	<u>Verkehrsflächen</u>	
1.7.1	Nördlich der Industriegebietsfläche innerhalb der 1. Erweiterung des Industriegebietes Großheringen (Bebauungsplan Nr. 3) befindet sich, entgegen den Festsetzungen in diesem Bebauungsplan, ein großer Parkplatz . Dazu sind Informationen zu ergänzen und die Fläche, sofern der Parkplatz nicht rückgebaut werden soll, entsprechend als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parken im FNP darzustellen.	Der Parkplatz wird als Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parken dargestellt (hierzu liegen bau- und wasserrechtliche Genehmigungen vor). ⇒ Die Verkehrsfläche wird in die Planzeichnung aufgenommen
1.8	<u>Hinweise</u>	
1.8.1	<ul style="list-style-type: none"> - Die aktuelle Kartengrundlage für den FNP ist zu überarbeiten. Die (bauliche) Bestandssituation muss aus der Kartengrundlage erkennbar sein. - Mittelzentren werden im LEP ausgewiesen, nicht im Regionalplan. - Ziele der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten, nicht nur zu berücksichtigen. 	Der Maßstab der Planzeichnung wird auf 1:5.000 vergrößert, es werden die zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen verwendet. Die benannten Textpassagen werden geändert. ⇒ Hinweise sind in die Begründung sowie in die Planzeichnung zu übernehmen.
1B	Thüringer Landesverwaltungsamt / Bauleitplanung und Raumordnung vom 23.10.2020	
1.1	Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: Belange der Raumordnung und Landesplanung Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung. Darüber hinaus erhalten Sie in Anlage 2 beratende Hinweise zum Vorentwurf und zum Planverfahren.	zur Kenntnis nehmen
1.2	<u>Verfügungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitzeichnung Ref. 340 Bauleitplanung 2. RL 340 zur Unterschrift 3. Ref. 340 Bauleitplanung zur Post / 29.10.2 4. Verteiler: Ref. 340 Raumordnung; Ref. 540 (zur Information) 5. Ref. 340 Bauleitplanung z. d. A. 	zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.3.1	<p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p>3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p>4. (x) Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	zur Kenntnis nehmen
1.3.2	Die nach erfolgter Stellungnahme vom 29.09.2020 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen nachgereichten Konzepte wurden geprüft. Die o.g. Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.	zur Kenntnis nehmen
1.4	<u>Entwicklungskonzept Gewerbe- und Industriepark „Am Mühlholze“</u>	
1.4.1	<p>Wie in unserer o.g. Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen dargelegt, kann, da Großheringen keine zentralörtliche Funktion besitzt, eine Ausweisung von neuen Gewerbebebietsflächen im Bereich „Am Mühlholze“ (im FNP „Suchraum G“) aus raumordnerischer Sicht nur befürwortet werden, sofern es sich um eine Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe handelt.</p> <p>Das vorgelegte Entwicklungskonzept und die beigefügten Schreiben der Firma Viega GmbH & Co. KG stellen den kurz- bis mittelfristigen Bedarf dieser Firma (ca. 13 ha) dar. Der Flächenbedarf für Zulieferbetriebe wird mit ca. 4,5 ha angegeben.</p>	<p>Es handelt sich um Erweiterungsflächen für ansässige Unternehmen (Viega sowie Zulieferbetriebe). Die Begründung für den Bedarf liegt in Form eines Entwicklungskonzepts vor.</p> <p>⇒ Das Entwicklungskonzept ist zu Bedarf und Umfang zu untersetzen und in die Begründung zum FNP zu integrieren.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.4.2	<p>Aus den Schreiben der Firma Viega wird wiederum deutlich, dass aufgrund ständiger Marktanpassungsmaßnahmen keine detaillierte Entwicklungsplanung möglich ist. Wie bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Mühlholze“ (09.11.2018) dargelegt, ist durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan (oder den Wechsel zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) zu sichern, dass die geplanten Industriegebietsflächen ausschließlich für die künftige Entwicklung der in Großheringen ansässigen Firma Viega und ggf. der ebenfalls bereits in Großheringen ansässigen Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist dies entsprechend darzulegen.</p> <p>Auf die weiterhin geltende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Mühlholze“ und die darin enthaltenen weiteren Forderungen und Hinweise wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Den Forderungen wird gefolgt: in der Begründung zum FNP ist ein entsprechender Passus aufzunehmen.</p> <p>⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.</p> <p>Es wird auf Stellungnahmen zum B-Plan „Am Mühlholze“ verwiesen.</p> <p>⇒ Die Stellungnahme ist zu prüfen auf relevante Aspekte für den FNP.</p>
1.5.1	<p><u>Wohnbauflächenprognose 2030</u></p> <p>Die gewählte Methodik der vorgelegten Wohnbauflächenprognose wird nicht näher erläutert und ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Warum, trotz des ermittelten Bevölkerungsrückganges im gewählten Entwicklungszeitraum, eine Zunahme der Bevölkerungszahl bis 2030 erfolgen soll, wird nicht näher begründet. Das Thüringer Landesamt für Statistik prognostiziert in der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Großheringen 532 Einwohner im Jahr 2035, also einen deutlichen Rückgang.</p> <p>Bei der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung ist auch auf die sich wandelnde Bevölkerungsstruktur einzugehen, da sich daraus auch andere Anforderungen an die benötigten Wohnformen ergeben können.</p>	<p>Die Methodik ist zu untersetzen, auf den Bevölkerungsrückgang sowie die sich ändernde Bevölkerungsstruktur ist einzugehen.</p> <p>⇒ Überarbeitung der Wohnbauflächenprognose sowie Integration in die Begründung FNP.</p>
1.5.2	<p>Für eine nachvollziehbare Bauflächenprognose sind Angaben zu den Potentialen (Baulücken, Leerstände, Um- und Nachnutzungsmöglichkeiten) erforderlich. Die gemischten Bauflächen sind zudem in alle Betrachtungen mit einzubeziehen, zumal im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ein Großteil der Siedlungsgebiete der Gemeinde Großheringen als solche ausgewiesen sind.</p> <p>Die im Vorentwurf des FNP enthaltenen freien Flächen innerhalb der Wohn- und gemischten Bauflächen übersteigen zudem den ermittelten Wert von 2,3 ha erheblich, allein die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen südlich des mit „Hinter dem Dorfe“ bezeichneten Bereiches umfassen bereits 2,5 ha.</p>	<p>Umfassende Betrachtung der bestehenden Potenziale sowie der freien Flächen innerhalb der Bauflächen bzw. Reduzierung der Mischbaufläche auf den Bestand. Die Flächenbilanz ist zu aktualisieren.</p> <p>⇒ Überarbeitung der Wohnbauflächenprognose sowie Integration in die Begründung FNP.</p>
1.5.3	<p>Ausweisungen von neuen Wohn- und gemischten Bauflächen in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion haben sich am gemeindebezogenen Bedarf zu orientieren, dabei gelten die Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ und „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ (Grundsätze 2.4.1 G und 2.4.2 G des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014).</p> <p>Hierzu ist eine <u>nachvollziehbare</u> Wohnbauflächenbedarfs- und -potentialanalyse zu erstellen. Die vorgelegte Wohnbauflächenprognose 2030 ist dafür nicht ausreichend.</p>	<p>In Verbindung mit Pkt. 1.5.1 und 1.5.2 werden Erläuterungen zu den Grundsätzen der Raumordnung ergänzt.</p> <p>⇒ Überarbeitung der Wohnbauflächenprognose sowie Integration in die Begründung FNP.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
Beratende Hinweise zum Vorentwurf und zum Planverfahren		
1.6	<u>Planunterlage</u>	
1.6.1	<p>Gemäß § 1 Abs. 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV) sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.</p> <p>In dem zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Großheringen vorgelegten Vorentwurf ist die vorhandene Bebauung nur schwer zu erkennen, was hauptsächlich an der Qualität der gewählten Planunterlage liegt. Aber auch Überzeichnungen bzw. Überschreibungen des Bestandes durch Planzeichen und Straßenbezeichnungen schränken die Lesbarkeit der Grundkarte erheblich ein.</p> <p>Darüber hinaus sollte für die Darstellungen des FNP auf Grund der Flächengröße des Gemeindegebietes (604 ha) eine Plangrundlage im Maßstab von 1:5.000 möglich sein und im weiteren Verfahren verwendet werden.</p>	<p>Der Maßstab der Planzeichnung wird auf 1:5.000 vergrößert, es werden die zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen verwendet.</p> <p>⇒ Änderung der Planzeichnung</p>
1.7	<u>Grundsätze der Siedlungsentwicklung</u>	
1.7.1	<p>Zu den Grundsätzen der gesamten Siedlungsentwicklung im Geltungszeitraum des FNP sind die Hinweise der Raumordnung und Landesplanung auf Grundlage des aktuellen Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT 2011) zu beachten (siehe Anlage 1 dieser Stellungnahme im Zusammenhang mit der Stellungnahme vom 29.09.2020). Insbesondere die Forderungen und Hinweise zur Präzisierung des nachgereichten Gewerbe- und Industrieentwicklungskonzeptes sowie der Wohnbauflächenprognose 2030 sind im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.</p>	<p>Den Forderungen wird gefolgt, die aufgeführten Punkte sind zu präzisieren. (vgl. vorherige Punkte)</p> <p>⇒ Ergänzung Aussagen zur Raumordnung, Landesplanung</p> <p>⇒ Präzisierung Wohnbauflächenprognose</p> <p>⇒ Präzisierung Gewerbe-/Industrieentwicklungskonzept</p>
1.8	<u>Zur Darstellung von Bauflächen</u>	
1.8.1	<p>Im FNP ist nach § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 1 BauNVO können im Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden. Nach § 1 Abs. 2 BauNVO können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen auch nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden.</p> <p>Die möglichen Inhalte eines FNP sind in den Abs. 1-5 des § 5 BauGB dargelegt.</p>	<p>Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und dessen Bedarf wird in der Begründung erläutert. Die Bauflächen werden nach der allgemeinen Art dargestellt.</p> <p>⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.8.2	<p>Die genannten Vorschriften zu den Inhalten eines FNP eröffnen jedoch keinen Spielraum für eine Darstellung von Eventualflächen. Dies ist mit der Bindung der öffentlichen Planungsträger gemäß § 7 BauGB sowie der Gemeinde selbst nach § 8 Abs. 2 BauGB an den Plan nach Wirksamwerden des FNP zu begründen.</p> <p>Die mittels sonstigem Planzeichen erfolgte Darstellung eines „Suchraumes G Gewerbliche Baufläche“ im Vorentwurf ist spätestens mit dem Entwurf auf Grundlage von § 5 BauGB und § 2 der Planzeichenverordnung (PlanZV) zu konkretisieren.</p>	<p>Die Suchräume sind zum Entwurf hinsichtlich Standort und Umfang zu konkret auszuweisen.</p> <p>⇒ Änderung der Begründung und Planzeichnung</p>
1.8.3	<p>Bei Darstellung bereits rechtskräftiger Bebauungsplangebiete sind die Festsetzungen der Hauptnutzungen und deren Abgrenzung ebenso in den Grundzügen abzubilden.</p>	<p>Es erfolgt eine erneute Prüfung der Flächendarstellungen. Abweichungen sind in Abstimmung mit der Gemeinde und unter Festlegung des weiteren Umgangs zu begründen (B-Pläne Nr. 1 und Nr. 3).</p> <p>⇒ Änderung der Begründung und ggf. der Planzeichnung</p>
1.8.4	<p>Die Darstellungen im FNP beinhalten sowohl die bestehenden als auch die für die Zukunft geplanten Flächennutzungen. Bei der Darstellung der Bauflächen ist zu beachten, dass über die vorhandene Bebauung hinausgehende bisher unbebaute Flächen nur als Bauflächen auszuweisen sind, wenn sich auf Grundlage der Flächenpotential- und Bedarfsanalyse ein entsprechender Bedarf belegen lässt.</p> <p>Darüber hinaus ist vor Entscheidung über die Ausweisung neuer Bauflächen auch eine ausreichende Standortalternativprüfung vorzunehmen. Bei der Ermittlung des Bedarfes sind die raumordnerischen Hinweise in der Stellungnahme vom 29.09.2020 sowie der Anlage 1 dieser Stellungnahme zu beachten.</p>	<p>Aussagen zum Bedarf sowie zur Standortalternativprüfung sind in der Begründung zu präzisieren bzw. aufzunehmen.</p> <p>⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen.</p>
1.8.5	<p>Es ist festzustellen, dass im vorliegenden Vorentwurf die Darstellung von Wohn- und Mischbauflächen im Abgleich mit Luftbilddaufnahmen weit über die tatsächlich bebauten Ortslagen hinaus erfolgt (dazu weiter zur Darstellung der Wohn- und Mischbauflächen).</p>	<p>Gemischte Bauflächen werden angepasst zur Ermöglichung der Neuausweisung von Wohnbauflächen. Darstellung grüner Ortsränder und definierter Freiflächen, Interpretationsspielräume in Bezug auf bauliche Verdichtung reduzieren.</p> <p>⇒ Auseinandersetzung mit Mischbauflächen quantitativ und qualitativ. Änderung der Planzeichnung.</p>
1.9	<p><u>Zur Darstellung der Wohnbauflächen</u></p>	
1.9.1	<p>Als Wohnbauflächen werden im FNP ein größerer Bereich in der Ortslage Unterneusulza inklusive des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes „Am Rehehäuser Berge“ sowie zwei geplante Wohnbauflächen (Bebauungsplan Nr. 6 „Am Angerborn“ in Aufstellung) dargestellt.</p> <p>Die Bauflächendarstellung des Gebietes „Am Rehehäuser Berge“ ist anhand der im B- Plan getroffenen Festsetzungen nachzuvollziehen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.9.2	<p>Die zwei neu ausgewiesenen Wohnbauflächen südlich des mit „Hinter dem Dorfe“ bezeichneten Bereiches (betreffen den B-Planentwurf „Am Angerborn“) schließen an dargestellte, aber bisher unbebaute Mischbauflächen an. Sie umfassen allein 2,5 ha, was den in der eingereichten Wohnbauflächenprognose 2030 ermittelten gesamten Gemeindebedarf von 2,3 ha bereits überschreitet.</p> <p>Zu diesem Sachverhalt sind, auch mit Verweis auf die Hinweise in Anlage 1 dieser Stellungnahme, weitere Abstimmungen mit der Raumordnung zu empfehlen.</p>	<p>Die Ausweisung der geplanten Wohnbauflächen sowie die Bedarfsprognose werden überarbeitet. Im Ergebnis erfolgt eine entsprechende Änderung der Planflächen.</p> <p>⇒ Auseinandersetzung mit Mischbauflächen quantitativ und qualitativ. Änderung der Planzeichnung.</p>
1.10	<p><u>Zur Darstellung der gemischten Baufläche</u></p>	
1.10.1	<p>Laut Begründung ist mit der Darstellung von Mischbauflächen vorgesehen, dass sich hier Wohnnutzungen und andere das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen wie entsprechende Gewerbe- und Handwerksbetriebe bzw. landwirtschaftliche Erwerbsstellen nebeneinander ansiedeln können, wobei eine inhaltliche Konkretisierung (Misch- oder Dorfgebiet) erst in nachfolgenden Planungen erfolgen soll.</p> <p>Das gleichwertige bzw. gleichberechtigte Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungsarten setzt eine wechselseitige Rücksichtnahme voraus, außerdem soll keine der Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Hauptnutzungsarten deutlich erkennbar in einem Gebiet vorhanden sind bzw. es muss im jeweiligen Einzelfall eine Tendenz erkennbar sein, die eine Gebietsentwicklung hin zum Misch- bzw. Dorfgebiet möglich erscheinen lassen.</p> <p>In dieser sowohl qualitativ als auch quantitativ zu verstehenden Durchmischung liegt die normativ bestimmte besondere Funktion und Eigenart von Misch- und Dorfgebieten.</p>	<p>Die Darstellung der gemischten Bauflächen wird geprüft und überarbeitet: es erfolgt eine Angemessenheitsprüfung zur Ermöglichung der Neuausweisung von Wohnbauflächen. Interpretationsspielräume in Bezug auf bauliche Verdichtung werden somit reduziert.</p> <p>⇒ Auseinandersetzung mit Mischbauflächen quantitativ und qualitativ. Änderung der Planzeichnung.</p>
1.10.2	<p>Im Vorentwurf zum FNP sind die historisch gewachsenen Ortslagen der Gemeinde (Großheringen, Unterneusulza und Kaatschen-Weichau) bis auf die o. g. Ausnahme in Unterneusulza durchgängig als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Hinzu kommen größere in die Mischbauflächen einbezogene unbebaute Ortsrandbereiche (Gärten, Grabeland)</p> <p>Besonders deutlich ist das am westlichen und südlichen Ortsrand von Großheringen. Dieser Sachverhalt steht im Widerspruch zur Flächenbilanz auf S. 17 der Begründung, nach der bei den gemischten Bauflächen keine Neubauflächen zu verzeichnen seien. In der Begründung (S. 8/9) wird zu den Mischbauflächen ausgesagt, dass innerörtliche Freiflächen und Hausgärten erhalten bleiben sollen.</p> <p>Dieser Widerspruch bedarf einer Klärung und die nicht zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind entsprechend ihrer geplanten dauerhaften Nutzung darzustellen. Verbleibende neu ausgewiesene Mischbauflächen sind anteilig in die Wohnbauflächenbedarfsermittlung einzubeziehen und zu untersetzen.</p>	<p>Gemischte Bauflächen werden angepasst zur Ermöglichung der Neuausweisung von Wohnbauflächen. Darstellung grüner Ortsränder und definierter Freiflächen, Interpretationsspielräume in Bezug auf bauliche Verdichtung werden reduziert. Aktualisierung der Flächenbilanz.</p> <p>⇒ Auseinandersetzung mit Mischbauflächen quantitativ und qualitativ. Änderung der Planzeichnung.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.11	<u>Zur Darstellung der gewerblichen Bauflächen</u>	
1.11.1	<p>In Großheringen liegen zwei rechtskräftige Bebauungspläne mit der Festsetzung als Industriegebiete vor. Dies sind der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Großheringen“, Flurbezeichnung „Hinter der Mühle/Über dem Stege“ (Viega) sowie der Bebauungsplan Nr. 3 „1. Erweiterung Industriegebiet Großheringen“ jeweils in der Fassung der 1. Änderung.</p> <p>Die Darstellung zu den Arten der Bodennutzung in den Grundzügen ist anhand der rechtskräftigen Festsetzungen der Bebauungspläne zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die betreffenden Bauflächendarstellungen sind im FNP auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanungen als Industriegebiete zu konkretisieren.</p>	<p>Es erfolgt eine erneute Prüfung der Flächendarstellungen. Abweichungen sind in Abstimmung mit der Gemeinde und unter Festlegung des weiteren Umgangs zu begründen.</p> <p>⇒ Änderung der Begründung und ggf. der Planzeichnung</p> <p>Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden gem. § 1 Abs. 1 BauNVO nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt.</p>
1.11.2	<p>Der in Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zur gewerblichen/industriellen Entwicklungsfläche „Am Mühlholze“ mittels sonstigem Planzeichen ausgewiesene „Suchraum G“ südwestlich der Ortslage von Großheringen kann im Planungsstadium des Vorentwurfes noch toleriert werden. In der weiteren Bearbeitung des FNP, spätestens mit dem Entwurf und dessen Auslegung, ist jedoch eine Festlegung zu Standort und Umfang der Entwicklungsfläche erforderlich, dabei sind insbesondere die raumordnerischen Hinweise zur gewerblichen Entwicklung in den Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Am Mühlholze“ sowie in Anlage 1 der Stellungnahmen zum FNP zu berücksichtigen.</p> <p>Die Darstellung ist entsprechend zu konkretisieren (siehe auch zur Darstellung der Bauflächen).</p>	<p>Der Forderungen wird gefolgt: die Suchräume sind zum Entwurf hinsichtlich Standort und Umfang zu konkret auszuweisen.</p> <p>⇒ Änderung der Begründung und Planzeichnung</p>
1.12	<u>Zur Darstellung einer Sonderbaufläche</u>	
1.12.1	<p>Nordöstlich der Ortslage von Kaatschen ist im FNP-Vorentwurf eine Sonderbaufläche ohne Zweckbestimmung dargestellt. Der Begründung ist auf S. 9 zu entnehmen, dass Überlegungen bestehen, ein Sondergebiet Erholung zu entwickeln.</p> <p>Die Entwicklungsabsichten sind im Rahmen der weiteren Planung hinsichtlich der Zweckbestimmung näher zu begründen und abzustimmen sowie entsprechend zu konkretisieren.</p>	<p>Die gemeindlichen Planungsziele zur Ausweisung eines Sondergebietes mit touristischen Funktionen haben sich im Planungsprozess geändert. Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57 ist im Aufstellungsverfahren zum FNP zu berücksichtigen.</p> <p>⇒ Planzeichnung und Begründung diesbezüglich ändern.</p>
1.13	<u>Verwendung sonstiger Planzeichen</u>	
1.13.1	<p>Die Verwendung sonstiger Planzeichen zur Darstellung von „Suchräumen“ ist bereits in den vorangegangenen Ausführungen grundsätzlich erläutert worden.</p> <p>Der „Suchraum A, B“ für eine offensichtlich geplante Straßenbaumaßnahme ist näher zu erläutern. Darüber hinaus ist die Rechträgerschaft bezüglich der geplanten Überbrückung der Saale sowie der Planungs- und Realisierungszeitraum zu klären. Auch die in der Begründung angeführte Anbindung an die B 87 kann auf Grund deren Verlauf nicht nachvollzogen werden. Falls eine positive Darstellung im FNP angebracht ist, ist die Flächeninanspruchnahme entsprechend des Bedarfs einzugrenzen.</p>	<p>Derzeit handelt es sich um Überlegungen / Visionen ohne konkreten Planungsstand für ein mögliches Vorhaben zur Überquerung der Saale.</p> <p>Darstellung nur informativ in der Begründung einschl. Textkarte (als langfristige Zielstellung).</p> <p>⇒ Änderung der Begründung und Planzeichnung</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
1.14	<u>Kennzeichen, Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke, Darstellungen allgemein</u>	
1.14.1	<p>Im FNP sollen nach § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; 2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind; 3. Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. <p>Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.</p>	<p>Den Forderungen wird gefolgt: die einzelnen Punkte werden entsprechend geprüft und ergänzt.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung und Planzeichnung</p>
1.14.2	<p>Nach § 4a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sollen im FNP vermerkt werden.</p>	<p>Den Forderungen wird gefolgt: die jeweiligen Gebiete werden entsprechend dargestellt.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung und Planzeichnung</p>
1.14.3	<p>Aus dem Flächennutzungsplan muss sich rechtseindeutig ergeben, bei welchen Eintragungen es sich um <i>Darstellungen als Planinhalte der Gemeinde</i> oder um <i>Kennzeichnungen</i> handelt und welche Eintragungen als <i>Fremdplanungen bzw. Fremdregelungen nachrichtlich übernommen oder vermerkt</i> werden. Bei der Angabe der in der Planzeichenerklärung angegebenen Rechtsgrundlage ist darauf zu achten, dass aus der Angabe der Ermächtigungsgrundlage „§ 5 Abs. 2 BauGB“, „§ 5 Abs.3 BauGB“ oder „§ 5 Abs. 4 BauGB“ bzw. „5 Abs. 4a BauGB“ ersichtlich wird, ob es sich um Darstellungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, um Kennzeichnungen oder um einen Verweis auf Fremdplanungen -regelungen handelt. Nur wenn eine Darstellung ausnahmsweise deckungsgleich mit einer Fremdplanung bzw. -regelung ist, sollte das entsprechende Planzeichen unter Angabe von beiden Rechtsgrundlagen erklärt werden.</p>	<p>Den Forderungen wird gefolgt: die einzelnen Punkte werden entsprechend geprüft und ergänzt.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung und Planzeichnung</p>
1.14.4	<p>Im Vorentwurf des FNP Großheringen wurde das in der Themenkarte Schutzgebiete dargestellte Überschwemmungsgebiet der Ilm und der Saale noch nicht nachrichtlich übernommen. Dies ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Entwurf nachzuholen.</p> <p>Dagegen ist die Übernahme einer Vielzahl von Einzeldenkmalen im Interesse der Vermeidung einer Überfrachtung des FNP entsprechend der o. g. Anforderungen zu reduzieren. Die Darstellung denkmalgeschützter Mehrheiten ist als nachrichtliche Übernahme zu deklarieren.</p>	<p>Die Überschwemmungsgebiete sowie die Denkmalensembles werden in die Planzeichnung übernommen, Einzeldenkmäler werden in der Begründung aufgeführt.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung und Planzeichnung</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
2	Landratsamt Weimarer Land vom 30.09.2020	
2.1	<p>mit Schreiben vom 17.08.2020 bitten Sie das Landratsamt Weimarer Land als Träger öffentlicher um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen (Planungsstand Juli 2020) haben wir an die Fachämter unseres Hauses, deren Belange von der Planung berührt sind, weitergeleitet und zur Abgabe einer Fachstellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgefordert. Im Ergebnis dessen liegen uns schriftliche Stellungnahmen nachstehender Fachämter vor:</p>	zur Kenntnis nehmen
2.2	<p>Umweltamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Naturschutzbehörde • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfallbehörde <p>Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung • Tourismus • Untere Denkmalschutzbehörde • Breitband <p>Sozialplanung Jugend- und Sportamt</p>	zur Kenntnis nehmen
2.3	Die Stellungnahmen vorgenannter Fachämter werden in die nachstehende Kreisliche Stellungnahme übernommen und sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	zur Kenntnis nehmen (siehe nachfolgende Punkte)
2.4	<u>Kreisliche Stellungnahme</u>	
2.4.1	Die Gemeinde Großheringen beabsichtigt einen Flächennutzungsplan aufzustellen, welcher für das gesamte Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt. Damit werden wichtige Entscheidungen für die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten von Flächen getroffen, wie Wohn- bzw. Gewerbenutzung, Infrastrukturen und Flächen, die nicht baulich genutzt werden.	zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
2.4.2	Der zu beurteilende Vorentwurf des FNP basiert im Wesentlichen auf dem im Juni 2020 aufgestellten integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK). In einzelnen Punkten der Begründung werden Hinweise auf das ISEK getroffen. Diese sind in die Begründung zu übernehmen, da das ISEK als nicht rechtsverbindliches Instrument kein Bestandteil der Begründung ist.	Die Begründung zum FNP ist um die Textpassagen aus dem ISEK, auf welche Bezug genommen wird, zu ergänzen. ⇒ Ergänzung der Begründung
2.4.3	In der Begründung, Punkt 3 „Bevölkerung“ wird auf das ISEK, Punkt 2.3.4 und in diesem auf die im Oktober 2019 für die Gemeinde Großheringen erstellte Wohnbauflächenprognose für das Jahr 2030 verwiesen. Die Wohnbauflächenprognose selbst ist den Unterlagen nicht beigelegt, so dass die vom Plangeber getroffenen Annahmen hinsichtlich der Wohnbauflächenbedarfes 2030 nicht nachvollziehbar sind. Kritisch hinterfragt wird die Annahme, dass die Einwohnerzahl bis 2030 jährlich um 0,2% steigen wird . Nach den Ergebnissen der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Thüringer Landesamt für Statistik) wird für die Gemeinde Großheringen im Jahr 2035 eine Einwohnerzahl von 532, also ein weiterer Bevölkerungsverlust , prognostiziert. Wir empfehlen unter Punkt 3 der Begründung nähere Ausführungen zur Wohnbauflächenprognose (Berechnungsmodell) zu treffen. Auf einer geeigneten Planunterlage sind Nutzungsreserven , d.h. Potenziale aus Bauleitplanungen, Baulücken und Leerständen darzustellen.	Den Forderungen wird gefolgt: die aufgeführten Punkte sind zu präzisieren bzw. zu untersetzen. ⇒ Präzisierung Wohnbauflächenprognose
2.4.4	Die zeichnerische Darstellung der Bauflächen in den Ortslagen (Innenbereich) orientiert sich an der im Zusammenhang bestehenden Bebauung und der tatsächlich vorhandenen Nutzung. In der Begründung, Pkt. 5.4.2 wird dargelegt, dass die bebauten Bereiche der historisch gewachsenen Ortslagen der Gemeinde Großheringen als gemischte Bauflächen zeichnerisch dargestellt werden und enthaltene Baulücken nach § 34 BauGB entsprechend der Struktur und ihrer näheren Umgebung bebaubar und nutzbar sind.	Den Forderungen wird gefolgt: umfassende Betrachtung der bestehenden Potenziale und Baulücken. ⇒ Überarbeitung der Wohnbauflächenprognose sowie Integration in die Begründung FNP.
2.4.5	Entgegen o.g. Aussagen werden jedoch in der Planzeichnung zum Vorentwurf größere unbebaute Flächen außerhalb der im Zusammenhang bestehenden Bebauung (Außenbereich) in die gemischten Bauflächen einbezogen. Dies betrifft alle Ortsteile der Gemeinde Großheringen, besonders aber die unbebauten Flächen westlich und südlich der Ortslage Großheringen. Da eine Erweiterung der gemischten Bauflächen nicht geplant ist (Begründung, Punkt 13), sind die größeren, unbebauten Flächen nach ihrer Nutzung als Grünflächen/private Gärten darzustellen. Andernfalls sind die Erweiterungsflächen in die Wohnbauflächenpotential- und -bedarfsanalyse einzubeziehen und zu begründen.	Gemischte Bauflächen werden angepasst zur Ermöglichung der Neuausweisung von Wohnbauflächen. Darstellung definierter Freiflächen, Interpretationsspielräume in Bezug auf bauliche Verdichtung werden reduziert. Zudem erfolgt eine Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Nutzung der bebauten Flächen sowie mit dem künftigen Bedarf. ⇒ Auseinandersetzung mit Mischbauflächen quantitativ und qualitativ. Änderung der Planzeichnung.
2.4.6	<u>Hinweise zur Planzeichnung:</u> Gem. § 1 Abs.1 Planzeichenverordnung (PlanZV) sind als Unterlage für Bauleitpläne Karten zu verwenden,	Der Maßstab der Planzeichnung wird auf 1:5.000 vergrößert, es werden die zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen verwendet (FNP ist jedoch nicht flurstücksscharf).

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maßstab erkennen lassen. Sie müssen einen vermessungsmäßig (=katastermäßig) und rechtlich zuverlässigen Inhalt haben.</p> <p>Für den FNP, in dem für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung „in den Grundzügen“ darzustellen ist, eignen sich Grundkarten im Maßstab 1:5000 bzw. 1:10000. Teilbereiche (vor allem Bauflächen und Baugebiete) können auch auf Beiblättern mit einem größeren Maßstab dargestellt werden. Dabei besteht auch die Möglichkeit der Differenzierung zwischen rechtskräftigen und in Aufstellung/Planung bestehenden Bebauungsplänen.</p> <p>Für die Entwurfsplanung zum Flächennutzungsplan ist ein Planformat/Layout zu verwenden, welches den Planinhalt eindeutig und in gut lesbarer Form wiedergibt. Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Fachämter angedruckt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die jeweilig angegebenen Sachbearbeiter/innen.</p>	<p>⇒ Änderung der Planzeichnung.</p>
2.5	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p>	
2.5.1	<p>Grundlage für die naturschutzrechtliche Prüfung des FNP ist die Betrachtung der Schutzgüter des Naturschutzes Boden/Wasser, Klima (Kleinklima)/Luft, Arten/Biotop sowie Landschaftsbild/Erholungseignung bzw. deren Betroffenheit und Würdigung durch die Planung. Die Abarbeitung dieser Belange findet im Rahmen der Begründung zum FNP im Umweltbericht statt. Ebenso hat eine Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in einem, der Planungsebene des FNP entsprechenden Umfanges zu erfolgen. Der Verweis auf die Darstellungen des im Juni 2020 vorgelegten Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) für Großheringen ist unserer Ansicht nach planungsrechtlich nicht korrekt und erschwert zudem die Vollständigkeitsprüfung der Planvorlage. Vielmehr sind die entsprechenden Darstellungen des ISEK als vorbereitende Teilplanung des FNP in diesen zu übernehmen.</p>	<p>Der Entwurf FNP ist einer Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Aussagen des ISEK zu unterziehen, die Ergebnisse werden im Umweltbericht zum FNP dargestellt.</p> <p>Die Eingriffsflächen sind zu quantifizieren; ein entsprechender Umfang an Kompensationsmaßnahmen ist auszuweisen (überschlägige Flächenbilanz).</p> <p>Die Inhalte des ISEK werden integriert.</p> <p>⇒ Erstellung eines Umweltberichts.</p>
2.5.2	<p>Eine wesentliche fachplanerische Grundlage bei der Abarbeitung naturschutzrechtlicher Belange ist der Landschaftsplan (LP). Der für das FNP-Gebiet vorliegende LP „Unteres Ilmtal“ bedarf auf Grund seines Bearbeitungsstandes und der fehlenden Aktualität der Fortschreibung. Teile des LP unterliegen jedoch in ihrer Aussage kaum der zeitlichen Veränderung und können auch zum jetzigen Zeitpunkt als Fachgrundlage herangezogen werden. Die Darstellungen des LP sind bei der Erarbeitung des FNP zu beachten. Zum Teil unterliegen diese Darstellungen der Abwägungsbefugnis der Gemeinde. Das Abwägungsergebnis bei Nichtübernahme von Darstellungen und Zielen des LP ist fachlich zu begründen.</p>	<p>Im zu erstellenden Umweltbericht erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit dem LP (wurde bereits teilweise im ISEK berücksichtigt).</p> <p>⇒ Integration des Landschaftsplans in den Umweltbericht.</p>
2.5.3	<p>Nicht der Abwägung der Gemeinde unterliegt u.a. die Darstellung der rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes sowie der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m.</p>	<p>Schutzgebiete und geschützte Biotop werden zum Entwurf in die Planzeichnung wie folgt übernommen:</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>§ 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) pauschal geschützten Biotope. Diese Darstellungen sind vollständig im FNP nachrichtlich zu übernehmen. Die Darstellung auf Beiplänen (wie im vorliegenden Vorentwurf erfolgt) kann lediglich der Ergänzung mit erweitertem Informationsziel dienen. In diesem Zusammenhang beachtlich ist die Regelung im neuen Thüringer Naturschutzgesetz, § 14 (3), wonach Allein pauschal als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ gelten, ohne dass eine Ausweisung erfolgt. Eine Erfassung der Bestände liegt der Behörde nicht vor, so dass für eine Darstellung im FNP eine entsprechende Recherche durch den Planer erforderlich wäre.</p>	<p>Die öffentlich zugänglichen Daten (TLUBN) sind hinsichtlich der Verortung ungenau; z.T. vorhandene Lageverschiebungen der Biotope (z. Bsp. gegenüber dem Orthophoto) beruhen auf der abweichenden Kartierungsgrundlage (TK10 der DDR, Ausgabe Staat; Kartierungszeitraum 1996-2013). Im FNP werden die Biotope deshalb lediglich mit einem Symbol (§) gekennzeichnet. Eine Hinweiswirkung ist damit gegeben; bei geplanten Vorhaben sind die Biotope im Detail und aktuellem Zustand aufzunehmen. Im Beiplan erfolgt die Übernahme einschließlich Abgrenzung und Bezeichnung.</p> <p>Ebenfalls wird gekennzeichnet, für welche Biotope festgestellt wurde, dass der Schutzstatus zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt ist.</p> <p>⇒ Ergänzung der Planzeichnung.</p>
2.5.4	<p>Bei der Darstellung im Beiplan, wie in der Karte der Schutzgebiete aus dem ISEK, fehlt die vollständige Darstellung des Naturdenkmals (ND) „Altwasser der Saale bei Weichau“. Der Abschnitt des Altwassers zwischen Landstraße L 1061 und Bahn ist vollständig zu ergänzen. Gleiches trifft auf die Übernahme als geschützter Biotop zu.</p>	<p>Schutzgebiete und geschützte Biotope werden zum Entwurf in die Planzeichnung übernommen (siehe 2.5.3 der Abwägung).</p> <p>⇒ Ergänzung der Planzeichnung.</p>
2.5.5	<p>Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope auf dem Beiplan entspricht weitgehend (bis auf den o.g. Teilbereich des Altwassers) der Darstellung aus dem Kartendienst des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und entspricht dem Stand der Kartierung aus 2007. Infolge von Überschneidungsfehlern in den unterschiedlichen Kartenwerken können sich Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung der jeweiligen Flächen einstellen. Für die erforderliche Übernahme der Biotope im FNP wäre daher je nach Größe der Fläche und Darstellbarkeit auf der Maßstabsebene 1: 10 000 eine symbolische Darstellung (z.B. mit „§“) ausreichend. Für die punktuellen Biotope wäre diese Darstellungsweise ohnehin erforderlich.</p>	<p>Gesetzlich geschützte Biotope werden zum Entwurf in die Planzeichnung übernommen (siehe 2.5.3 der Abwägung).</p> <p>⇒ Ergänzung der Planzeichnung.</p>
2.5.6	<p>Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene des FNP sind für die, bei Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, geeignete Flächen für erforderliche Kompensationsleistungen darzustellen. Wegen der eigentumsrechtlichen Unverbindlichkeit des FNP ist das Angebot gegenüber dem zu erwartenden Bedarf an Kompensationsflächen deutlich höher zu bemessen und in der Art eines Flächenpools als Angebotsplanung darzustellen. Geeignete Vorschläge lassen sich u.a. aus dem LP sowie dem ISEK ableiten. Die Gegenüberstellung von Bedarf und Angebotsplanung ist über eine Flächenbilanzierung darzustellen.</p>	<p>Im Umweltbericht werden die Eingriffsflächen quantifiziert und ein entsprechender Umfang an Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen (überschlägige Flächenbilanz, Bemessung Flächenpool im Verhältnis zur Eingriffsfläche größer 1:1). Sollte kein ausreichender Kompensationsumfang zur Verfügung stehen (aufgrund des kleinflächigen Gemeindegebiets), sind alternative Möglichkeiten darzustellen.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>Zu den Darstellungen auf der Grundlage der Eingriffsregelung zählt auch als nachrichtliche Übernahme die Darstellung der festgesetzten Kompensationsflächen aus der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept Verbindliche Maßnahmen sind bereits in der Planzeichnung enthalten. Diese werden auf Vollständigkeit geprüft und im Umweltbericht / in der Begründung erläutert. ⇒ Ergänzung der Planzeichnung und Begründung</p>
2.5.7	<p>Zu den wertbildenden Bestandteilen des Plangebietes aus naturschutzfachlicher Sicht zählen die Fließgewässerabschnitte von Ilm und Saale, einschließlich deren Auenbereiche und des Altwassers bei Weichau. Sie bilden wertvolle Lebensräume für die wildlebenden Arten des Plangebietes. Nachgewiesen sind u.a. mehrere Amphibien- und Reptilienarten, geschützte Fischarten wie der Bitterling, eine reichhaltige Libellenfauna sowie der geschützte Biber und der Fischotter. Von den nachgewiesenen Vogelarten sind es die Wasseramsel und der Eisvogel die wegen ihrer Seltenheit im Landschaftsraum und ihrer Bindung an das Gewässer besonders zu erwähnen sind. Neben ihrer Bedeutung für den Artenschutz haben die Gewässerauen wichtige Funktionen für den Luftaustausch (Schutzgut Klima/Luft) sowie als Retentionsräume bei Hochwasserereignissen sowie zur Grundwasserneubildung (Schutzgut Wasser). Sie sind zugleich prägende Elemente des Landschaftsbildes und damit für die Erholungseignung der Landschaft. Die Erschließung dieses Nutzungspotentials für die Naherholung und den Tourismus erfolgt über die ausgewiesenen Wanderwege des Ilmtal-Radweges und des Saaleradweges sowie des Wasserwanderweges auf der Saale.</p>	<p>Die Fließgewässer und deren Bedeutung werden im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts betrachtet. ⇒ Darstellung im Umweltbericht.</p>
2.5.8	<p>Als landschaftliches Gegenstück zum Talraum bilden die angrenzenden Südhänge mit ihren Heckenzügen und Waldanteilen ebenso wertvollen Lebensraum für wildlebende Arten. Für die touristische Nutzung besonders interessant sind die Weinanbauflächen des Gebietes, die durch das Wegenetz und die gastronomischen Angebote ebenso erschlossen sind. Die im Süden des Plangebiets gelegene Ackerflur weist diesbezüglich eine geringere Bedeutung auf. Dennoch befinden sich auch hier Landschaftsbestandteile, welche es zu erhalten und möglichst mit ihren Funktionen für die Schutzgüter des Naturschutzes, insbesondere den Wasserhaushalt und die Biotopfunktion zu erhalten und möglichst zu optimieren gilt. Von in diesem Sinne großer Bedeutung sind die Waldanteile (z.B. Gemeindeberg Weichau), die Dauergrünlandbereiche sowie die Talbereiche des Faulgrabens und insbesondere des Stelzengrabens mit hohem Aufwertungspotential. Die Wegebegleitpflanzungen als typische Strukturen in ackerbaulich geprägten Landschaften gilt es zu erhalten und auszubauen. Sie sind nicht nur als Biotopverbund in einer strukturarmen Umgebung von Bedeutung, sondern tragen zu einer deutlichen Verbesserung des Wertes für die Naherholung der Bevölkerung in diesem Landschaftsraum bei.</p>	<p>Die Umweltbelange, mit einer Bestandsbeschreibung der Umwelt (Schutzgüter), werden umfassend im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Hinweise fließen hierbei mit ein. ⇒ Betrachtung im Umweltbericht.</p>
2.5.9	<p>Zu den naturschutzfachlichen Nutzungskonflikten gehören u.a. die vorhandenen Verkehrsanlagen mit ihren erhöhten Lärm- und Emissionspotential, Freileitungen wegen der Verletzungsgefahr für Vögel und ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, intensive landwirtschaftliche Bodennutzung durch Pestizid-</p>	<p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden umfassend im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Hinweise fließen hierbei mit ein.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>und Düngemittelintrag in Boden und Gewässer sowie den Mangel an Lebensraumstrukturen, Bebauungen für Siedlung und Gewerbe mit mangelhafter Einbindung in die Landschaft. Der diesbezüglich größte bestehende Konflikt im Plangebiet geht von der Bebauung eines erheblichen Teiles der Ilmaue aus. Zu erwartende Konflikte ergeben sich aus den Planungen zur gewerblichen Erweiterung und für eine Saalequerung. Der Wert des Plangebietes für den landschaftsbezogenen Tourismus und die Naherholung sowie den Biotop- und Artenschutz wurde durch die Regionalplanung erkannt und durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete berücksichtigt. Für den FNP sind diese Vorgaben bindend und bei der weiteren Bearbeitung zu übernehmen.</p>	<p>Dabei sind ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Planalternative zu prüfen. Die Vorgaben der Regionalplanung in Bezug auf die Saalequerung sind zu prüfen (Machbarkeit). ⇒ Betrachtung im Umweltbericht.</p>
2.5.10	<p>Die Vorgaben zu Umfang und Inhalt der Umweltprüfung als Teil des Umweltberichtes ergeben sich aus den Rechtsgrundlagen des Baugesetzbuches, wie in vorliegender Begründung vom 06.07.2020 (S. 15) zitiert.</p>	<p>Der Entwurf FNP ist einer Umweltprüfung zu unterziehen, die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. ⇒ Erstellung eines Umweltberichts gem. Anlage 1 BauGB</p>
2.6	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p>	
2.6.1	<p>Im Plangebiet befinden sich festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Ilm bzw. der Saale sowie ein Trinkwasserschutzgebiet. Die Originalkarten der Schutzgebiete sind in der Unteren oder Oberen Wasserbehörde einsehbar. Für das Trinkwasserschutzgebiet gelten jene Verbote und Nutzungsbeschränkungen, die mit hinreichender Bestimmtheit im fortgeltenden Schutzgebietsbeschluss enthalten sind. Darüber hinaus kann die Untere Wasserbehörde im Sinne einer Einzelfallentscheidung Verbote anordnen (gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG) oder Befreiungen von Verboten (gemäß §52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG) erteilen.</p>	<p>Die Abgrenzung wird zum Entwurf erneut geprüft und bei Erfordernis korrigiert (Abfrage UWB). Die Schutzgebiete werden in den FNP übernommen. Die Hinweise zu Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden in die Begründung aufgenommen. ⇒ Ergänzung der Planzeichnung und der Begründung</p>
2.6.2	<p>Für die Überschwemmungsgebiete sind die Restriktionen der §§78 bzw. 78a-d einschlägig und zu beachten. Die vorgelegte Planung trägt dem Rechnung. Die Situation bezüglich der Abwasserbeseitigung ist korrekt dargestellt. Auch den sonstigen Ausführungen zum Schutzgut Wasser kann sich die Untere Wasserbehörde anschließen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
2.7	<p><u>Untere Immissionsschutzberechnung</u></p>	
2.7.1	<p>Der Umweltbericht hat sich, wie bereits in der Begründung zum FNP beschrieben, an den Vorgaben nach Anlage 1 BauGB zu halten. Auf folgende Punkte ist im Umweltbericht näher einzugehen:</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
2.7.2	<p>Luft und Klima: Die Flächen des Suchgebietes G „Erweiterung Gewerbefläche“ werden zukünftig einen hohen Versiegelungs- und Bebauungsgrad aufweisen, was zu Beeinträchtigungen bei der Entstehung sowie Weiterleitung von Kaltluft führen kann. Dies ist im Umweltbericht näher zu betrachten und zu bewerten.</p>	<p>Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie eine qualitative Stellungnahme zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>Weiterhin wird bei der Aufstellung von B-Plänen empfohlen, die Abflussrichtung für die Kaltluft bei der Planung der Gebäudeorientierung mit einzubeziehen.</p> <p>Für den Bereich des Suchgebiets G „Erweiterung Gewerbefläche“ Gewerbe ist nicht auszuschließen, dass sich Gewerbe ansiedelt, welches erhöhte stoffliche Emissionen (Staub, Gas) ausstößt. In diesem Zusammenhang ist die Vorbelastung des bereits angesiedelten Gewerbes sowie des Straßenverkehrs zu beachten. Im Umweltbericht sind hierüber nachvollziehbare Aussagen zu treffen sowie mögliche Minimierung vorzuschlagen.</p>	<p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden umfassend im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Hinweise fließen hierbei mit ein. Auch werden Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgenommen.</p> <p>Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Untersuchung Klima / Luft, Betrachtung im Umweltbericht</p>
2.7.3	<p>Verkehrslärm:</p> <p>Die geplante Zuwegung zum „Erweiterungsbereich Gewerbefläche“ ist aufgrund der gleichzeitigen Planung von angrenzenden Wohnbauflächen näher zu beleuchten und zu bewerten, da es durch die Ansiedlung von Gewerbe sehr wahrscheinlich zu einem Anstieg von Zu- und Abfahrten von Arbeitnehmern und Lieferverkehr (Schwerlastverkehr) kommt. Die Vorgaben der 16. BImSchV sind einzuhalten.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Verkehrsbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich).</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung / Umweltbericht</p>
2.7.4	<p>Für den Bereich der Suchkorridore (Saalequerung - Brücke) sind mögliche Auswirkungen aufgrund steigenden Verkehrsaufkommens ebenfalls zu bewerten. Die Vorgaben der 16. BImSchV sind einzuhalten.</p>	<p>Die Darstellung erfolgt nur informativ in der Begründung einschl. Textkarte (als langfristige Zielstellung). Die Korridore in der Planzeichnung entfallen.</p> <p>⇒ Änderung der Begründung und Planzeichnung</p>
2.7.5	<p>Gewerbelärm:</p> <p>Da es sich bei den Suchgebiet G „Erweiterung Gewerbeflächen“ um potenzielle Erweiterungsflächen von dem bereits ansässigen Unternehmen (Viega Supply Chain GmbH & Co. KG) handelt, ist von einer erhöhten Emission von Gewerbelärm in der Zukunft auszugehen. Weiterhin besteht bereits eine nicht zu verachtende Vorbelastung hinsichtlich des Werkes der Viega Supply sowie dessen Lieferverkehrs.</p> <p>Da der FNP im näheren Umfeld eine Wohnbebauung vorsieht, ist dies schalltechnisch zu begutachten und zu bewerten um den bereits innerhalb der Begründung angestrebten Planungsgrundsatz der nicht Überschreitung von 5 dB für die Orientierungswerte benachbarter Nutzungsgebiete einzuhalten. Insgesamt sind alle ermittelten Umweltauswirkungen zusammenhängend zu betrachten sowie deren Wechselwirkungen bezogen auf die Schutzgüter zu bewerten.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zu Gewerbelärm und der Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich).</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung / Umweltbericht.</p>
2.8	<p><u>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</u></p>	
2.8.1	<p>1. Für die Gemeinde Großheringen ergab die Abfrage im Thüringern Altlasteninformationssystem (THALIS) folgende Auskunft:</p>	

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>THALIS-Nr.: 14158</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altablagerung im Ortsteil Kaatschen - Gemarkung Kaatschen; Flur 3; Flurstück 253/11 - Flächengröße 1289 m² - Aktiver Status (Ersterfassung, weitere Untersuchungen notwendig) - Auffüllung eines ehern. Salearms - Stoffinventar: Siedlungsabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Metall-schrott, Bauschutt - die Fläche wurde rekultiviert, Nutzung als Grünland keine weiteren Angaben über Nutzungsdauer bzw. sonstige Hinweise bzgl. Geschichte, Verursacher etc. <p>THALIS-Nr.: 14159</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altstandort im Ortsteil Großheringen - Gemarkung Großheringen; Flur 2; Flurstück 263/2 - Spähnelagerplatz ehern. Weimar-Werk - Flächengröße 100 m² (reiner Lagerplatz) - Aktiver Status (Ersterfassung & Sanierung) - Aktuelle Nutzung durch VIEGA GmbH & Co. KG - Sanierungsmaßnahmen (Dekontamination aufgrund MKW Schaden) in Form von Bodenaustausch <p>Hierzu wird angemerkt, dass im Zuge der Aufstellung des FNP die Löschung des Altstandortes mit Vorlage erforderlicher Unterlagen der Sanierungsmaßnahme beantragt und im Register beglichen werden kann. Der Antrag ist an die Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde zu stellen.</p>	<p>Durch die Gemeinde ist ein Antrag auf Löschung zu stellen. Sollte dies nicht erfolgen, sind die beiden Flächen in die Begründung zu übernehmen.</p> <p>⇒ Antrag auf Löschung durch Gemeinde.</p>
2.8.2	<p>THALIS-Nr.: 14160</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altstandort im Ortsteil Großheringen - Gemarkung Großheringen; Flur 3; Flurstück 553/0 - Flächengröße 2684 m² - ehern. Umspannwerk (Trafo- und Umformerstation) - Nutzung als Trafostation Energiekombinat Halle 1931 - 1991 - Nutzung Trafostation MEAG 1991 - 1995 - Aktiver Status (Ersterfassung, weitere Untersuchungen notwendig) - keine weiteren Angaben über Nutzungsdauer bzw. sonstige Hinweise bzgl. Geschichte, Umgang mit Gefahrstoffen etc. <p>THALIS-Nr.: 14161 Altstandort Ortsteil Großheringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Großheringen; Flur I; Flurstück 21/1 - Flächengröße 34 7 m² 	<p>Aufnahme der Flächen in die Begründung und Prüfung mit aktuellen Nutzung; bei Nutzungskonflikten sind diese außerdem in der Planzeichnung zu kennzeichnen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung und Planzeichnung</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<ul style="list-style-type: none"> - ehem. Tankstelle und Werkstatt/aktuell privat genutzt - Verursacher: ehem. LPG Niedertrebra (1953 - 1990) - das Gebäude wurde für kleinere Reparaturen sowie zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten genutzt - Dieselbehälter wurde ist entgast und entsorgt (Zertifikat liegt bei Agrargenossenschaft Niedertrebra vor) - 1996 wurde das Grundstück verkauft - keine weiteren Angaben über Nutzungsdauer bzw. sonstige Hinweise bzgl. Geschichte, Umgang mit Gefahrstoffen etc. 	
2.9	<u>Jugend- und Sportamt</u>	
2.9.1	<p>In der Gemeinde Großheringen wird eine Kindertageseinrichtung betrieben. Diese befindet sich in Trägerschaft der Kommune und bietet Platz für 48 Kinder. Derzeit wird sie von 38 Kindern besucht. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die Gemeinde Großheringen mit den zur Verfügung stehenden Plätzen ihren Bedarf an Betreuungsplätzen derzeit abdecken kann und auch zukünftig dazu in der Lage sein wird.</p>	zur Kenntnis nehmen
2.9.2	<p>Bezüglich der vorhandenen Sportstätten weist der Sportstättenrahmenleitplan vom 10.11.2018 für die Gemeinde Großheringen eine Sportplatzanlage mit einem Großspielfeld mit Rasenfläche, einem Volleyballfeld und 2 Tennisplätzen mit Kunstrasenfläche aus.</p> <p>Darüber hinaus sind eine Mehrzweckhalle mit 200 m² Nutzfläche, eine Kegelbahnanlage mit 2 Bahnen sowie ein Reitplatz für das Spring- und Dressurreiten mit einer Fläche von 10.800 m² ausgewiesen.</p> <p>Die nutzbaren Sportflächen sind ausreichend. Entsprechend § 10 Thüringer Sportförderungsgesetz gilt es die Sportflächen mittels kommunaler Sportstättenentwicklungsplanungen zu sichern. Zur Sicherung der Flächen sollten die Sportanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen und überprüfen ob die Sportanlagen entsprechend gekennzeichnet/aufgenommen sind.</p> <p>⇒ Prüfen der Begründung / Planzeichnung</p>
2.10	<u>Sozialplanung</u>	
2.10.1	Aus sozialplanerischer Sicht bestehen keine Einwände .	zur Kenntnis nehmen
2.11	<u>Wirtschaftsförderung</u>	
2.11.1	<p>Der Bereich Wirtschaftsförderung stellt zu dem vorgelegten Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheringen Folgendes fest:</p> <p>Sowohl die Entwicklung des Wohnbaulandes als auch die Erweiterung der Industrie-/Gewerbeflächen des Werkes der Viega Supply Chain GmbH & Co. KG in Großheringen, einem sehr bedeutsamen Leistungsträger</p>	zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	der Region, tragen aus Sicht des Sachgebietes Wirtschaftsförderung maßgeblich zur positiven Wirtschaftsentwicklung und zu einer langfristigen Bindung der Fachkräfte des Kreises Weimarer Land bei.	
2.12	<u>Tourismus</u>	
2.12.1	Aus Sicht des Sachgebiets Tourismus bestehen keine Einwände .	zur Kenntnis nehmen
2.13	<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>	
2.13.1	Zur vorgelegten Planung stellt die Untere Denkmalschutzbehörde folgendes fest:	
2.13.2	<p>1. In der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan sind die Einzeldenkmale und Denkmalensemble des Kreises Weimarer Land verzeichnet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Denkmalschutzbuch auf den Flächen der Gemeinde Großheringen keine Bodendenkmale verzeichnet sind, aber bekannt ist, dass Teile der Gemeinde Großheringen in einem archäologischen Relevanzgebiet liegen. Dies ist in die Planzeichnung zu übernehmen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Bodendenkmale im Denkmalschutzbuch dann registriert werden, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind (§ 4 ThürDSchG), es sind also nicht alle Bodendenkmale im Denkmalschutzbuch aufgeführt. Vollständige Angaben zu Bodendenkmalen kann nur der Bereich Archäologische Denkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie machen.</p>	<p>Den Forderungen wird gefolgt: Denkmalensemble und archäologische Relevanzbereiche werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen, Einzeldenkmäler werden in der Begründung (ggf. in einem Beiplan) aufgeführt.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung und Planzeichnung</p> <p>Das TLDA wurde beteiligt – siehe Stellungnahme Nr. 6</p>
2.13.3	<p>2. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden keine Aussagen zum Denkmalschutz und zur Archäologie getroffen. Unter Punkt 3 „Bevölkerung“ wird auf den Punkt „2.4.2 Siedlungsbild“ des ISEK der Gemeinde Großheringen verwiesen. Hier werden die Einzeldenkmale und die Denkmalensembles benannt.</p> <p>Die Einzeldenkmale und Denkmalensemble sowie die Nennung des archäologischen Relevanzgebietes sind in der Begründung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheringen einzuarbeiten.</p>	<p>Hinweis folgen und Begründung zum FNP ergänzen sowie im Umweltbericht – Schutzgut Kultur-/Sachgüter.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
2.13.4	<p>3. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale ist lt. § 4 ThürDSchG nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalschutzbuch eingetragen sind. Nach § 24 ThürDSchG gehört die systematische Aufnahme der Kulturdenkmale zu den Aufgaben des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.</p> <p>Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass zum vorliegenden Verfahren pflichtgemäß die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (nach § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz / ThürDSchG als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange) mit den Bereichen Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt und Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar einzuholen ist.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>(das TLDA wurde beteiligt – siehe Stellungnahme Nr. 5 und 6)</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
2.14	<u>Breitband</u>	
2.14.1	<p>In der Begründung, Pkt. 10 „Ver- und Entsorgung“, wird auf die Ausführungen im ISEK, Pkt. 2.4.5, Technische Infrastruktur verwiesen, in welchen die aktuelle Breitbandversorgung der Gemeinde Großheringen beschrieben ist.</p> <p>Hier wäre ergänzend zu erwähnen, dass der große Gewerbestandort, Viega GmbH & Co. KG, bereits über einen Glasfaseranschluss durch die Thüringer Netkom verfügt. Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass im Ortsteil Kaatschen-Weichau noch keine flächendeckende Breitbandversorgung mit zeitgemäßen Bandbreiten vorhanden ist.</p>	<p>Hinweise übernehmen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
3	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 28.09.2020	
3.1	<u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u>	
3.1.1	<p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Hinweis, Informationen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen (das LRA wurde beteiligt – siehe Stellungnahme Nr. 2)</p>
3.2	<u>Abteilung 4: Belange der Wasserwirtschaft</u>	
3.2.1	<p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p>zur Kenntnis nehmen (siehe 3.2.2 und 3.2.3)</p>
3.2.2	<p>Stellungnahme</p> <p>Durch das Plangebiet des FNP bzw. ISEK fließt die Ilm, ein Gewässer 1. Ordnung. Das TLUBN als Unterhaltungspflichtiger nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Maßnahmen des FNP bzw. ISEK in, an über und unter der Ilm sind nur im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen möglich und dürfen die Unterhaltung der Ilm nicht erschweren. Der jeweilige Vorhabensträger hat seine Planungen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.</p> <p>2. Maßnahmen des FNP bzw. ISEK über, an und unter der Ilm sind darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des § 28 ThürWG genehmigungspflichtig.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen und in Begründung als Hinweis zur weiteren Beachtung aufnehmen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
3.2.3	<p>Informationen</p> <p>Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen und relevante Punkte in Begründung als Hinweis aufnehmen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
3.3	<p><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u></p>	
3.3.1	<p>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</p> <p>Hinweis</p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>(das LRA wurde beteiligt – siehe Stellungnahme Nr. 2)</p>
3.3.2	<p>Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen 	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
3.3.3	<p>Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input checked="" type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen 	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>(siehe 3.3.4 und 3.3.5)</p>
3.3.4	<p>Im Beiplan zum Flächennutzungsplan wurde das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saale im Landkreis Weimarer Land zwischen Stöben und der Landesgrenze Thüringen/ Sachsen-Anhalt vom 22.05.2006 (ThürStAnz Nr. 30/2206, S. 1152-1153) augenscheinlich im korrekten Umfang übernommen. Um leichter Konflikte zwischen der beabsichtigten Bebauung und dem festgesetzten ÜSG feststellen zu können, wird in Anlehnung an § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB gefordert, das ÜSG nicht in einem Beiplan, sondern direkt im Flächennutzungsplan nachrichtlich darzustellen.</p>	<p>Die ÜSG werden in den FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Planzeichnung</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
3.3.5	<p>Der Flächennutzungsplan ist im Bereich der Kreuzung Kösener Straße/In der Aue durch ein „F“ (Feuerwehr) gekennzeichnet. Unklar ist, ob sich dies auf den bisherigen Standort der Feuerwehr im Gebäude der Gemeindeverwaltung oder um einen eventuellen Neubau in diesem Bereich bezieht. Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass dieser Bereich als Teil des ÜSG ausgewiesen ist.</p> <p>Hinsichtlich der baulichen Nutzung gelten insbesondere die Restriktionen der §§ 78 Abs. 4 sowie 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wonach die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt ist. Die zuständige untere Wasserbehörde kann nur bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen der §§ 78 Abs. 5 bzw. 78a Abs. 2 WHG hiervon eine Ausnahme erteilen.</p>	<p>Die Planunterlagen werden inhaltlich präzisiert. Standort Feuerwehr befindet sich im Gebäude der Gemeindeverwaltung außerhalb des ÜSG.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
3.3.6	<p>Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen 	<p>zur Kenntnis nehmen (siehe 3.3.4 und 3.3.7)</p>
3.3.7	<p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Stelzengraben-Großheringen“, Schutzzonen I und II, wurde in den Erläuterungen zum Integrierten Stadtkonzept Großheringen berücksichtigt.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet ist in die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan zu übernehmen. Für die Darstellung der Grenzen des Wasserschutzgebietes stehen die erforderlichen Geodaten im Kartendienst des TLUBN (http://www.tlug-jena.de/kartendienste/) unter der Rubrik Gewässerschutz\Kartendienst\Wasser- und Heilquellenschutzgebiete kostenfrei zum Download bereit. Das Wasserschutzgebiet wurde durch den Beschluss des Kreistages Apolda vom 13.01.1977, Nr. 121-XVI 1/77 festgesetzt.</p> <p>Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des v. g. Beschlusses.</p> <p>Die untere Wasserbehörde kann gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einzelfall Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung treffen.</p>	<p>Die Schutzgebiete werden in den FNP übernommen.</p> <p>Die Hinweise zu Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Planzeichnung und der Begründung</p>
3.3.8	<p>Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen 	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

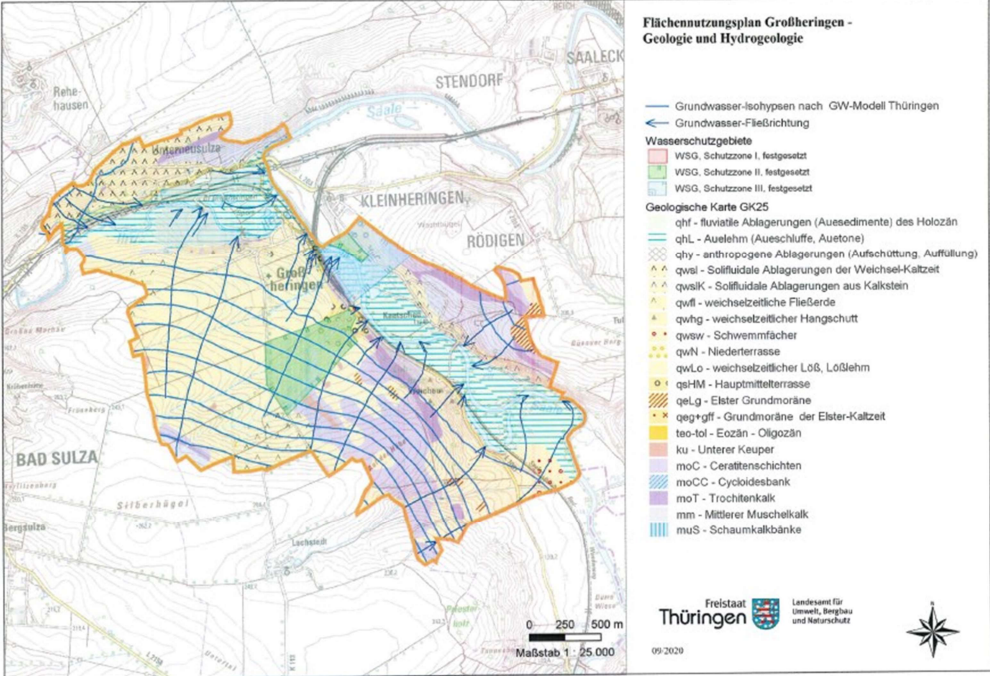
Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
3.4	<u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u>	
3.4.1	Belange des Immissionsschutzes <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen	zur Kenntnis nehmen
3.4.2	Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6) Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7) <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen	zur Kenntnis nehmen
3.5	<u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u>	
3.5.1	Belange des Immissionsschutzes <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen	zur Kenntnis nehmen
3.6	<u>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u>	
3.6.1	Belange des Geologischen Landesdienstes <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie und Geotopschutz <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen Geologie, Hydrogeologie und Wasserschutzgebiete sind in beiliegender Anlage dargestellt.	zur Kenntnis nehmen (siehe 3.6.2, 3.6.3 und 3.6.4)
3.6.2	Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung Im Bereich der Planungsflächen sind auslaugungsfähige Gesteine (hier: Gips) in den Schichten des Mittleren Muschelkalks eingeschaltet. Diese können grundsätzlich zu Senkungs- und Erdfallerscheinungen an der Erdoberfläche führen. Zirka 200 bis 500 m südwestlich bis westlich sind dem TLUBN Erdfälle , davon einer aus jüngerer Vergangenheit, bekannt. Die Erdfälle befinden sich im Bereich von im FNP vorgesehenen Flächen	Es erfolgt eine Übernahme der Aussagen in Begründung und im Umweltbericht sowie ein Hinweis auf die Planzeichnung. ⇨ Ergänzung der Planzeichnung und der Begründung

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	für die Landwirtschaft bzw. Wald. Werden ausführlichere Auskünfte zur Subrosionsgefährdung für erforderlich gehalten, kann eine ingenieurgeologische Stellungnahme beim Referat 82 des TLUBN eingeholt werden.	
3.6.3	<p>Hydrogeologie/Grundwasserschutz</p> <p>Grundwasserführend sind (vom Hangenden zum Liegenden) die quartären Sande und Kiese der Auen von Saale und Ilm, die geklüfteten Kalksteine des Oberen Muschelkalks, die Dolomite und verkarsteten Bereiche des Mittleren Muschelkalks sowie die sehr gut geklüfteten Kalk- und Kalkmergelsteine des Unteren Muschelkalks. Die Grundwasserbewegung erfolgt in Richtung Hauptvorfluter Saale (Anlage).</p> <p>Die Grundwasserleiter Quartär (Sande, Kiese) und Muschelkalk werden im Gemeindegebiet zur Trinkwassergewinnung genutzt. In den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten herrschen bezüglich der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ungünstige bis mittlere Geschütztheitsverhältnisse. Hier sind Einschränkungen bezüglich der Flächennutzung zu erwarten.</p>	<p>Die Hinweise werden geprüft und in den Umweltbericht integriert.</p> <p>Auflagen zu den TWSZ werden in der Begründung FNP ergänzt (vgl. Stellungnahme UWB 2.6.1), die TWSZ werden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Das Thema Grundwasser / Schutzwirkung der GW-Überdeckung wird im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>⇒ Ergänzung der Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht</p>
3.6.4		<p>Das Thema Grundwasser / Schutzwirkung der GW-Überdeckung / GW-Fließrichtung wird im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>⇒ Abarbeitung im Umweltbericht</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
3.6.5	<p>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen 	<p>zur Kenntnis nehmen (siehe 3.6.6 und 3.6.7)</p>
3.6.6	<p>Der Planbereich liegt in der großflächigen Bewilligung „Bad Sulza“ gemäß § 8 Bundesberggesetz zur Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigung ist die Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH, Kurpark 2 in 99518 Bad Sulza. Es liegen keine Solebohrungen oder sonstige Anlagenteile im Bebauungsplanbereich. Weitere Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürAB-bUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise sind in Begründung zum FNP zu integrieren, es erfolgt eine weitere Prüfung und ggf. nachrichtliche Übernahme in den FNP. ⇒ Ergänzung der Begründung und ggf. der Planzeichnung</p>
4	<p>Thüringer Forstamt Bad Berka vom 03.09.2020</p>	
4.1	<p>Forstbehördliche Stellungnahme: <u>Darstellung von Waldflächen i.S. § 2 ThürWaldG</u> Die amtlich erfassten und in Forstkartenwerken dargestellten Waldflächen im Plangebiet sind vollständig dargestellt. Somit können Belange des Waldflächenerhalts in der vergleichsweise waldarmen Landschaft des Plangebietes berücksichtigt werden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
4.2	<p><u>Flächenausweisung für bauliche Nutzung Suchraum „G“ gewerbliche Baufläche (rd. 17,2 ha) südwestlich der Ortslage:</u> Dieser jetzt als Suchraum dargestellte Bereich ist bereits Gegenstand des B-Planverfahrens Nr. 5 „Am Mühlholze“ mit insgesamt 27 ha Geltungsbereich. Zu diesem wurde mit Schreiben vom 06.06.2017 und 01.10.2018 Stellung genommen. Die sehr umfangreiche Gewerbefläche betrifft ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche. Lediglich im Bereich der Anbindung der Erschließungsstraße an die L 1061 kann es zur kleinflächigen Inanspruchnahme von Waldflächen in einem straßenbegleitenden Waldstreifen kommen. Diesbezügliche Hinweise in den o.g. Stellungnahmen sind weiterhin zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahmen vom 06.06.2017 und 01.10.2018 zum B-Planverfahren Nr. 5 „Am Mühlholze“ werden berücksichtigt in dem Maß, wie es für den FNP erforderlich ist. Der Waldverlust wird in der Umweltprüfung betrachtet. ⇒ Ergänzung der Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
4.3	<p><u>Flächenausweisung für bauliche Nutzung Erweiterung Wohnbaufläche 2,5 ha südwestlich der Ortslage Großheringen</u></p> <p>Ebenfalls bereits Gegenstand im B-Plan „Am Mühlholze“ bzw. dem ausgegliederten Verfahren „Am Angerberg“. Auf die Stellungnahme vom 23.09.2019 wird verwiesen.</p> <p>Die geplanten Standorte der Wohnbauflächen weisen keine Waldbestockung auf.</p>	zur Kenntnis nehmen
4.4	<p><u>Flächenausweisung für bauliche Nutzung Sonderbaufläche Kaatschen (Hütten Weingut Zahn ca. 0,3 ha)</u></p> <p>Die dargestellte Sonderbaufläche weist keine Waldbestockung auf.</p>	zur Kenntnis nehmen
4.5	<p><u>Prüfkorridore „A“ und „B“ für die Anbindung an die B 87</u></p> <p>Die dargestellten Prüfkorridore beinhalten kleinflächig am östlichen Anfang Teile eines schmalen Waldstreifens oberhalb des Weingut Zahn. Vermutlich hat dieser Waldstreifen für die unterliegenden Weinbauflächen eine Schutzfunktion vor Kaltluftzufluss. Somit sollten Eingriffe in den Waldbestand auf das unbedingt unvermeidliche Maß reduziert werden. Die genaue Trassenführung mit Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten unterliegt einem zukünftigen Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Die gemeindlichen Planungsziele zur Ausweisung eines Sondergebietes mit touristischen Funktionen haben sich im Planungsprozess geändert. Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57 ist im Aufstellungsverfahren zum FNP zu berücksichtigen.</p> <p>⇒ Die Planzeichnung und die Begründung sind diesbezüglich zu ändern.</p>
4.6	<p>Die im FNP – Vorentwurf dargestellten geplanten baulichen Entwicklungen im Gemeindegebiet Großheringen führen nicht zu flächigen Inanspruchnahmen und Beeinträchtigungen von Waldflächen, so dass keine erheblichen forstlichen Betroffenheiten entstehen. Dementsprechend bestehen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Festsetzungen im FNP.</p>	zur Kenntnis nehmen
4.7	<p><u>Anforderungen an den Umweltbericht</u></p> <p>Seitens des Thüringer Forstamtes Bad Berka als zuständiger Forstbehörde bestehen keine über den in die Planung bereits integrierten Umweltbericht hinausgehende Anforderungen an die räumliche und inhaltliche Untersuchungs- und Darstellungstiefe des Umweltberichtes zum FNP.</p> <p>Ggf. erforderliche kleinflächige Waldflächeninanspruchnahmen durch im FNP dargestellte bauliche Entwicklungen sind soweit wie zum frühen Planungsstand überhaupt möglich, flächengenau anzugeben. Da Nutzungsartenänderungen von Waldflächen gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG durch funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen zu kompensieren sind, sollten ggf. geeignete aufforstbare Flächen (z.B. räumliche Ergänzung vorhandener Waldflächen) bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen im Plangebiet dargestellt werden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>Im Umweltbericht werden die Eingriffsflächen quantifiziert und ein entsprechender Umfang an Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen. Inanspruchnahme von Waldfläche tritt dabei nicht in Erscheinung. Der geringfügige Verlust von Gehölzfläche im Bereich der Straßenböschung durch die geplante Zufahrt zum Gewerbe-/Industriegebiet wird durch eine dichte Bepflanzung des Walls im Baugebiet kompensiert.</p> <p>⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept</p>


Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Erfurt, vom 11.09.2020	
5.1	Es ist nach § 1 Abs. 1 ThürDSchG Aufgabe von Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.	zur Kenntnis nehmen
5.2	Im Planteil des vorgelegten Vorentwurfs des Flächennutzungsplans sind Ensembles und Einzelanlagen , die dem Denkmalschutz unterliegen, dargestellt. Da sich die Ausführungen des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans auf die Ausführungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes beziehen, ist davon auszugehen, dass die im ISEK aufgeführten Denkmale Grundlage der Kartierung sind. Der Bestand an Kulturdenkmälern im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist textlich nicht dargestellt. Dies ist nachzuholen, auch um Missverständnisse auszuschließen.	Den Forderungen wird gefolgt: Denkmalensemble und archäologische Relevanzbereiche werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen, Einzeldenkmäler werden in der Begründung (ggf. in einem Beiplan) aufgeführt. ⇒ Ergänzung der Begründung und Planzeichnung
5.3	Zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept wurde das TLDA, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege als Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt! Über die Internetseite der Gemeinde (www.grossheringen.eu), ist der das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Großheringen, Stand Juni 2020 abrufbar. Bei den dort aufgelisteten Kulturdenken handelt es sich um den aktuellen Stand der Denkmalerfassung in der Gemeinde Großheringen (S. 54, f.). Ein „vorläufiger Denkmalschutz“ besteht nicht; vielmehr handelt es sich um eine verbindliche Denkmalausweisung gem. ThürDSchG § 2.	Hinweis folgen und in der Begründung korrigieren. (Die Kulturdenkmäler wurden 1992 erfasst und in die vorläufige Denkmalliste eingetragen; die Bürgermeister wurden hierüber per Schreiben informiert. Die Objekte der vorläufigen Denkmalliste unterliegen dabei als Kulturdenkmale den gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie eingetragene Kulturdenkmale. Mit der Eintragung in die Denkmalliste sind Unterhaltungspflichten verbunden, diese ist u.a. Voraussetzung für eine Beantragung von Zuschüssen.) ⇒ Korrektur der Begründung
5.4	Generell ist natürlich anzumerken, dass die Denkmalinventarisierung eine dauerhafte Arbeitsaufgabe bleibt. Zum aktuellen Arbeitsstand können Ergänzungen erforderlich werden, zum Beispiel durch den Aufschluss bisher nicht sichtbarer Befunde oder die Aufnahme von Objekten aus jüngeren Zeitschichten.	zur Kenntnis nehmen
5.5	Bei den Denkmalensembles ist zu beachten, dass nicht allein die Gebäude und unmittelbar zugehörige bauliche Anlagen den Zeugniswert ausmachen, sondern auch Elemente wie Großgrün, Stadtböden, Einfriedungen, die Wirkung der Dachebene, Straßen- und Platzräume, das Ortsbild und anderes mehr unmittelbar das zugehörige Erscheinungsbild bilden.	Die Begründung ist um diese Information zu ergänzen. ⇒ Ergänzung der Begründung
5.6	Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen an Kulturdenkmälern und ihrer Umgebung immer einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Konkrete Auswirkungen von Bebauungsplänen sind in der weiteren Planung zu prüfen, negative Veränderungen für Kulturdenkmale und ihre Umgebung weitmöglich	Die Begründung ist um diese Information zu ergänzen. Eine Betrachtung erfolgt außerdem im Umweltbericht (Kultur-/Sachgüter).

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	zu vermeiden. Ein größeres Augenmerk ist auf die Entwicklung von Innenbereichen zu legen um die vorhandenen Qualitäten des Bestandes weiterhin zu erhalten und zu stärken. Ziel soll es sein, die Charakteristik und Identität der Orte, die wesentlich durch den Denkmalbestand und weitere erhaltenswerte Bausubstanz geprägt werden, zu bewahren.	⇒ Ergänzung der Begründung, Umweltbericht
5.7	Die Ausführungen zu „Rahmenbindung des Flächennutzungsplans“ (S. 1) hinsichtlich der Bindungswirkung zwischen der Kommune und Trägern öffentlicher Belange sind richtig zu stellen: Der Begriff des „Trägers öffentlicher Belange“ ist weitergehend als der des „öffentlichen Planungsträgers“ nach § 7 BauGB. Eine Bindungswirkung des Flächennutzungsplans ergibt sich gem. §7 BauGB für „öffentliche Planungsträger“.	Hinweis überprüfen und ggf. im Text korrigieren. ⇒ Korrektur der Begründung
6	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Weimar, vom 15.09.2020	
6.1	Auf beiliegender Karte finden Sie die bisher bekannten archäologischen Denkmale in der Ortsflur Großheringen. Es gilt das Thür. Denkmalschutzgesetz. Wir bitten darum uns als TöB die Einzelvorhaben/-planungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung zur Stellungnahme einzureichen.	zur Kenntnis nehmen (siehe 6.2) Einzelvorhaben/-planungen im Rahmen des FNP gibt es nicht. Dies geschieht im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.
6.2	<p>Anlage</p> 	Archäologischen Denkmale werden als Hinweis in den FNP (Planzeichnung) und in die Begründung übernommen. Eine Betrachtung erfolgt, insb. bei einer Verortung nahe von Planflächen, in der Begründung und im Umweltbericht (Kultur-/Sachgüter). ⇒ Ergänzung der Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
7	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 14.08.2020	
7.1	Zahlreiche Acker, Grünland- und Weinanbauflächen machen den Raum um die Gemeinde Großheringen zu einer landwirtschaftlich geprägten Region . Der Erhalt des Bodens, seiner Nutzungseignung sowie seiner Verfügbarkeit in diesen Gebieten, sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft, die sowohl Produktions- als auch Schutzfunktionen erfüllt.	zur Kenntnis nehmen
7.2	Ziel sollte es daher sein, die Agrarstruktur auch zukünftig darauf auszurichten, dass die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit erhalten. Ziel sollte es daher sein trotz der vorhandenen „ Nutzungskonkurrenz “, die Agrarstruktur auch zukünftig darauf auszurichten, dass die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe/Winzer eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit erhalten, um ihren Existenz sichern zu können.	zur Kenntnis nehmen; Konkurrierende Nutzungen werden sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. (siehe 7.3. – 7.5)
7.3	Zu den dargestellten Planänderungsbereichen ergehen aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise und Forderungen: Vom Planverfahren sind mehrere Ackerlandfeldblock- bzw. Grünlandfeldblockteilbereiche betroffen. Die betroffenen Flächen weisen eine gute Nutzungseignungsklasse auf und bieten daher gute Ertragsbildungsbedingungen. Vom Vorhaben sind überwiegend die Landwirtschaftsbetriebe Agthe Holm und die Agrargenossenschaft Ilmtal e.G. Niedertrebra betroffen. Das geplante Vorhaben im Gebiet Suchraum „Am Frohneholze“ würde zur Zerschneidung der angrenzenden Ackerlandfeldblöcke führen. Aus diesem Grund lehnen wir dieses Vorhaben ab.	Hierzu ist eine weitere Auseinandersetzung im Rahmen der Alternativprüfung erforderlich. ⇒ Alternativprüfung (Begründung / Umweltbericht)
7.4	Dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 des BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen sollte auch bei diesem Vorentwurf Rechnung getragen werden. Vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten Alternativstandorte ernsthaft geprüft werden.	Hierzu ist eine weitere Auseinandersetzung im Rahmen der Alternativprüfung erforderlich. ⇒ Alternativprüfung (Begründung / Umweltbericht)
7.5	Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der jeweilig angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei den weiteren Planungen zu gewährleisten.	Passus ist in der Begründung zum FNP zu übernehmen bzw. Bestandteil der Alternativprüfung. ⇒ Alternativprüfung (Begründung / Umweltbericht)
8	Deutscher Wetterdienst vom 22.09.2020	
8.1	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheringen und nehme hierzu wie folgt Stellung: Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
8.2	<p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnis nehmen
9	Industrie- und Handelskammer Erfurt vom 25.09.2020	
9.1	<p>In den vergangenen Jahren haben wir uns in vielfältiger Weise in die Interessenvertretung für Ihre Gemeinde und insbesondere für die Viega Supply GmbH & Co. KG eingesetzt. Ziel war und ist es immer, optimale Bedingungen für das Unternehmen zu schaffen, welches immerhin der wichtigste Arbeitgeber im Weimarer Land ist. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird diesen Anforderungen gerecht, in dem er die Aus-siedelung der derzeit ca. 30 Fremd- und Zulieferbetriebe, die derzeit noch auf dem Firmengelände von Viega verortet sind, auf eine Erweiterungsfläche durch entsprechende Darstellungen vorbereitet.</p>	<p>Positive Stellungnahme zur Erweiterung der gewerblichen Bau-flächen. Übernahme der Aussagen in die Begründung.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
9.2	<p>Aus der wirtschaftlichen Attraktivität der Gemeinde leitet sich auch ein wachsender Bedarf nach Wohn-raum ab, der nicht durch vorhandene Kapazitäten abgedeckt werden kann. Entsprechende Darstellungen sehen auch die Erweiterung der Wohngebietsflächen vor.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer stimmt dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen zu, ohne an dieser Stelle weiterführende Anregungen bzw. Ergänzungen zu äußern.</p>	<p>Positive Stellungnahme zur Erweiterung der Wohnbauflächen. Übernahme der Aussagen in die Begründung.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
10	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 23.09.2020	
10.1	<p>Referat 2.4 - Katasterbereich Erfurt - RB Bodenordnung und Wertermittlung</p> <p>1. (x) Keine Äußerung zur Planzeichnung,</p> <p>2. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>3. (X) Fachliche Stellungnahme</p> <p style="margin-left: 20px;">() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p style="margin-left: 20px;">(X) Sonstige fachliche Informationen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
10.2	<u>Bodenordnung:</u> Sollten zur Realisierung der Planungen amtliche Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45-84 BauGB notwendig werden, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt. Wir können Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten erläutern.	Übernahme der Hinweise der Stellungnahme in die Begründung. Bodenordnungsverfahren sind derzeit nicht vorgesehen. ⇒ Ergänzung der Begründung
10.3	<u>Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze</u> Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)). Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des TLBG einzuholen.	Übernahme der Hinweise der Stellungnahme in die Begründung / Umweltbericht (Kultur- und sonstige Sachgüter). ⇒ Ergänzung der Begründung
10.4	<u>Flurbereinigung:</u> Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben	zur Kenntnis nehmen
11	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vom 01.10.2020	
	Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen wurde unter Berücksichtigung straßenbaurechtlicher Belange geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ergehen keine Einwände gegen den Vorentwurf.	zur Kenntnis nehmen
12	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – Abteilung Arbeitsschutz	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
13	Landespolizeiinspektion Thüringen	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
14	Agentur für Arbeit – Apolda	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
15	Deutsche Bahn AG, Leipzig vom 02.09.2020	
15.1	Stellungnahme wurde übersandt von Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen: Gegen den vorgelegten Vorentwurf des FNP der Gemeinde Großheringen bestehen seitens der Deutschen Bahn und Ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. Die	zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	dem Fachplanungsvorbehalt unterliegenden Flächen der DB wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Bahnanlage dargestellt.	
15.2	Im Bereich Unterneusulza muss die Bahnstromleitung 319 der DB Energie GmbH als solches gekennzeichnet werden.	Die Leitung wird im FNP entsprechend gekennzeichnet. ⇒ Ergänzung der Begründung und der Planzeichnung
16	Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Bad Sulza	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
17	Staatliches Schulamt Mittelthüringen	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Erfurt	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
19	Kreiskirchenamt Eisenach	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
20	Handwerkskammer Erfurt	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
21	Wehrbereichsverwaltung Ost	
	Keine Stellungnahme	-
21 A	Bundeswehr; Bonn vom 08.09.2020	
	Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung (Vorentwurf FNP der Gemeinde Großheringen) werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zur Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände .	zur Kenntnis nehmen
22	Thüringer Fernwasserversorgung vom 25.08.2020	
22.1	Der Vorgang wird bearbeitet unter der Registernummer BM/277/20	zur Kenntnis nehmen
22.2	Im Vorhabenbereich befinden sich keine Anlagen der Thüringer Fernwasserversorgung; insofern besteht für die Thüringer Fernwasserversorgung keine Betroffenheit . Bei Änderung in der Planung der Maßnahme ist erneut eine Stellungnahme einzuholen.	zur Kenntnis nehmen (im Weiteren Verfahren beteiligen)

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
24.2	<p>Trinkwasserversorgung:</p> <p>Die Anschlussmöglichkeit für das Wohngebiet befindet sich in der Camburger Straße. Die Planung und die Erschließung der Trinkwasserleitungen mit Vorverlegung der Hausanschlüsse für die Parzellen erfolgt durch die Apoldaer Wasser GmbH bzw. in dessen Auftrag. Für den Gewerbebereich liegen keine Angaben vor. Wegen der Höhenlage ist mit höheren Aufwendungen für die Erschließung zu rechnen (Druckerhöhungsstation, evtl. Feuerlöschwasserkapazitäten). Alle notwendigen Erschließungskosten gehen zu Lasten der Bauherren und müssen vorher vertraglich geregelt werden. Die Hausinstallationen unterliegen der DIN 1988 / EN 806 / EN 1717, die Ausführung muss durch eingetragene Fachfirmen erfolgen. Eine eventuelle Löschwasserversorgung müsste geprüft werden und würde zusätzliche Kosten verursachen.</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
24.3	<p>Zur Abwasserentsorgung:</p> <p>Die Anschlussmöglichkeit für das Wohngebiet befindet sich in der Camburger Straße. Die Planung und die Erschließung der Kanalleitungen im Trennsystem mit Vorverlegung der Hausanschlüsse für die Parzellen erfolgt durch den Abwasserzweckverband Apolda bzw. in dessen Auftrag. Die Entwässerung im privaten Baubereich erfolgt immer im Trennsystem und muss mit je einem Kontrollschacht zugänglich erstellt werden. Für den gewerblichen Bereich liegen keine Angaben vor. Das Schmutzwasser kann, wenn es keiner zusätzlichen Vorbehandlung bedarf und keine zusätzliche Schmutzfrachterhöhung erfolgt, der Kläranlage Bad Sulza zugeführt werden. Für Regenwasser muss wegen der Größe des Gebietes eine Fachplanung in Abstimmung mit den wasserrechtlichen Erfordernissen erbracht werden. Auch für den Abwasserbereich ist mit höheren Erschließungsaufwendungen zu rechnen (Regenwasserrückhaltung, lange Kanallängen bis zur Vorflut, anteilige Erweiterung der Kläranlage Bad Sulza). Alle notwendigen Erschließungskosten gehen zu Lasten der Bauherren und müssen vorher vertraglich geregelt werden.</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
25	<p>MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH vom 27.08.2020</p>	
	<p>der Netzbetreiber ist der richtige Ansprechpartner. Damit Sie sich direkt an ihn wenden können, habe ich Ihnen gleich die Kontaktdaten herausgesucht: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal E-Mail: service@mitnetz-gas.de kostenfreie Servicenummer: 0800 2 120120</p>	<p>zur Kenntnis nehmen (der Netzbetreiber wurde am 31.08.20 kontaktiert – es ist keine Stellungnahme eingegangen, erneute Beteiligung zum Entwurf)</p>
26	<p>Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar vom 21.08.2020 (E-Mail)</p>	
26.1	<p>Die Entsorgungsgesellschaft ist kein TÖB. Aber umfangreiche Hinweise zur Dimensionierung von Straßen zur guten Befahrbarkeit mit Sammelfahrzeugen: Die Erfahrung hat bereits gelehrt, dass im Zuge von Neu-/Umbaumaßnahmen problematische Situationen</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

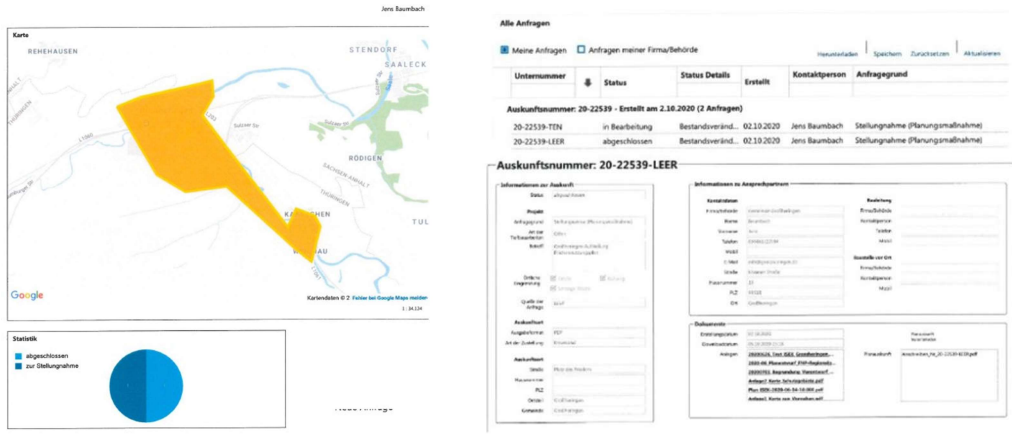
Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>entstehen können, weil fehlende/verbaute Wendeanlagen die Befahrung mit gängigen Sammelfahrzeugen unmöglich machen. In der Folge werden erreichbare Sammelplätze für die Bereitstellung erforderlich – dies ist zumeist endgültig und für Anwohner sicher schwer verständlich.</p> <p>Zur Vermeidung eines solchen Szenarios weise ich vorsorglich darauf hin:</p> <p>Die Verkehrsflächen müssen für 3achsige Sammelfahrzeuge ausgelegt sein und eine entsprechende Standfestigkeit aufweisen. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an Hindernissen sind jeweils 0,50m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten zu berücksichtigen, d.h. die Mindestdurchfahrtsbreite beträgt 3,55m.</p> <p>Kurvenbereiche, Ein-/Ausfahrten, Pflanzinseln, Bodenschwellen und Parkplätze müssen auf die Besonderheiten der speziellen Schleppkurve angepasst werden. Die Anforderungen an das nötige Lichtraumprofil müssen beachtet werden (Bäume, Sträucher, Laternen).</p> <p>Von bereitgestellten Müllbehältern dürfen keine Gefahren, oder Behinderungen ausgehen.</p> <p>Für die Befahrung von privaten Wegen/Straßen wird eine ausdrückliche Genehmigung essentiell.</p> <p>Sackgassen haben eine geeignete Wendeanlage, d.h. Wendekreis, Wendeschleife, oder Wendehammer, vorzuweisen. Die Wendeanlage darf nicht von bspw. parkenden Fahrzeugen blockiert werden.</p> <p>Sollte die Errichtung von erreichbaren Sammelplätzen dennoch erforderlich werden, so beachten Sie bitte: Die Fläche für die Bereitstellung muss vorausschauend auf die Anzahl der Nutzer und die anfallende Abfallmenge abgestimmt werden, das Anfahren und Laden muss problemlos erfolgen können.</p> <p>Die Kommunikation dieses Bringsystems mit (zukünftigen) Anliegern und rechtssichere Dokumentation sind empfehlenswert.</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
27A	TEN Thüringer Energienetze GmbH vom 02.10.2020	
27.1	<p>Sie befinden sich im Grenzbereich unseres Netzgebietes, es sind keine Versorgungsleitungen der Sparten Gas und Strom der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betroffen, wenn Sie in der Übersicht des Planauskunftsportals keinen weiteren Vorgang unter dieser Auskunftsnummer finden. Ist dort ein Vorgang mit der gleichen Nummer und der Endung '-TEN' (XX-XXXXX-TEN) erhalten Sie noch ein gesondertes Dokument mit ausgewiesenen Leitungsbestand.</p>	Zur Kenntnis nehmen und überprüfen → siehe 27B
27.2	<p><i>Beschreibung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Großheringen Aufstellung Flächennutzungsplan <p><i>Bitte beachten Sie, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schachtbereich (Markierung im Lageplan) unbedingt einhalten • bei unklarer Leitungslage sind die Anweisungen auf den folgenden Seiten unbedingt einzuhalten 	Zur Kenntnis nehmen und überprüfen → siehe 27B

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
27.3	Angaben zum Vorhaben Unser Zeichen: 20-22539	zur Kenntnis nehmen
27.4	<p>2) Auskunft Art der Versorgungsleitungen: <input type="radio"/> keine</p> <p>Achtung:</p> <p>Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsleitungen liegen, die sich nicht in der Rechtsträgerschaft der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG befinden bzw. nicht von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben bzw. beauftragt werden. Informativ hier eine Aufstellung an möglichen Netzbetreibern, bitte holen Sie sich auch hier eine Auskunft ein: Thüringer Netkom (E-Mail: doku@netkom.de)</p>	zur Kenntnis nehmen (erneute Beteiligung zum Entwurf)
27.5	3) Erläuterungen, Ergänzungen, besondere Sicherheitsmaßnahmen -	Zur Kenntnis nehmen
27.6	<p>4) Dem Anfragenden wurde die vermutete Lage der bekannten Versorgungsleitungen mitgeteilt. Werden in einem Plan nicht verzeichnete Leitungen gefunden (unklare Leitungslage) sind weitere Bauarbeiten sofort einzustellen und mit uns telefonisch (Kontaktdaten, siehe rechts oben) Kontakt aufzunehmen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn und über die Dauer der Bauphase immer aktuelle Pläne auf der Baustelle vorliegen. Diese Auskunft gilt nur mit einer Gesamtanzahl Pläne*: 0</p> <p>* Übersichts- und Zusatzpläne (wenn vorhanden) werden hier nicht mitgezählt.</p>	Zur Kenntnis nehmen
27.7	 <p>The screenshot displays a web interface for handling requests. On the left, a map shows the location of Großheringen with a yellow highlighted area. Below the map is a pie chart showing the status of requests: 50% completed (abgeschlossen) and 50% pending (in Stellungnahme). The main part of the screen shows a table of requests with columns for 'Ankunftsnummer', 'Status', 'Status Details', 'Erstellt', 'Kontaktperson', and 'Anfragegrund'. Two requests are listed: 20-22539-TEN (in Bearbeitung) and 20-22539-LEER (abgeschlossen). Below the table, detailed information for request 20-22539-LEER is shown, including contact details for Jens Baumbach and the request description.</p>	Zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
27 B	TEN Thüringer Energienetze vom 18.10.2020	
27.1	<p>In der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Großheringen Aufstellung Flächennutzungsplan. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
27.2	<p>Aufgrund der Vielzahl an Plänen, vor allem im Niederspannungsbereich, verzichten wir auf die Übergabe der Bestandsunterlagen. Wir bitten Sie, diese Unterlagen im Bedarfsfall vorhabenbezogen abzufordern. In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.</p> <p>Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die <i>Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.</i></p>	<p>zur Kenntnis nehmen (Niederspannung nicht relevant auf FNP-Ebene / Netkom ist zum Entwurf zu beteiligen)</p>
27.3	<p>Bitte stimmen Sie die weitere Erschließungsplanung von Wohn- und Gewerbestandorten rechtzeitig mit uns ab. Hierfür benötigen wir einen Parzellierungsplan und eine Abschätzung der zu erwartenden Anschlussleistungen.</p> <p>Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
27.4	<p>Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</p> <p>Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass bei Störungen, zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
27.5	<u>Zusätzliche Hinweise Stromversorgung</u>	
	<p>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 und AGFW FW 601 beachtet werden.</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen. Die Standsicherheit der Leitungspstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.</p> <p>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.</p> <p>Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben.</p> <p>Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.</p>	<p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
27.6	<p><u>Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen</u></p>	
27.6.1	<p>Im angezeigten Planungsbereich befinden sich folgenden Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG: Gasleitungen <= 5 bar</p> <p style="text-align: center;">Gasdruckregelanlagen</p> <p>Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten. Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>
27.6.2	<p>Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leistungen im Maßnahmebereich beträgt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitungen/Hochdruckleitungen bis 5 bar: 2,0 m (entspricht 1,0m beiderseits der Leitungssachse) 	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen.</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p><i>Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet. • Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. • Freihaltung von jeglicher Bepflanzung • Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet. <p><i>Allgemeine Forderungen an Gasleitungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger. • Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichend Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist. • Sämtliche Erdarbeiten in Näherung unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Niveauveränderungen der Leitungsüberdeckungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. • Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden 	
27.6.3	<p>Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gas-Hochdruckleitungen > 5 bar bedürfen, unmittelbar vor Arbeitsbeginn, einer Vor-Ort-Einweisung durch unser Betriebsteam im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheines. Dies gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Zum Schutz unseres Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.</p> <p>Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4m einzuhalten. Innerorts geplante, parallele Verlegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens von Gas-Hochdruckleitungen > 5bar bedürfen der separaten Zustimmung unseres Unternehmens.</p> <p>An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern. Im Bereich Ihrer Maßnahme befinden sich Armaturengruppen. Zum Betrieb der Leitungen im Fall von Störungen und für Schalthandlungen ist der Zugang zu den Armaturen ständig zu gewährleisten. Eine Überbauung der Armaturengruppen mittels Straßen- und Wegen ist nicht zulässig.</p> <p>Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren,</p>	<p>Relevante Aussagen werden in die Begründung zum FNP übernommen (HDL gibt es nicht im Plangebiet)</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>


Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME																								
	<p>um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes unserer Leitungen vornehmen zu können.</p> <p>Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,50 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen Erdgas-Versorgungsleitung und Baumachse die Schutzstreifenbreite vorzusehen. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.</p> <p>Niveauperänderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.</p>																									
27.7	Anlagen: Leitungspläne	Prüfen auf Relevanz (nach erster Durchsicht nur örtliche Leitungen/ Anschlüsse)																								
28	Deutsche Telekom AG																									
	Keine Stellungnahme eingegangen	-																								
29	GMDcom Leipzig vom 21.08.2020																									
29.1	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	zur Kenntnis nehmen (keine Leitungen)
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																							
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																							
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	
29.2	<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.096641, 11.670570</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen (Karte entspricht dem Planbereich FNP). Es wurden weitere Leitungsträger beteiligt.</p>
29.3	<p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen (erneute Beteiligung zum Entwurf)</p>
29.4	<p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagen-</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen (Auskunftsportal - Beteiligung zum Entwurf)</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	<p>betreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p>	
30 A	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 20.08.2020, Cottbus	
	Für die Region 99518 Großheringen sind wir - die MITNETZ STROM - nicht der zuständige Netzbetreiber.	zur Kenntnis nehmen (keine Leitungen)
30 B	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH vom 28.09.2020	
	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung	zur Kenntnis nehmen (keine Leitungen, erneute Beteiligung zum Entwurf)
31	Fergas Service & Management GmbH & Co. KG	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
32	BUND Thüringen e. V. vom 29.09.2020	
32.1	<p>VORAB</p> <p>Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen. Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken. Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken. Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.</p>	Zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	Wir sehen es aber als dringend notwendig an, den Einwänden von ortsansässigen Bürger *innen mehr Gehör zu schenken und diese ab Beginn an, in den Prozess einer Flächennutzungsplanänderung einzubinden. So wissen wir, dass es begründbare Gegenargumente zu einzelnen Maßnahmen im Entwurf gibt, die auf Kenntnissen der Situation vor Ort gründen, welche wir nicht besitzen. Wir können uns lediglich auf die uns zur Verfügung gestellte Pläne stützen.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Darüber hinaus war die Öffentlichkeit im Erarbeitungsprozess ISEK beteiligt.
32.2	STELLUNGNAHME Bezüglich der angedachten Planungen möchten wir anregen, bestimmte Punkte besonders zu berücksichtigen: Der BUND legt großen Wert darauf, dass neben der generellen Überprüfung der Einflüsse von Bauwerken auf Flora und Fauna insbesondere der Punkt der Zerschneidungswirkung derselben untersucht wird (Biotopverbund). Im Hinblick auf die aktuellen Pläne ist hier besonders der Feuchtbiotopverbund sowie der Wildkatzenwegeplan zu nennen. Auch liegt der Zugkorridor für Kraniche im Planungsgebiet. Solche Korridore dürfen nicht durch Bauvorhaben durchquert werden. Neben der Wildkatze ist hier auch der Luchs zu nennen, welcher in Thüringen wieder heimisch wird und zur Ausbreitung ebenso auf Trittsteine angewiesen ist.	Die aufgeführten Punkte werden geprüft und in den Umweltbericht (Bestandsbeschreibung, Umweltverträglichkeitsprüfung zu geplanten Vorhaben) integriert. ⇒ Abarbeitung im Umweltbericht
32.3	Im Planungsgebiet kommt die Kleine Hufeisennase vor, eine Fledermausart , die in Deutschland fast ausgestorben ist und nur in wenigen Bundesländern überhaupt stabile Populationen aufweist. Diese Fledermausart ist stark auf Leitstrukturen angewiesen; ein weiterer Punkt, der die Beachtung der Einhaltung des Biotopverbundes bei jeder Planung essenziell macht.	Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt eine Datenabfrage (UNB) zu Artennachweisen im Gebiet. Die Ergebnisse werden geprüft und in den Umweltbericht (Bestandsbeschreibung, Umweltverträglichkeitsprüfung zu geplanten Vorhaben) integriert. ⇒ Abarbeitung im Umweltbericht
32.4	Im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen muss auch zwingend darauf geachtet werden, dass andere, bereits bestehende oder in Planung befindliche Anlagen wie Stromtrassen, Straßen, Windparks oder sonstige Bauwerke nicht im Zusammenspiel unüberwindbare Hindernisse zwischen Lebensräumen darstellen. Es ist darauf zu achten, dass zwischen den einzelnen Anlagen genügend Raum und vor allem Leitstrukturen bestehen, die Tieren einen ungehinderten Wechsel zwischen Habitaten ermöglichen. So ist hier bspw. der geplante Trassenkorridor der 380-kV-Höchstspannungsleitung Pulgar-Vieselbach zu nennen.	Kumulative Wirkungen werden im Umweltbericht betrachtet. ⇒ Abarbeitung im Umweltbericht Die 380-kV Leitung liegt außerhalb des Gemeindegebiets. (https://www.50hertz.com/Portals/1/Dokumente/Netz/Pulgar-Vieselbach/Infokarte_West_gesamt_Uebersicht_M25k_200526_klein.pdf?ver=2020-06-15-172756-717)
32.5	Der BUND Thüringen setzt sich in seinem aktuellen Leitantrag dafür ein, dass ab 2020 kein neuer Flächenverbrauch stattfinden darf, ohne dass an anderer Stelle versiegelte Flächen in mindestens gleichem Maße entsiegelt und renaturiert werden. Daraus ergibt sich, dass wir als Ausgleich der angedachten Neuversiegelungen eine entsprechende Entsiegelung fordern. Aus unserer Sicht ist eine Versiegelung von 17,9 ha Fläche nicht durch andere Maßnahmen kompensierbar.	Im Umweltbericht werden die Eingriffsflächen quantifiziert und ein entsprechender Umfang an Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen (überschlägige Flächenbilanz, Bemessung Flächenpool im Verhältnis zur Eingriffsfläche größer 1:1). Sollte kein ausreichender Kompensationsumfang zur Verfügung stehen, sind alternative Möglichkeiten darzustellen. (vgl. Abwägung Pkt. 2.5.6)

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
		UNB) Es wird angestrebt, Entsiegelungsmaßnahmen aufzunehmen; aufgrund des kleinflächigen Gemeindegebiets liegen aktuell jedoch keine Potenziale vor. Grundsätzlich gilt die rechtsverbindliche Eingriffsregelung der §§ 14-16 BNatSchG (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz). ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
32.6	Auch ist eine farbenfrohe Gestaltung von Industriehallen bei weitem nicht ausreichend um sie ins Landchaftsbild zu integrieren oder den Anforderungen an einen zeitgemäßen Natur- und Umweltschutz zu genügen. Maßnahmen wie Fassadenbegrünungen und die Nutzung von Solarthermie oder Fotovoltaik sollten bei der Neuerrichtung von Gebäuden vorgeschrieben werden.	Entsprechende Maßnahmen werden in den Umweltbericht aufgenommen. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
33	Kulturverbund e. V.	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
34	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 15.09.2020	
	Als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG bestehen von Seiten der SDW zum Vorentwurf FNP der Gemeinde Großheringen keine Einwände .	Zur Kenntnis nehmen
35	Grüne Liga e. V.	
	Keine Stellungnahme eingegangen	Zur Kenntnis nehmen
36	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V.	
	Keine Stellungnahme eingegangen	Zur Kenntnis nehmen
37	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. vom 21.09.2020	
	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der obigen Mitwirkungsangelegenheit. Der Arbeitskreis Heimische Orchideen hat keine Einwendungen oder Ergänzungen zum Flächennutzungsplan vorzubringen.	Zur Kenntnis nehmen
38	Landesjagdverbund Thüringen e. V	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
39	NABU Thüringen e. V.	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
40	Thüringer Landesanglerverband vom 24.09.2020	
	Wir danken Ihnen für die Unterlagen über das o.g. Vorhaben. Der Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT) fühlt sich vorrangig dem Schutz und der Pflege der Natur, der Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und dem Erhalt des Angelns für seine Mitglieder verpflichtet. Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass sich der Entwurf des Flächennutzungsplanes auf eine Fläche erstreckt, auf der die Ilm sowie die Saale verortet sind. Bei beiden Gewässern handelt es sich um Gewässer erster Ordnung. Es sind daher in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB die Auswirkungen auf die Flora und Fauna der Ilm und der Saale zu betrachten. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt eine Datenabfrage (UNB) zu Artennachweisen im Gebiet. Die Ergebnisse werden geprüft und in den Umweltbericht (Bestandsbeschreibung, Umweltverträglichkeitsprüfung zu geplanten Vorhaben) integriert. (ggf. Nachfrage zu Arteninventar LAVT) ⇒ Abarbeitung im Umweltbericht
41	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V.	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
42	Stadt Bad Sulza	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
43	Gemeinde Schmiedhausen	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
44	Stadt Dornburg-Camburg	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
45	Stadt Naumburg vom 29.09.2020	
45.1	Der von Ihnen mit Schreiben vom 17.08.2020 vorgelegte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen (Bearbeitungsstand 06.07.2020) wurde durch die Stadt Naumburg (Saale) hinsichtlich der sie betreffenden Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB geprüft.	Zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	TRÄGERSTELLUNGNAHME	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT DER STELLUNGNAHME
	Die Stadt Naumburg (Saale) gibt hiermit folgende Stellungnahme ab:	
45.2	Durch die Stadt Naumburg (Saale) sind keine Planungen und Maßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft vorgesehen, die die vorgelegte Planung der Gemeinde Großheringen beeinflussen könnten.	Zur Kenntnis nehmen
45.3	Sie planen längerfristig die Errichtung einer weiteren Brücke über die Saale . Dazu sind im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes zwei Suchräume dargestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde von einem Bürger in Kleinheringen die Befürchtung geäußert, dass eine weitere Brücke „den Ort „einkreisen“ und weiter von der Natur abschneiden“ würde. Wir möchten Sie bitten, diesen Einwand zu prüfen.	Derzeit handelt es sich um Überlegungen / Visionen ohne konkreten Planungsstand für ein mögliches Vorhaben zur Überquerung der Saale. Darstellung nur informativ in der Begründung einschl. Textkarte (als langfristige Zielstellung). ⇒ Änderung der Begründung und Planzeichnung (siehe auch Stellungnahme 33)
45.4	Durch die vorgelegte Planung werden weitere Belange der Stadt Naumburg (Saale) nicht berührt .	Zur Kenntnis nehmen
46	Verbandsgemeinde „An der Finne“	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-

Teil C: Prüfung der Stellungnahmen - Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden:

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
1	Stellungnahme 1	
	<p>Ich bin GEGEN den Bebauungsplan bzw. die Vorhaben das ein Hochregallager in der Flur gebaut wird in Zusammenhang mit Straßenanbindung durch den Stelzengraben & einer geplanten Brücke über die Kaatschener Weinberge. Wir leben auf dem Land und NICHT in der Stadt bzw. einem Gewerbegebiet. Die Viega benötigt kein weiteres Grundstück, im Gegenteil die Viega muss sparen baut ab & Ruck Zuck ist Sie in China ...</p> <p>Die Natur verschandelt für nix. Ebenso finde ich den Bau der Brücke rüber zum Himmelreich vollkommen Sinnlos (Steuerverschwendung), es wurde schon im TV nachgewiesen das dieses Vorhaben keinen Sinn ergibt, da das Verkehrsaufkommen nicht vorhanden ist.</p>	<p>Es erfolgt eine Auseinandersetzung im weiteren Planverfahren (u.a. Betrachtung in der Umweltprüfung).</p> <p>⇒ Alternativprüfung, Betrachtung im Umweltbericht</p>
2	Stellungnahme 2	
	<p>Mit dieser Email möchte ich meine Bedenken zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheringen zu Protokoll geben:</p> <p>Die beiden aufgestellten Gebiete A und B zur Anbindung an die Bundesstraße B87 sind naturschutzrechtlich und landschaftsbildlich höchst bedenklich. Die Verlegung durch die Flurbereiche "Lohwiesen" im Gebiet B bzw. "Kohlmund" im Gebiet A bewirkt eine unwiederbringliche Zerstörung dieser Auenlandschaften. Außerdem wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt bei Verlegung der Trasse durch die Weinberge südlich des Salzweges zwischen Tultewitz und Kleinheringen. Nachvollziehbar ist, dass eine Anbindung für den Hauptwirtschaftszweig der Gemeinde wünschenswert ist, allerdings sollten auch die anderen Wirtschaftszweige berücksichtigt werden, da der Tourismus ebenfalls wichtig für die Region ist. Die derzeitige Planung der Straße würde beide Radwege kreuzen, sowie ein Brückenbauwerk über die Saale notwendig machen, was das Landschaftsbild nachhaltig zerstört. Ich bitte die Gemeinderäte der Gemeinde Großheringen dies zu bedenken.</p>	<p>Es erfolgt eine Auseinandersetzung im weiteren Planverfahren (u.a. Prüfung Raumordnung, Betrachtung in der Umweltprüfung)</p> <p>⇒ Alternativprüfung, Betrachtung im Umweltbericht</p>
3	Stellungnahme 3	
3.1	Anbei finden sich meine Ergänzungen, Ideen und Anmerkungen zu dem von Ihnen verteilten Entwurf für ein ISEK , bzw. der Analyse, die im Laufe durch die Einwohnerschaft begutachtet und ergänzt werden sollte.	zur Kenntnis nehmen;

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>Insgesamt ist natürlich eine Beteiligung der Bevölkerung gut, in diesem Falle dann doch aber nicht ausreichend. Sicher hätte eine Beteiligung gleich am Anfang die Bestandsaufnahme deutlich vollständiger werden lassen (ich bin NUR ein Eingeherrter). Auch das weitere Vorgehen ist im Sinne eines gelungenen ISEK eher zu kritisieren.</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde.</p> <p>Informationen und Hinweise, welche für den FNP relevant sind, werden – auch für die nachfolgenden Punkte - geprüft und sind Gegenstand der weiteren Bearbeitung.</p> <p>⇒ Prüfung auf FNP-relevante Sachverhalte</p>
3.2	<p>Wünschenswert in einem kommunikativen Prozess, wie einer Leitbildfindung und einem ISEK, ist eine wirkliche Beteiligungskultur. Für Großheringen wäre das eine Beteiligung zum Bestand, eine Vorstellung der Analyse und deren bewohnerschaftliche Ergänzung und zu guter Letzt eine gemeinsame Erarbeitung eines Leitbildes, der strategischen Entwicklungsziele, der Handlungs- und Maßnahmenbereiche, sowie die Maßnahmen und Projekte die zur Erreichung des Leitbildes und der strategischen Entwicklungsziele beitragen. In diesem Prozess wäre dann die Legitimation des ISEK's durch den Gemeinderat nur noch das „I-Tüpfelchen" auf einem gemeinsam entwickelten Projekt für die Zukunft der Gemeinde.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen;</p> <p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde.</p> <p>Die Beteiligung zum FNP-Verfahren erfolgt gem. § 3 und § 4 BauGB.</p>
3.3	<p>In der Form, wie im Ursprung vorgelegt und angeregt erscheint es eher der Erreichung eines kurzfristigen Ziels, nämlich der möglichst schnellen Ansiedlung von Gewerbe und Industrie (in exponierten Lagen) und nicht wie ein ISEK vermuten lässt, eine Vision über eine zukünftig gesicherte Entwicklung der Gemeinde über alle Handlungsfelder hinweg.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen;</p> <p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde.</p> <p>Die neuen Flächenausweisung unterliegt im Weiteren FNP-Verfahren dem Abwägungsprozess; Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
3.4	<p>Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für Großheringen Machen Sie mit!</p> <p>Liebe Bürgerinnen und Bürger,</p> <p>unsere Gemeinde betreibt seit 3 Jahren Planungen für Wohnen und Gewerbe. Die Genehmigungen hierfür werden von dem Vorhandensein eines Gesamtkonzeptes für den Ort abhängig gemacht. Als Vorstufe sollen die Stärken und Schwächen der Gemeinde ermittelt werden, um diese dann später nach Abwägungen in einen Plan einpflegen zu können. Das ISEK soll dieses Rahmenkonzept sein.</p> <p>Ihre Meinung ist wichtig, wenn es um die Zukunft und die Entwicklung unserer Gemeinde geht. Aktuell wird intensiv an der Erstellung eines sogenannten Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes - kurz ISEK - mit dem Planungshorizont 2030 gearbeitet. In diese Aktivitäten möchte ich Sie gerne einbeziehen und beteiligen. Ein ISEK ist ein gebietsbezogenes Planungs- und Steuerungsinstrument, das mittels eines integrierten Ansatzes in den Themenbereichen Demografie, Siedlungsbild, Daseinsvorsorge, öffentlicher Raum, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Mobilität und Wohnraum bzw. Wohnumfeld Ziele und Impulse für die Stadtentwicklung definiert. Fragen Sie sich: Wo wollen wir im Jahre 2030 stehen?</p> <p>Ursprünglich war geplant, eine Bürgerversammlung durchzuführen. Es wäre sehr schön gewesen, eine lebendige Diskussion zu erleben und gemeinsame Ideen zu entwickeln. In Zeiten der Covid-19-Pandemie musste nun aber eine andere Form der Beteiligung gewählt werden, da bisher immer mehr als 30 Bürger diese Veranstaltung besuchten. Wichtig war und ist uns, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich zu äußern. Daher halten Sie nun dieses Schreiben in den Händen.</p> <p>Nachfolgend werden in den Themenbereichen, die für ein ISEK von Bedeutung sind, Stärken- und Schwächen-Analysen sowie Chancen- und Risikobewertungen vorgestellt. Diese Analysen und Bewertungen resultieren aus statistischen Untersuchungen, vorliegenden übergeordneten Planungen und Konzepten sowie Vor-Ort-Begehungen. Aufbauend auf die sogenannte SWOT-Analyse können Ziele für die Stadtentwicklung definiert werden.</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits.</p>
3.5	<p>Bitte reichen Sie Ihre Hinweise und Anregungen schriftlich bis zum 29. Mai 2020 bei der Gemeindeverwaltung ein.</p> <p>Es besteht zusätzlich auch die Möglichkeit, nach Anmeldung persönlich in der Gemeindeverwaltung mit einer Mitarbeiterin der LEG Thüringen (Auftragnehmer zur Erstellung des ISEKs) am 19. (nachmittags von 14 bis 18:30 Uhr) und 20. Mai (vormittags von 9:30 Uhr bis 14:30 Uhr) zu sprechen. Bitte melden Sie sich an unter 03646122084.</p> <p>Wir freuen uns auf Ihre Ideen und Hinweise!</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Jens Baumbach Bürgermeister Großheringen, den 12.05.2020</p> <p>Anlage: Stärken-Schwächen-Analyse mit Chancen- und Risikobewertung</p> <p>SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Analyse mit Chancen- und Risikobewertung)</p> <p>SWOT leitet sich ab aus S = strengths (Stärken), W = weaknesses (Schwächen), O = opportunities (Chancen) und T = threats (Risiken)</p> <p>Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen: Treffen diese zu? Sind die Aussagen richtig in den Kategorien eingeordnet? Welche Aussagen fehlen?</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits.</p>

Kommentiert [A1]: Eine Analyse ist eine Vorstufe? Ich kenn das in einer anderen Reihenfolge

Kommentiert [A2R1]:

Kommentiert [SA3]: Wie ist die Bestandsaufnahme gelungen? Vor einer Analyse braucht es doch ehwas, was analysiert werden kann

Kommentiert [SA4]: Was heißt Abwägung in diesem Falle?

Kommentiert [SA5]: Rahmenkonzept? Soviel wie Rahmenplan? Oder ist hier nur Rahmen für künftige Entwicklungen gemeint? Ein ISEK ist KEIN Rahmenplan...

Kommentiert [SA6]: Ist hier nicht vielmehr ein GEK (Gemeindeentwicklungskonzept) gemeint?

Kommentiert [SA7]: Allerdings nicht im herkömmlichen Sinne, sondern eher im Sinne von Strategien und Handlungsfeldern (die dann in Maßnahmen münden)

Kommentiert [SA8]: Hat eine Bestandsaufnahme diese Handlungsfelder hervorgebracht, oder kommen die aus der Leitlinie ISEK? Günstiger wäre tatsächlich eine Handlungsfelderarbeitung durch die Bestandsaufnahme

Kommentiert [SA9]: Eine gute Frage für den konzeptionellen Teil, wie auch zuvor genanntes

Kommentiert [SA10]: Eine erste Bewohnerschaftsversammlung um den Bestand zu erkennen und abzugleichen, eine zweite um die Analyse vorzustellen und ggf. ergänzen zu lassen und eine dritte Versammlung um gemeinsame Ziele (Leitbild, strategisches Entwicklungsziel, Unterziele, Maßnahmenswerpunkte, Maßnahmen und Projekte) in den verschiedenen Handlungsschwerpunkten zu finden

Kommentiert [SA11]: Wann und Wer?

Kommentiert [A12]: Alles in Allem fehlt es an Beteiligung (eventl bei der Aufnahme des Bestandes, bei der Analyse ist sie gegeben, und dann bei der konzeptionellen Phase fehlt sie wieder.

Kommentiert [A13]: von einer Bewertung kann keine Rede sein, es handelt sich vielmehr um eine Auflistung der Stärken, Schwächen, Chance und Risiken
Eine Bewertung hätte vorgelegen, wenn mit Hilfe der Chancen aufgezeigt worden wäre welche Schwächen reduziert, welche Stärken gestützt werden könnten, oder welche Stärken die Chancen unterstützen, welche Schwächen den Chancen entgegenstehen oder welche Risiken die Schwächen noch verschlimmern.

Kommentiert [A14]: Hier wäre sicher eine Erklärung gut gewesen, was eigentlich Stärken und Schwächen (interne Faktoren und intern beeinflussbar) und Chancen und Risiken (externe Faktoren - die in das Gebiet wirken, aber intern nicht ansetzbar sind) sind

Kommentiert [A15]: Warum wird eigentlich in den Angaben im Prinzip nur das Kemdörf und Untemeuslza betrachtet? Kaatschen und Weichau spielen im Prinzip keine Rolle

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN				
3.6	<p>Demografie</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="264 331 479 555"> <p>Stärken</p> <p>S1. stabile Bevölkerungsstruktur</p> <p>S2. positive Bevölkerungsentwicklung wird prognostiziert</p> <p>S3. Diverse Bevölkerungsstruktur</p> <p>S4. positiv einzuschätzende Fertilitätsrate</p> </td> <td data-bbox="479 331 694 555"> <p>Schwächen</p> <p>W1. Abwanderung junger Erwachsener, da vor Ort wenig (akademische) Ausbildungsangebote bzw. nur wenige Branchen vertreten</p> <p>W2. Viele Versorgungseinrichtungen sind nur in Camburg, Bad Sulza und Apolda vorhanden. Die Sicherung der Mobilität für jüngere und ältere Bevölkerungsgruppen stellt eine Herausforderung dar.</p> <p>W3. Angebote senioregerechten Wohnens fehlen</p> <p>W4. Generationenwechsel kann derzeit nicht gewährleistet werden</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 563 479 930"> <p>Chancen</p> <p>O1. steigender Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Ältere und Pflegebedürftige als Chance für Pflegeberufe und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>O2. Chance zur Etablierung neuer Versorgungsmöglichkeiten in Kombination mit neuem Angebot für Seniorenwohn- / Pflegeheim (Lebensmittel, medizinische Leistungen, etc.), kreativer Umgang mit dem demographischen Wandel auf kleinstem Raum</p> <p>O3. durch Ausweisung neuer Baugebiete können Angebote für junge Familien geschaffen werden (Familiengründung von Rückkehrern, die ausbildungsmotiviert weggezogen sind)</p> <p>O4. Trend zu alternativen Wohnangeboten für Senior*innen</p> <p>O5. Zuzug von „Neubürger*innen“ im Rahmen der Migrations- und Integrationsbemühungen</p> </td> <td data-bbox="479 563 694 930"> <p>Risiken</p> <p>T1. Rückläufige Mitgliederzahlen in Vereinen/-Nachwuchsprobleme</p> <p>T2. Nachfolgeprobleme in (landwirtschaftlichen) Betrieben und Dienstleistungsunternehmen</p> <p>T3. Auslastungsprobleme rückläufige Mitgliederzahl in Vereinen für soziale Infrastrukturen</p> <p>T4. steigender Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Ältere und Pflegebedürftige</p> <p>T5. Höhere Mortalitäts- als Fertilitätsrate</p> <p>T6. Arbeitsmarktbedingte Fluktuation</p> </td> </tr> </table>	<p>Stärken</p> <p>S1. stabile Bevölkerungsstruktur</p> <p>S2. positive Bevölkerungsentwicklung wird prognostiziert</p> <p>S3. Diverse Bevölkerungsstruktur</p> <p>S4. positiv einzuschätzende Fertilitätsrate</p>	<p>Schwächen</p> <p>W1. Abwanderung junger Erwachsener, da vor Ort wenig (akademische) Ausbildungsangebote bzw. nur wenige Branchen vertreten</p> <p>W2. Viele Versorgungseinrichtungen sind nur in Camburg, Bad Sulza und Apolda vorhanden. Die Sicherung der Mobilität für jüngere und ältere Bevölkerungsgruppen stellt eine Herausforderung dar.</p> <p>W3. Angebote senioregerechten Wohnens fehlen</p> <p>W4. Generationenwechsel kann derzeit nicht gewährleistet werden</p>	<p>Chancen</p> <p>O1. steigender Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Ältere und Pflegebedürftige als Chance für Pflegeberufe und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>O2. Chance zur Etablierung neuer Versorgungsmöglichkeiten in Kombination mit neuem Angebot für Seniorenwohn- / Pflegeheim (Lebensmittel, medizinische Leistungen, etc.), kreativer Umgang mit dem demographischen Wandel auf kleinstem Raum</p> <p>O3. durch Ausweisung neuer Baugebiete können Angebote für junge Familien geschaffen werden (Familiengründung von Rückkehrern, die ausbildungsmotiviert weggezogen sind)</p> <p>O4. Trend zu alternativen Wohnangeboten für Senior*innen</p> <p>O5. Zuzug von „Neubürger*innen“ im Rahmen der Migrations- und Integrationsbemühungen</p>	<p>Risiken</p> <p>T1. Rückläufige Mitgliederzahlen in Vereinen/-Nachwuchsprobleme</p> <p>T2. Nachfolgeprobleme in (landwirtschaftlichen) Betrieben und Dienstleistungsunternehmen</p> <p>T3. Auslastungsprobleme rückläufige Mitgliederzahl in Vereinen für soziale Infrastrukturen</p> <p>T4. steigender Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Ältere und Pflegebedürftige</p> <p>T5. Höhere Mortalitäts- als Fertilitätsrate</p> <p>T6. Arbeitsmarktbedingte Fluktuation</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.1 ISEK</p>
<p>Stärken</p> <p>S1. stabile Bevölkerungsstruktur</p> <p>S2. positive Bevölkerungsentwicklung wird prognostiziert</p> <p>S3. Diverse Bevölkerungsstruktur</p> <p>S4. positiv einzuschätzende Fertilitätsrate</p>	<p>Schwächen</p> <p>W1. Abwanderung junger Erwachsener, da vor Ort wenig (akademische) Ausbildungsangebote bzw. nur wenige Branchen vertreten</p> <p>W2. Viele Versorgungseinrichtungen sind nur in Camburg, Bad Sulza und Apolda vorhanden. Die Sicherung der Mobilität für jüngere und ältere Bevölkerungsgruppen stellt eine Herausforderung dar.</p> <p>W3. Angebote senioregerechten Wohnens fehlen</p> <p>W4. Generationenwechsel kann derzeit nicht gewährleistet werden</p>					
<p>Chancen</p> <p>O1. steigender Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Ältere und Pflegebedürftige als Chance für Pflegeberufe und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>O2. Chance zur Etablierung neuer Versorgungsmöglichkeiten in Kombination mit neuem Angebot für Seniorenwohn- / Pflegeheim (Lebensmittel, medizinische Leistungen, etc.), kreativer Umgang mit dem demographischen Wandel auf kleinstem Raum</p> <p>O3. durch Ausweisung neuer Baugebiete können Angebote für junge Familien geschaffen werden (Familiengründung von Rückkehrern, die ausbildungsmotiviert weggezogen sind)</p> <p>O4. Trend zu alternativen Wohnangeboten für Senior*innen</p> <p>O5. Zuzug von „Neubürger*innen“ im Rahmen der Migrations- und Integrationsbemühungen</p>	<p>Risiken</p> <p>T1. Rückläufige Mitgliederzahlen in Vereinen/-Nachwuchsprobleme</p> <p>T2. Nachfolgeprobleme in (landwirtschaftlichen) Betrieben und Dienstleistungsunternehmen</p> <p>T3. Auslastungsprobleme rückläufige Mitgliederzahl in Vereinen für soziale Infrastrukturen</p> <p>T4. steigender Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Ältere und Pflegebedürftige</p> <p>T5. Höhere Mortalitäts- als Fertilitätsrate</p> <p>T6. Arbeitsmarktbedingte Fluktuation</p>					
3.7	<p>Auswertung und Schlussfolgerungen/Ziele für die Stadtentwicklung</p> <p>Für eine stabile Bevölkerungsentwicklung ist die Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich. Damit wird die Auslastung vorhandener sozialer Infrastrukturen gesichert. (Junge) Familien und Senioren stellen wichtige Bevölkerungsgruppen für die Stadtentwicklung dar. Deren Mobilität ist sicher zu stellen. Die dargestellten Risiken sind eher allgemeiner Natur, und nicht direkt erkennbar.</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.1 ISEK</p>				

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN				
3.8	<p>Näherholung, Natur und Landschaft und naturräumliche Einbindung</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="235 331 526 778"> <p>Stärken</p> <p>S1. Zusammenfluss von Ilm und Saale, das ausgeprägte Relief sowie der Weinbau sind landschaftlich besonders reizvoll und damit auch touristisch relevant</p> <p>S2. fruchtbare Böden und gutes Lokalklima bedingen eine ertragreiche Landwirtschaft (Plateaulagen südlich Großheringen)</p> <p>S3. bedeutsame Lebensräume für schützenswerte Arten, insbesondere im Bereich der Auen von Ilm und Saale</p> <p>S4. funktionsfähiger Naturhaushalt, hochwertiger Natur- und Landschaftsraum schaffen ein besonders lebenswertes Wohnumfeld (weicher Standortfaktor)</p> </td> <td data-bbox="526 331 817 778"> <p>Schwächen</p> <p>W1. Bebauungen und Straßen innerhalb der Auen, zum Teil im ÜSG-Häuserzeilen, große Gebäude, viele Bahn- und Straßenbrücken, Gehölzreihen können den Kaltluftabfluss wie auch den Hochwasserabfluss blockieren (Schäden bei Überschwemmung)</p> <p>W2. Aufgrund des weitestgehend hochwertigen Naturraums sind nur wenig Aufwertungsmaßnahmen möglich (Stichwort: Ausgleichsmaßnahmen für anthropogen bedingte Eingriffe in die Natur)</p> <p>W3. hoher Grad der Versiegelung im Ortsgebiet (große Parkierungsanlagen, zahlreiche Straßen und Gehwege – nicht wassergebunden)</p> <p>W4. Fehlende Maßnahmen zum Gehölzschutz (keine Baumschutzsatzung)</p> <p>W5. Grünordnungsplan als Begleitplan zum FNP (nur im Entwurf vorhanden) fehlt für ein ökologisches und grünräumliches Gesamtkonzept</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="235 778 526 1171"> <p>Chancen</p> <p>O1. Gestaltung des Naturraumes und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems (Artenschutz und Sicherung von Lebensräumen)</p> <p>O2. Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft</p> <p>O3. PIK= Produktionsintegrierte Maßnahmen wie Blühsäume in der Agrarlandschaft. Nutzung als Ausgleichsmaßnahmen (bei Eingriffsvorhaben) ohne Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche</p> <p>O4. Sicherung der Auen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und als Freizeit- und Erholungskorridor</p> <p>O5. Förderung ökologische Landwirtschaft, bzw. Förderung von Diversität im Anbau (Vermeidung monokultureller Agrarwirtschaft)</p> <p>O6. Trend zur naturnahen Entfaltung (Nutzung Umweltverbund, Urlaub zu</p> </td> <td data-bbox="526 778 817 1171"> <p>Risiken</p> <p>T1. geplante Siedlungserweiterungen: Beeinträchtigung von Landwirtschaftsflächen (Blockade von Kaltluft; Einträge von Luftschadstoff in Windrichtung und damit in die Auen/Siedlungsbereiche, durch Versiegelung Verschlechterung des Mikroklimas [Hitzeresilienz] und Verhinderung des (Regen-) Wasserabflusses)</p> <p>T2. geplantes Gewerbe-/Industriegebiet: negative Überprägung des Landschafts-/Ortsbildes (weit- hin sichtbare große Gebäude in exponierter Lage), Erweiterung auf bislang unbeeinträchtigt Acker- und Waldbereich, Versiegelungen im neuzuplanenden Gebiet und auf den Zuwegungen</p> <p>T3. Straßenbauvorhaben: weitere Zersiedlung/ Zerschneidung von Landschaft, Versiegelung,</p> </td> </tr> </table>	<p>Stärken</p> <p>S1. Zusammenfluss von Ilm und Saale, das ausgeprägte Relief sowie der Weinbau sind landschaftlich besonders reizvoll und damit auch touristisch relevant</p> <p>S2. fruchtbare Böden und gutes Lokalklima bedingen eine ertragreiche Landwirtschaft (Plateaulagen südlich Großheringen)</p> <p>S3. bedeutsame Lebensräume für schützenswerte Arten, insbesondere im Bereich der Auen von Ilm und Saale</p> <p>S4. funktionsfähiger Naturhaushalt, hochwertiger Natur- und Landschaftsraum schaffen ein besonders lebenswertes Wohnumfeld (weicher Standortfaktor)</p>	<p>Schwächen</p> <p>W1. Bebauungen und Straßen innerhalb der Auen, zum Teil im ÜSG-Häuserzeilen, große Gebäude, viele Bahn- und Straßenbrücken, Gehölzreihen können den Kaltluftabfluss wie auch den Hochwasserabfluss blockieren (Schäden bei Überschwemmung)</p> <p>W2. Aufgrund des weitestgehend hochwertigen Naturraums sind nur wenig Aufwertungsmaßnahmen möglich (Stichwort: Ausgleichsmaßnahmen für anthropogen bedingte Eingriffe in die Natur)</p> <p>W3. hoher Grad der Versiegelung im Ortsgebiet (große Parkierungsanlagen, zahlreiche Straßen und Gehwege – nicht wassergebunden)</p> <p>W4. Fehlende Maßnahmen zum Gehölzschutz (keine Baumschutzsatzung)</p> <p>W5. Grünordnungsplan als Begleitplan zum FNP (nur im Entwurf vorhanden) fehlt für ein ökologisches und grünräumliches Gesamtkonzept</p>	<p>Chancen</p> <p>O1. Gestaltung des Naturraumes und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems (Artenschutz und Sicherung von Lebensräumen)</p> <p>O2. Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft</p> <p>O3. PIK= Produktionsintegrierte Maßnahmen wie Blühsäume in der Agrarlandschaft. Nutzung als Ausgleichsmaßnahmen (bei Eingriffsvorhaben) ohne Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche</p> <p>O4. Sicherung der Auen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und als Freizeit- und Erholungskorridor</p> <p>O5. Förderung ökologische Landwirtschaft, bzw. Förderung von Diversität im Anbau (Vermeidung monokultureller Agrarwirtschaft)</p> <p>O6. Trend zur naturnahen Entfaltung (Nutzung Umweltverbund, Urlaub zu</p>	<p>Risiken</p> <p>T1. geplante Siedlungserweiterungen: Beeinträchtigung von Landwirtschaftsflächen (Blockade von Kaltluft; Einträge von Luftschadstoff in Windrichtung und damit in die Auen/Siedlungsbereiche, durch Versiegelung Verschlechterung des Mikroklimas [Hitzeresilienz] und Verhinderung des (Regen-) Wasserabflusses)</p> <p>T2. geplantes Gewerbe-/Industriegebiet: negative Überprägung des Landschafts-/Ortsbildes (weit- hin sichtbare große Gebäude in exponierter Lage), Erweiterung auf bislang unbeeinträchtigt Acker- und Waldbereich, Versiegelungen im neuzuplanenden Gebiet und auf den Zuwegungen</p> <p>T3. Straßenbauvorhaben: weitere Zersiedlung/ Zerschneidung von Landschaft, Versiegelung,</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.2 ISEK</p>
<p>Stärken</p> <p>S1. Zusammenfluss von Ilm und Saale, das ausgeprägte Relief sowie der Weinbau sind landschaftlich besonders reizvoll und damit auch touristisch relevant</p> <p>S2. fruchtbare Böden und gutes Lokalklima bedingen eine ertragreiche Landwirtschaft (Plateaulagen südlich Großheringen)</p> <p>S3. bedeutsame Lebensräume für schützenswerte Arten, insbesondere im Bereich der Auen von Ilm und Saale</p> <p>S4. funktionsfähiger Naturhaushalt, hochwertiger Natur- und Landschaftsraum schaffen ein besonders lebenswertes Wohnumfeld (weicher Standortfaktor)</p>	<p>Schwächen</p> <p>W1. Bebauungen und Straßen innerhalb der Auen, zum Teil im ÜSG-Häuserzeilen, große Gebäude, viele Bahn- und Straßenbrücken, Gehölzreihen können den Kaltluftabfluss wie auch den Hochwasserabfluss blockieren (Schäden bei Überschwemmung)</p> <p>W2. Aufgrund des weitestgehend hochwertigen Naturraums sind nur wenig Aufwertungsmaßnahmen möglich (Stichwort: Ausgleichsmaßnahmen für anthropogen bedingte Eingriffe in die Natur)</p> <p>W3. hoher Grad der Versiegelung im Ortsgebiet (große Parkierungsanlagen, zahlreiche Straßen und Gehwege – nicht wassergebunden)</p> <p>W4. Fehlende Maßnahmen zum Gehölzschutz (keine Baumschutzsatzung)</p> <p>W5. Grünordnungsplan als Begleitplan zum FNP (nur im Entwurf vorhanden) fehlt für ein ökologisches und grünräumliches Gesamtkonzept</p>					
<p>Chancen</p> <p>O1. Gestaltung des Naturraumes und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems (Artenschutz und Sicherung von Lebensräumen)</p> <p>O2. Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft</p> <p>O3. PIK= Produktionsintegrierte Maßnahmen wie Blühsäume in der Agrarlandschaft. Nutzung als Ausgleichsmaßnahmen (bei Eingriffsvorhaben) ohne Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche</p> <p>O4. Sicherung der Auen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und als Freizeit- und Erholungskorridor</p> <p>O5. Förderung ökologische Landwirtschaft, bzw. Förderung von Diversität im Anbau (Vermeidung monokultureller Agrarwirtschaft)</p> <p>O6. Trend zur naturnahen Entfaltung (Nutzung Umweltverbund, Urlaub zu</p>	<p>Risiken</p> <p>T1. geplante Siedlungserweiterungen: Beeinträchtigung von Landwirtschaftsflächen (Blockade von Kaltluft; Einträge von Luftschadstoff in Windrichtung und damit in die Auen/Siedlungsbereiche, durch Versiegelung Verschlechterung des Mikroklimas [Hitzeresilienz] und Verhinderung des (Regen-) Wasserabflusses)</p> <p>T2. geplantes Gewerbe-/Industriegebiet: negative Überprägung des Landschafts-/Ortsbildes (weit- hin sichtbare große Gebäude in exponierter Lage), Erweiterung auf bislang unbeeinträchtigt Acker- und Waldbereich, Versiegelungen im neuzuplanenden Gebiet und auf den Zuwegungen</p> <p>T3. Straßenbauvorhaben: weitere Zersiedlung/ Zerschneidung von Landschaft, Versiegelung,</p>					
3.9	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="235 1225 526 1337"> <p>Hause, ...)</p> <p>O7.30 ha Ziel der Bundesregierung</p> <p>O8. Zugehörigkeit zur „Toskana des Ostens“ als Vermarktungspotenzial und Identitätsangebot an die Bevölkerung</p> </td> <td data-bbox="526 1225 817 1337"> <p>T4. Fehlender genehmigter FNP (nur im Entwurf vorhanden und dennoch Grundlage für Bautätigkeiten und Erweiterungsbestreben) Fehlen der dazugehörigen Begleitpläne (Grünordnung, Siedlung, Wirtschaft, ...)</p> </td> </tr> </table>	<p>Hause, ...)</p> <p>O7.30 ha Ziel der Bundesregierung</p> <p>O8. Zugehörigkeit zur „Toskana des Ostens“ als Vermarktungspotenzial und Identitätsangebot an die Bevölkerung</p>	<p>T4. Fehlender genehmigter FNP (nur im Entwurf vorhanden und dennoch Grundlage für Bautätigkeiten und Erweiterungsbestreben) Fehlen der dazugehörigen Begleitpläne (Grünordnung, Siedlung, Wirtschaft, ...)</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.2 ISEK</p>		
<p>Hause, ...)</p> <p>O7.30 ha Ziel der Bundesregierung</p> <p>O8. Zugehörigkeit zur „Toskana des Ostens“ als Vermarktungspotenzial und Identitätsangebot an die Bevölkerung</p>	<p>T4. Fehlender genehmigter FNP (nur im Entwurf vorhanden und dennoch Grundlage für Bautätigkeiten und Erweiterungsbestreben) Fehlen der dazugehörigen Begleitpläne (Grünordnung, Siedlung, Wirtschaft, ...)</p>					

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN				
3.10	<p>Auswertung und Schlussfolgerungen/Ziele für die Stadtentwicklung Die Entwicklung von Natur und Landschaft ist zur Erhaltung eines lebenswerten Umfeldes der Gemeinde Großheringen sowie zur langfristigen Sicherung des landschaftsgebundenen Tourismus (Rad-/ Wander-/ Bootstourismus, Weinanbau) von hoher Bedeutung.</p> <p>Kommentiert [A40]: Hier ist das höchste Ziel, das Landschaftsbild zu erhalten um die Attraktivität (derzeit eh schon eingeschränkt durch Großindustrie) zu erhalten und zu fördern Landschaftliche Betriebe gehören in ihren Bestrebungen zur regionalen (ökologischen) Versorgung und dem Landschaftsschutz bzw. der Landschaftspflege unterstützt Das 50 ha Ziel der Bundesregierung sollte auch im ländlichen Raum Beachtung finden, daher sollten Straßensplanungen, Versorgungs- für Siedlungs- und Gewerbegebieten nur unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) vorangetrieben werden Das hohe Gut des umliegenden Naturraums, die Naturanreicherung, die FFH Vorgaben und Naturschutzvorgaben sollten als erklärtes Ziel der Gemeindeentwicklung fortsetzt werden. Naturschutz gehört auch als gemeinsames Ziel (in Form von Gemeindefestsetzungen bzw. Baumschutzsatzung) in die zukünftige Strategie der Gemeinde. Die Qualität des „fließenden Wasser“ muss deutliche Beachtung finden. Ggf müssen Renaturierungsmaßnahmen (künstliche Begräbnungen entfernen) eingeleitet werden, zu Einem des Hochwasserschutzes wegen, zum Andere des Schutzes der Fische und Fauna wegen. Kommentiert [A41]: In der Saale werden wieder Lechse eingesetzt – warum nicht in Großheringen, warum nicht an der Wasserqualität arbeiten?</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.2 ISEK</p>				
3.11	<p>Siedlungsstruktur, Wohnen</p> <table border="1" data-bbox="248 778 667 1326"> <tr> <td data-bbox="248 778 450 1129"> <p>Stärken</p> <p>S1. historische, teilweise denkmalgeschützte Gebäude (Fachwerkhäuser, Mehrethöfe und Gutshöfe) in z.T. gutem bis sehr gutem Bauzustand nach Sanierung</p> <p>S2. mehrere Neubauten im EFH und MFH Segment</p> <p>S3. stabile Siedlungsstruktur</p> <p>S4. Im Kernort traditionelle Struktur – Entwicklung um die Kirche als Hauptort – in der weiteren Entwicklung Straßendorf (Strukturen gut ablesbar) in den Erweiterungen: Straßendorfer (Kaatschen, Weichau, Unterneusulza)</p> </td> <td data-bbox="450 778 667 1129"> <p>Schwächen</p> <p>W1. kaum wenig Angebote an Wohnraum aufgrund von Leerstand oder Baulücken</p> <p>W2. keine Angebote für Neubauten im EFH-Segment</p> <p>W3. starke räumliche Trennung der Ortslagen, kein ausgeprägtes Zentrum / Ortsmittelpunkt als Mitte des dörflichen Lebens (außer in Kaatschen)</p> <p>W4. Unattraktiver und nicht einladender Bahnhof nebst Bahnhofsumfeld</p> <p>W5. Fehlende Barrierefreiheit auf öffentlichen Flächen, Wegen und am Bahnhof (Barrieren für sinn- und mobilitätseingeschränkte Personen</p> <p>W6. mentale Absonderung – Entfernung der Ortsteile zueinander</p> <p>W7. Zersiedelung und städtebauliche Attraktivität durch Ansiedlung bzw. Ausweitung der Großgewerbe / Industrie (Tor zur Gemeinde von Westen her)</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 1129 450 1326"> <p>Chancen</p> <p>O1. Aufwertung des Ortsbildes durch weitere Sanierung</p> <p>O2. städtebauliche Entwicklung der Brache an der Mehrzweckhalle</p> <p>O3. Gestaltung von Freiflächen zur funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des Ortsbildes, z.B. rund um die Holzbrücke</p> <p>O4. Ausweisung von neuen Wohnbauflächen für den Eigenbedarf und die Eigenentwicklung der Gemeinde, vor allem für die Zielgruppe junge Familien</p> </td> <td data-bbox="450 1129 667 1326"> <p>Risiken</p> <p>T1. vereinzelt Attraktivitätsverlust durch Gebäudeverfall</p> <p>T2. Verlust der Attraktivität des Ortsbildes bei zunehmendem Gebäudeverfall</p> <p>T3. ausbleibende Förderungen aus Bund und Land</p> <p>T4. Wegfall von Einnahmen die in den Gemeindehaushalt einfließen</p> <p>T5. Erhöhung der gemeindlichen Abgaben an Landkreis und Land (Umlagen)</p> </td> </tr> </table> <p>Kommentiert [A43]: im MFH Segment auch keine Angebote (davon die deutlich nachfrage ist)</p> <p>Kommentiert [A42]: Was heißt denn stabil bei Siedlungsstruktur?</p> <p>Kommentiert [A44]: Ich sehe hier keinen einzigen externen Faktor aufgeführt – ich sehe hier nur einen zukünftigen Maßnahmen Katalog. Was ist mit der übergreifenden Planung (eine gemeindliche gibt es ja nur in Entwurf, welche Chancen bietet der RROP oder Landesentwicklungsplan, welche Relevanz kann der Denkmalschutz haben, welche das EES?</p> <p>Kommentiert [A47]: auch hier sind nur interne Faktoren, also Schwächen prognostiziert.</p> <p>Kommentiert [A48]: ist doch eher das Ergo aus Finanzierungsproblemen (was tatsächlich dann ein Risiko ist)</p> <p>Kommentiert [A45]: Aber auch nichtaktive und unattraktive Lage an der Bahnlinie Haupt-Ost-West-Verbindung Thüringen – Ostbayern – Sachsenanbahn, Sachsen, ungeeignet für Wohnbebauungen oder ähnliches ohne großen Aufwand der Lärmminderung</p> <p>Kommentiert [A49]: Kaputte Häuser stören das Ortsbild aber Großindustriehallen nicht (mit Bezug auf die kleinräumige dörfliche Struktur)</p> <p>Kommentiert [A46]: Zu hinterfragen: Wie nutzt das Bauen von EFH für junge Familien, wenn die Infrastruktur der Gemeinde das nicht hergibt ...</p>	<p>Stärken</p> <p>S1. historische, teilweise denkmalgeschützte Gebäude (Fachwerkhäuser, Mehrethöfe und Gutshöfe) in z.T. gutem bis sehr gutem Bauzustand nach Sanierung</p> <p>S2. mehrere Neubauten im EFH und MFH Segment</p> <p>S3. stabile Siedlungsstruktur</p> <p>S4. Im Kernort traditionelle Struktur – Entwicklung um die Kirche als Hauptort – in der weiteren Entwicklung Straßendorf (Strukturen gut ablesbar) in den Erweiterungen: Straßendorfer (Kaatschen, Weichau, Unterneusulza)</p>	<p>Schwächen</p> <p>W1. kaum wenig Angebote an Wohnraum aufgrund von Leerstand oder Baulücken</p> <p>W2. keine Angebote für Neubauten im EFH-Segment</p> <p>W3. starke räumliche Trennung der Ortslagen, kein ausgeprägtes Zentrum / Ortsmittelpunkt als Mitte des dörflichen Lebens (außer in Kaatschen)</p> <p>W4. Unattraktiver und nicht einladender Bahnhof nebst Bahnhofsumfeld</p> <p>W5. Fehlende Barrierefreiheit auf öffentlichen Flächen, Wegen und am Bahnhof (Barrieren für sinn- und mobilitätseingeschränkte Personen</p> <p>W6. mentale Absonderung – Entfernung der Ortsteile zueinander</p> <p>W7. Zersiedelung und städtebauliche Attraktivität durch Ansiedlung bzw. Ausweitung der Großgewerbe / Industrie (Tor zur Gemeinde von Westen her)</p>	<p>Chancen</p> <p>O1. Aufwertung des Ortsbildes durch weitere Sanierung</p> <p>O2. städtebauliche Entwicklung der Brache an der Mehrzweckhalle</p> <p>O3. Gestaltung von Freiflächen zur funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des Ortsbildes, z.B. rund um die Holzbrücke</p> <p>O4. Ausweisung von neuen Wohnbauflächen für den Eigenbedarf und die Eigenentwicklung der Gemeinde, vor allem für die Zielgruppe junge Familien</p>	<p>Risiken</p> <p>T1. vereinzelt Attraktivitätsverlust durch Gebäudeverfall</p> <p>T2. Verlust der Attraktivität des Ortsbildes bei zunehmendem Gebäudeverfall</p> <p>T3. ausbleibende Förderungen aus Bund und Land</p> <p>T4. Wegfall von Einnahmen die in den Gemeindehaushalt einfließen</p> <p>T5. Erhöhung der gemeindlichen Abgaben an Landkreis und Land (Umlagen)</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.2 ISEK</p>
<p>Stärken</p> <p>S1. historische, teilweise denkmalgeschützte Gebäude (Fachwerkhäuser, Mehrethöfe und Gutshöfe) in z.T. gutem bis sehr gutem Bauzustand nach Sanierung</p> <p>S2. mehrere Neubauten im EFH und MFH Segment</p> <p>S3. stabile Siedlungsstruktur</p> <p>S4. Im Kernort traditionelle Struktur – Entwicklung um die Kirche als Hauptort – in der weiteren Entwicklung Straßendorf (Strukturen gut ablesbar) in den Erweiterungen: Straßendorfer (Kaatschen, Weichau, Unterneusulza)</p>	<p>Schwächen</p> <p>W1. kaum wenig Angebote an Wohnraum aufgrund von Leerstand oder Baulücken</p> <p>W2. keine Angebote für Neubauten im EFH-Segment</p> <p>W3. starke räumliche Trennung der Ortslagen, kein ausgeprägtes Zentrum / Ortsmittelpunkt als Mitte des dörflichen Lebens (außer in Kaatschen)</p> <p>W4. Unattraktiver und nicht einladender Bahnhof nebst Bahnhofsumfeld</p> <p>W5. Fehlende Barrierefreiheit auf öffentlichen Flächen, Wegen und am Bahnhof (Barrieren für sinn- und mobilitätseingeschränkte Personen</p> <p>W6. mentale Absonderung – Entfernung der Ortsteile zueinander</p> <p>W7. Zersiedelung und städtebauliche Attraktivität durch Ansiedlung bzw. Ausweitung der Großgewerbe / Industrie (Tor zur Gemeinde von Westen her)</p>					
<p>Chancen</p> <p>O1. Aufwertung des Ortsbildes durch weitere Sanierung</p> <p>O2. städtebauliche Entwicklung der Brache an der Mehrzweckhalle</p> <p>O3. Gestaltung von Freiflächen zur funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des Ortsbildes, z.B. rund um die Holzbrücke</p> <p>O4. Ausweisung von neuen Wohnbauflächen für den Eigenbedarf und die Eigenentwicklung der Gemeinde, vor allem für die Zielgruppe junge Familien</p>	<p>Risiken</p> <p>T1. vereinzelt Attraktivitätsverlust durch Gebäudeverfall</p> <p>T2. Verlust der Attraktivität des Ortsbildes bei zunehmendem Gebäudeverfall</p> <p>T3. ausbleibende Förderungen aus Bund und Land</p> <p>T4. Wegfall von Einnahmen die in den Gemeindehaushalt einfließen</p> <p>T5. Erhöhung der gemeindlichen Abgaben an Landkreis und Land (Umlagen)</p>					

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN																								
3.12	<p>Auswertung und Schlussfolgerungen/Ziele für die Stadtentwicklung In Großheringen ist eine stabile Siedlungsstruktur anzutreffen, sowohl was die Nutzung als auch den Stand der Sanierung anbelangt. Es sind nur vereinzelt Baulücken oder Leerstände zu verzeichnen, die aber in der Regel schon für eine Nutzung vorgesehen sind. Damit einher geht ein Defizit an Bauflächen für die Wohnnutzung, insbesondere im Segment der Einfamilienhäuser, wofür es in der Gemeinde einen Bedarf gibt. Diesen gilt es, durch die Ausweisung von neuen Bauflächen zu decken. Städtebauliche Missstände sind ebenfalls nicht vorhanden. Im Bereich des Bahnhofes/Mehrzweckhalle ist eine größere Brache vorhanden, die z.B. für die Ansiedlung eines Wohn-Pflegeheimes für Senioren bei gleichzeitiger Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes genutzt werden könnte. Im Bereich der historischen Salzbrücke in Übergang zum bebauten Siedlungsbereich von Großheringen könnte ebenfalls eine funktionale und städtebauliche Aufwertung durchgeführt werden.</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.2 ISEK</p>																								
3.13	<p>Daseinsvorsorge/-Mobilität Soziale Infrastruktur, Freizeit und Einzelhandel</p> <table border="1" data-bbox="257 842 734 1077"> <thead> <tr> <th>Stärken</th> <th>Schwächen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S1. ausgeprägtes Vereinsleben als Ankerpunkt des Gemeindelebens (z.B. Freiwillige Feuerwehr)</td> <td>W1 fehlende stationäre Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs/ Einzelhandel</td> </tr> <tr> <td>S2. vielfältige Angebote im Bereich Kultur, Musik und Sport für die Ortsgemeinschaft vorhanden</td> <td>W2 Angebot sanitäre Anlagen und Parkplätze beim Lokschuppen</td> </tr> <tr> <td>S3. Jugendclub in relativer Eigenverantwortung</td> <td>W3 meist monofunktionale Nutzung des Lokschuppens, eingeschränkter Nutzerkreis</td> </tr> <tr> <td>S4. gut genutzte Multifunktionshalle (für Vereinssport und KiTas aber auch andere)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>S5. kirchliches Engagement (mit der Gemeinde in Bad Sulza)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="257 1085 734 1396"> <thead> <tr> <th>Chancen</th> <th>Risiken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>O1. städtebauliches Entwicklungspotenzial rund z. B. rund um die Mehrzweckhalle, Flößermuseum, Beginn Radweg Rtg. Bad Sulza, ...</td> <td>T1 Versorgungsprobleme insbesondere der älteren, nicht mobilen Bevölkerung</td> </tr> <tr> <td>O2 ehrenamtliches Engagement</td> <td>T2 Demografisch bedingtes Fehlen von Nachwuchs in den Vereinen und Gewerbebetrieben</td> </tr> <tr> <td>O3. Qualifizierung Lokschuppen eröffnet weitere Nutzungsmöglichkeiten</td> <td>T3 Wegfall zielgruppenspezifischer Angebote durch fehlende Finanzierungsmöglichkeiten</td> </tr> <tr> <td></td> <td>T4 Generell Wegfall der Förderung durch das Land und den Bund</td> </tr> <tr> <td></td> <td>T5 Außerordentlich hohe Belastungen durch Kreis- und Landumlagen (Ungerechte Verteilung und ungerechter Abfluss von erwirtschafteten Mitteln)</td> </tr> </tbody> </table>	Stärken	Schwächen	S1. ausgeprägtes Vereinsleben als Ankerpunkt des Gemeindelebens (z.B. Freiwillige Feuerwehr)	W1 fehlende stationäre Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs/ Einzelhandel	S2. vielfältige Angebote im Bereich Kultur, Musik und Sport für die Ortsgemeinschaft vorhanden	W2 Angebot sanitäre Anlagen und Parkplätze beim Lokschuppen	S3. Jugendclub in relativer Eigenverantwortung	W3 meist monofunktionale Nutzung des Lokschuppens, eingeschränkter Nutzerkreis	S4. gut genutzte Multifunktionshalle (für Vereinssport und KiTas aber auch andere)		S5. kirchliches Engagement (mit der Gemeinde in Bad Sulza)		Chancen	Risiken	O1. städtebauliches Entwicklungspotenzial rund z. B. rund um die Mehrzweckhalle, Flößermuseum, Beginn Radweg Rtg. Bad Sulza, ...	T1 Versorgungsprobleme insbesondere der älteren, nicht mobilen Bevölkerung	O2 ehrenamtliches Engagement	T2 Demografisch bedingtes Fehlen von Nachwuchs in den Vereinen und Gewerbebetrieben	O3. Qualifizierung Lokschuppen eröffnet weitere Nutzungsmöglichkeiten	T3 Wegfall zielgruppenspezifischer Angebote durch fehlende Finanzierungsmöglichkeiten		T4 Generell Wegfall der Förderung durch das Land und den Bund		T5 Außerordentlich hohe Belastungen durch Kreis- und Landumlagen (Ungerechte Verteilung und ungerechter Abfluss von erwirtschafteten Mitteln)	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.3 ISEK</p>
Stärken	Schwächen																									
S1. ausgeprägtes Vereinsleben als Ankerpunkt des Gemeindelebens (z.B. Freiwillige Feuerwehr)	W1 fehlende stationäre Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs/ Einzelhandel																									
S2. vielfältige Angebote im Bereich Kultur, Musik und Sport für die Ortsgemeinschaft vorhanden	W2 Angebot sanitäre Anlagen und Parkplätze beim Lokschuppen																									
S3. Jugendclub in relativer Eigenverantwortung	W3 meist monofunktionale Nutzung des Lokschuppens, eingeschränkter Nutzerkreis																									
S4. gut genutzte Multifunktionshalle (für Vereinssport und KiTas aber auch andere)																										
S5. kirchliches Engagement (mit der Gemeinde in Bad Sulza)																										
Chancen	Risiken																									
O1. städtebauliches Entwicklungspotenzial rund z. B. rund um die Mehrzweckhalle, Flößermuseum, Beginn Radweg Rtg. Bad Sulza, ...	T1 Versorgungsprobleme insbesondere der älteren, nicht mobilen Bevölkerung																									
O2 ehrenamtliches Engagement	T2 Demografisch bedingtes Fehlen von Nachwuchs in den Vereinen und Gewerbebetrieben																									
O3. Qualifizierung Lokschuppen eröffnet weitere Nutzungsmöglichkeiten	T3 Wegfall zielgruppenspezifischer Angebote durch fehlende Finanzierungsmöglichkeiten																									
	T4 Generell Wegfall der Förderung durch das Land und den Bund																									
	T5 Außerordentlich hohe Belastungen durch Kreis- und Landumlagen (Ungerechte Verteilung und ungerechter Abfluss von erwirtschafteten Mitteln)																									

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN				
3.14	<p>Auswertung und Schlussfolgerungen/Ziele für die Stadtentwicklung</p> <p>Aus der Vielzahl der Freizeit- und Vereinslandschaft in der Gemeinde ist der hohe Stellenwert des ehrenamtlichen Engagements und des Zusammenhalts ablesbar. Dieses Engagement gilt es zu stärken, Handlungsbedarf ist im Bereich der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vorhanden.</p> <div data-bbox="779 368 1039 639" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kommentiert [A63]: Wie, welche Chance ist wofür nutzbar. Wie kann LEADER, EFRE, ELER, etc. helfen? Mindestens bei der Strukturierung einer (mental)en Ortsmitte und beim Bestreben des „Zusammerrücken“ der Ortsteile fallen einem da bestimmt einige Sachen ein.</p> <p>Kommentiert [A64]: Welche Chance ist nutzbar für Güter des WTS (Dorfleitinitiative, mobile Angebote, Angebote aus dem Bereich des Handlungsfelds Mobilität (Bürgerbus, Bürgerbank, Einkaufshilfen, Bringdienste...))</p> <p>Kommentiert [A65]: Der Erhalt des Jugendclubs, ggf. Erweiterung um zielgruppenspezifische Angebote sollte auch in die Maßnahmeplanung aufgenommen werden</p> <p>Kommentiert [A66]: Auch das Risiko der hohen Umlagen bedarf einer Maßnahme – und hier ist nicht das Ausweiten des Industrie/Gewerbes angebracht, das würde maximal zu einer weiteren Erhöhung der Umlagen führen.</p> </div>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.3 ISEK</p>				
3.15	<p>Bildung, Gesundheit</p> <table border="1" data-bbox="257 715 752 1390"> <tr> <td data-bbox="257 715 506 935"> <p>Stärken</p> <p>S1. Kindertagesstätte im Ort vorhanden</p> <p>S2. Multifunktionshalle als Sportanlage</p> <p>S3. Wanderwege, Radwege, Sport, Tennis-, Beachvolleyball und Fußballplatz zur körperlichen Erfrischung und Gesunderhaltung</p> <p>S4. medizinische Grundversorgung in Nachbarorten vorhanden</p> <p>S5. Grundschule im Nachbarort, mit Schulbusangebot</p> <p>S6. Berufsausbildungsmöglichkeiten im Umkreis von 60 km vorhanden (Erfurt, Weimar, Jena, und Sachsen-Anhalt)</p> </td> <td data-bbox="506 715 752 935"> <p>Schwächen</p> <p>W1 individuelle Mobilität ist erforderlich, um die Bildungs- und Gesundheitsangebote in den Nachbargemeinden zu nutzen</p> <p>W2 Abhängigkeit der nicht-motorisierten Bevölkerungsgruppen vom ÖPNV, um die Bildungs- und Gesundheitsangebote in den Nachbargemeinden zu nutzen</p> <p>W3 Taktung der Beförderung zu den Bildungssystemen</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 935 506 1390"> <p>Chancen</p> <p>O1. Erhalt der Kita ist gesichert (Prognose)</p> <p>O2. Standortvorteil durch Vorhandensein der Kindertagesstätte vor Ort bei gleichzeitiger, relativer Nähe zu weiterführenden Bildungseinrichtungen in den Nachbargemeinden bzw. in der Kreisstadt</p> <p>O3. Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement und Nachbarschaftshilfe in Fragen der Mobilität</p> <p>O4. Möglichkeiten und Trends zu alternativen Mobilitätsangeboten (Bürgerbus, Mitfahrbank, Anrufsammeltaxi – AST, Car – und Bike-sharing)</p> <p>O5. Trend zu autonomer Mobilität und E-Mobilität (E-Bike Stationen, autonomer Linienverkehr)</p> <p>O6. Anbindung des Ortes wieder an die „Pfefferminzbahn“ (Überlegungen dazu laufen)</p> <p>O7. Schienenanbindung und gute Taktung (in Richtung Weimar Erfurt) zur Erreichung der Ausbildungsstätten</p> </td> <td data-bbox="506 935 752 1390"> <p>Risiken</p> <p>T1 Erreichbarkeit der medizinischen Grundangebote für mobilitätseingeschränkte Personengruppen</p> <p>T2 Erreichbarkeit der medizinischen Fachversorgung</p> <p>T3 zunehmende Nachfrage nach alltagsrechten Betreuungs- und Versorgungsangeboten</p> <p>T4 Erreichbarkeit der Bildungsangebote in den Nachbarorten (Abhängigkeit von Personenbeförderungsunternehmen)</p> <p>T5 Schulreformen mit dem Hintergrund der Schulzusammenlegungen ab einer bestimmten unterforderten Zahl</p> </td> </tr> </table> <div data-bbox="779 820 1039 1155" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kommentiert [A69]: Abhängigkeit vom Umweltverbund ist eine Schwäche? Das klingt irgendwie nicht richtig. <i>Inflexibilität durch Anpassung des Tagesgeschäftes oder zur Erreichung von Einrichtungen an den Taktungen des ÖPNV ist sicher damit gemeint</i></p> <p>Kommentiert [SA67]: marginale Versorgung</p> <p>Kommentiert [SA66]: eine zielgruppenorientierte Grundversorgung ist nicht vorhanden, insbesondere mit Blick auf die Zielgruppe Kinder</p> <p>Kommentiert [SA70]: Eher eine Stärke und auch hier fehlt eine Quelle</p> <p>Kommentiert [SA71]: Das ist eher eine Stärke, denn eine Chance. Ein Standortvorteil gegenüber wen ist hier gemeint?</p> <p>Kommentiert [SA72]: Der Trend dazu ist eine Chance, das Ausführen eine Stärke</p> </div>	<p>Stärken</p> <p>S1. Kindertagesstätte im Ort vorhanden</p> <p>S2. Multifunktionshalle als Sportanlage</p> <p>S3. Wanderwege, Radwege, Sport, Tennis-, Beachvolleyball und Fußballplatz zur körperlichen Erfrischung und Gesunderhaltung</p> <p>S4. medizinische Grundversorgung in Nachbarorten vorhanden</p> <p>S5. Grundschule im Nachbarort, mit Schulbusangebot</p> <p>S6. Berufsausbildungsmöglichkeiten im Umkreis von 60 km vorhanden (Erfurt, Weimar, Jena, und Sachsen-Anhalt)</p>	<p>Schwächen</p> <p>W1 individuelle Mobilität ist erforderlich, um die Bildungs- und Gesundheitsangebote in den Nachbargemeinden zu nutzen</p> <p>W2 Abhängigkeit der nicht-motorisierten Bevölkerungsgruppen vom ÖPNV, um die Bildungs- und Gesundheitsangebote in den Nachbargemeinden zu nutzen</p> <p>W3 Taktung der Beförderung zu den Bildungssystemen</p>	<p>Chancen</p> <p>O1. Erhalt der Kita ist gesichert (Prognose)</p> <p>O2. Standortvorteil durch Vorhandensein der Kindertagesstätte vor Ort bei gleichzeitiger, relativer Nähe zu weiterführenden Bildungseinrichtungen in den Nachbargemeinden bzw. in der Kreisstadt</p> <p>O3. Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement und Nachbarschaftshilfe in Fragen der Mobilität</p> <p>O4. Möglichkeiten und Trends zu alternativen Mobilitätsangeboten (Bürgerbus, Mitfahrbank, Anrufsammeltaxi – AST, Car – und Bike-sharing)</p> <p>O5. Trend zu autonomer Mobilität und E-Mobilität (E-Bike Stationen, autonomer Linienverkehr)</p> <p>O6. Anbindung des Ortes wieder an die „Pfefferminzbahn“ (Überlegungen dazu laufen)</p> <p>O7. Schienenanbindung und gute Taktung (in Richtung Weimar Erfurt) zur Erreichung der Ausbildungsstätten</p>	<p>Risiken</p> <p>T1 Erreichbarkeit der medizinischen Grundangebote für mobilitätseingeschränkte Personengruppen</p> <p>T2 Erreichbarkeit der medizinischen Fachversorgung</p> <p>T3 zunehmende Nachfrage nach alltagsrechten Betreuungs- und Versorgungsangeboten</p> <p>T4 Erreichbarkeit der Bildungsangebote in den Nachbarorten (Abhängigkeit von Personenbeförderungsunternehmen)</p> <p>T5 Schulreformen mit dem Hintergrund der Schulzusammenlegungen ab einer bestimmten unterforderten Zahl</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.3 ISEK</p>
<p>Stärken</p> <p>S1. Kindertagesstätte im Ort vorhanden</p> <p>S2. Multifunktionshalle als Sportanlage</p> <p>S3. Wanderwege, Radwege, Sport, Tennis-, Beachvolleyball und Fußballplatz zur körperlichen Erfrischung und Gesunderhaltung</p> <p>S4. medizinische Grundversorgung in Nachbarorten vorhanden</p> <p>S5. Grundschule im Nachbarort, mit Schulbusangebot</p> <p>S6. Berufsausbildungsmöglichkeiten im Umkreis von 60 km vorhanden (Erfurt, Weimar, Jena, und Sachsen-Anhalt)</p>	<p>Schwächen</p> <p>W1 individuelle Mobilität ist erforderlich, um die Bildungs- und Gesundheitsangebote in den Nachbargemeinden zu nutzen</p> <p>W2 Abhängigkeit der nicht-motorisierten Bevölkerungsgruppen vom ÖPNV, um die Bildungs- und Gesundheitsangebote in den Nachbargemeinden zu nutzen</p> <p>W3 Taktung der Beförderung zu den Bildungssystemen</p>					
<p>Chancen</p> <p>O1. Erhalt der Kita ist gesichert (Prognose)</p> <p>O2. Standortvorteil durch Vorhandensein der Kindertagesstätte vor Ort bei gleichzeitiger, relativer Nähe zu weiterführenden Bildungseinrichtungen in den Nachbargemeinden bzw. in der Kreisstadt</p> <p>O3. Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement und Nachbarschaftshilfe in Fragen der Mobilität</p> <p>O4. Möglichkeiten und Trends zu alternativen Mobilitätsangeboten (Bürgerbus, Mitfahrbank, Anrufsammeltaxi – AST, Car – und Bike-sharing)</p> <p>O5. Trend zu autonomer Mobilität und E-Mobilität (E-Bike Stationen, autonomer Linienverkehr)</p> <p>O6. Anbindung des Ortes wieder an die „Pfefferminzbahn“ (Überlegungen dazu laufen)</p> <p>O7. Schienenanbindung und gute Taktung (in Richtung Weimar Erfurt) zur Erreichung der Ausbildungsstätten</p>	<p>Risiken</p> <p>T1 Erreichbarkeit der medizinischen Grundangebote für mobilitätseingeschränkte Personengruppen</p> <p>T2 Erreichbarkeit der medizinischen Fachversorgung</p> <p>T3 zunehmende Nachfrage nach alltagsrechten Betreuungs- und Versorgungsangeboten</p> <p>T4 Erreichbarkeit der Bildungsangebote in den Nachbarorten (Abhängigkeit von Personenbeförderungsunternehmen)</p> <p>T5 Schulreformen mit dem Hintergrund der Schulzusammenlegungen ab einer bestimmten unterforderten Zahl</p>					

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN																														
3.16	<p>Auswertung und Schlussfolgerungen/Ziele für die Stadtentwicklung</p> <p>Das Vorhandensein einer Kindertagesstätte vor Ort und einer Grund- bzw. Regelschule im Nachbarort Bad Sulza ist ein Standortvorteil der Gemeinde Großheringen im Wettbewerb um die Zielgruppe junge Familien. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet bleiben. Dies gilt auch für die Angebote der medizinischen Versorgung.</p> <p>Kommentiert [SA73]: Standortvorteil gegenüber wem? Bad Sulza - mit Grund- und Regelschule, mehreren Kindergärten?</p> <p>Kommentiert [SA74]: Dieses Wettbewerbsdenken ist an dieser Stelle eher kontraproduktiv. Zukünftig sind gemeinsame Konzepte zukunftsweisend – in der Region muss die Region zusammenhalten um global eine Rolle spielen zu können, damit ist allerdings keine Eingemeindung oder Gebietsreform gemeint. Vielmehr ist der Trend vorhanden integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (LEKs) in einem Gemeindeverbund zu entwickeln um einen gemeinsamen Standortvorteil zu haben.</p> <p>Kommentiert [A75]: Auch was die Beweglichkeit betrifft muss geschlussfolgert werden, wie geht ich mit der Erreichbarkeit zukünftig um, kommt die Schule ins Dorf? Oder die Ärzte / Gemeindegewerke? Wie sieht es mit E-Diagnostik aus?</p>	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.3 ISEK</p>																														
3.17	<p>Technische Infrastruktur und Mobilität</p> <table border="1" data-bbox="257 667 788 1029"> <thead> <tr> <th>Stärken</th> <th>Schwächen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S1. gute Schienenverkehrsanbindung sowohl im Güterverkehr als auch im Schienenpersonennahverkehr</td> <td>W1 mäßige Straßenverkehrsanbindung</td> </tr> <tr> <td>S2. durch erhebliche Investitionen in den vergangenen Jahrzehnten sind die öffentlichen Verkehrsflächen in einem guten Zustand</td> <td>W2 mäßige Anbindung an den ÖPNV (Busverkehr)</td> </tr> <tr> <td>S3. die Breitbandversorgung ist vorhanden</td> <td>W3 die Kapazitäten der Regenwasserableitung sind nahezu erschöpft, bei weiteren Versiegelungen ist ein Ausbau erforderlich</td> </tr> <tr> <td>S4. Gute Wasserver- und Abwasserentsorgung</td> <td>W4 Erscheinungsbild Bahnhofsumfeld bedingt attraktiv</td> </tr> <tr> <td>S5. Kabel TV</td> <td>W5 viele Brücken mit Lasten- und Höhenbegrenzungen limitieren Verkehr, vor allem LKWs</td> </tr> <tr> <td>S6. LTE Funkmast in unmittelbarer Nähe (auf anhaltinischer Seite)</td> <td>W6 bei Hochwasser werden Straßen temporär überspült, Erreichbarkeit dann eingeschränkt</td> </tr> <tr> <td>S7. Busverkehre insbesondere zu Schulbeginn und Schulendzeiten</td> <td>W6 wenig/kaum ausgebaut alternatives Energienetz/alternative Energiegewinnung</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="257 1034 788 1348"> <thead> <tr> <th>Chancen</th> <th>Risiken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>O1. durch einen Ausbau der Landesstraßen (teilweise bereits in der Umsetzung) kann die Erreichbarkeit des überregionalen Straßennetzes (Autobahnen) verbessert werden</td> <td>T1 der Wirtschaftsstandort wird gefährdet, sofern aufgrund steigender technischer Ansprüche sollten habsehbare Zukunft Investitionen in ein flächendeckendes Gigabit-Netz unterbleiben</td> </tr> <tr> <td>O2. eine verbesserte Anbindung an die neue B 87 in Sachsen-Anhalt qualifiziert den Standort Großheringen für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerung</td> <td>T2 5G verzögert sich</td> </tr> <tr> <td>O3. Aufwertung Bahnhofsumfeld</td> <td>T3 Monopolansprüche Anbieter der technischen Infrastruktur (Strom, Telefon, Datennetz)</td> </tr> <tr> <td>O4. Einrichtung/Erweiterung 5G Netz</td> <td>T4 Natur- und Wasserschutzvorgaben</td> </tr> <tr> <td>O5. Förderung alternativer Energieformen im Privaten</td> <td>T5 Denkmalpflegerische und andere Vorgaben (verhindern den Einsatz von regenerativen Energieformen – Photothermik, Photovoltaik, Wasser- und Windkraft)</td> </tr> <tr> <td>O6. Energiequelle Wasser, Wind, Sonne → Energieautarkie der Gemeinde</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Kommentiert [SA76]: in der Tat, das sind sie, jedoch in keiner Weise barrierefrei oder dem Leitbild „Design for all“ folgend. Insbesondere mit Blick auf die Senior*innen stellt genau das eine Schwäche dar.</p> <p>Kommentiert [SA77]: Da ist aber die bestehende Lösung der Umfahrung schon gut, so wird der Lkw-Durchgangsverkehr limitiert – ich würde das als Stärke sehen</p> <p>Kommentiert [SA78]: Da das Hochwasser kein interner Faktor ist, ist es eher ein Risiko insbesondere mit Bezug auf den Klimawandel und einhergehenden Starkwetterereignissen.</p> <p>Kommentiert [SA79]: Von Seiten der DB aus? Dann ist es eine Chance, von der Gemeinde aus ist es eine Stärke</p>	Stärken	Schwächen	S1. gute Schienenverkehrsanbindung sowohl im Güterverkehr als auch im Schienenpersonennahverkehr	W1 mäßige Straßenverkehrsanbindung	S2. durch erhebliche Investitionen in den vergangenen Jahrzehnten sind die öffentlichen Verkehrsflächen in einem guten Zustand	W2 mäßige Anbindung an den ÖPNV (Busverkehr)	S3. die Breitbandversorgung ist vorhanden	W3 die Kapazitäten der Regenwasserableitung sind nahezu erschöpft, bei weiteren Versiegelungen ist ein Ausbau erforderlich	S4. Gute Wasserver- und Abwasserentsorgung	W4 Erscheinungsbild Bahnhofsumfeld bedingt attraktiv	S5. Kabel TV	W5 viele Brücken mit Lasten- und Höhenbegrenzungen limitieren Verkehr, vor allem LKWs	S6. LTE Funkmast in unmittelbarer Nähe (auf anhaltinischer Seite)	W6 bei Hochwasser werden Straßen temporär überspült, Erreichbarkeit dann eingeschränkt	S7. Busverkehre insbesondere zu Schulbeginn und Schulendzeiten	W6 wenig/kaum ausgebaut alternatives Energienetz/alternative Energiegewinnung	Chancen	Risiken	O1. durch einen Ausbau der Landesstraßen (teilweise bereits in der Umsetzung) kann die Erreichbarkeit des überregionalen Straßennetzes (Autobahnen) verbessert werden	T1 der Wirtschaftsstandort wird gefährdet, sofern aufgrund steigender technischer Ansprüche sollten habsehbare Zukunft Investitionen in ein flächendeckendes Gigabit-Netz unterbleiben	O2. eine verbesserte Anbindung an die neue B 87 in Sachsen-Anhalt qualifiziert den Standort Großheringen für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerung	T2 5G verzögert sich	O3. Aufwertung Bahnhofsumfeld	T3 Monopolansprüche Anbieter der technischen Infrastruktur (Strom, Telefon, Datennetz)	O4. Einrichtung/Erweiterung 5G Netz	T4 Natur- und Wasserschutzvorgaben	O5. Förderung alternativer Energieformen im Privaten	T5 Denkmalpflegerische und andere Vorgaben (verhindern den Einsatz von regenerativen Energieformen – Photothermik, Photovoltaik, Wasser- und Windkraft)	O6. Energiequelle Wasser, Wind, Sonne → Energieautarkie der Gemeinde		<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.5 ISEK</p>
Stärken	Schwächen																															
S1. gute Schienenverkehrsanbindung sowohl im Güterverkehr als auch im Schienenpersonennahverkehr	W1 mäßige Straßenverkehrsanbindung																															
S2. durch erhebliche Investitionen in den vergangenen Jahrzehnten sind die öffentlichen Verkehrsflächen in einem guten Zustand	W2 mäßige Anbindung an den ÖPNV (Busverkehr)																															
S3. die Breitbandversorgung ist vorhanden	W3 die Kapazitäten der Regenwasserableitung sind nahezu erschöpft, bei weiteren Versiegelungen ist ein Ausbau erforderlich																															
S4. Gute Wasserver- und Abwasserentsorgung	W4 Erscheinungsbild Bahnhofsumfeld bedingt attraktiv																															
S5. Kabel TV	W5 viele Brücken mit Lasten- und Höhenbegrenzungen limitieren Verkehr, vor allem LKWs																															
S6. LTE Funkmast in unmittelbarer Nähe (auf anhaltinischer Seite)	W6 bei Hochwasser werden Straßen temporär überspült, Erreichbarkeit dann eingeschränkt																															
S7. Busverkehre insbesondere zu Schulbeginn und Schulendzeiten	W6 wenig/kaum ausgebaut alternatives Energienetz/alternative Energiegewinnung																															
Chancen	Risiken																															
O1. durch einen Ausbau der Landesstraßen (teilweise bereits in der Umsetzung) kann die Erreichbarkeit des überregionalen Straßennetzes (Autobahnen) verbessert werden	T1 der Wirtschaftsstandort wird gefährdet, sofern aufgrund steigender technischer Ansprüche sollten habsehbare Zukunft Investitionen in ein flächendeckendes Gigabit-Netz unterbleiben																															
O2. eine verbesserte Anbindung an die neue B 87 in Sachsen-Anhalt qualifiziert den Standort Großheringen für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerung	T2 5G verzögert sich																															
O3. Aufwertung Bahnhofsumfeld	T3 Monopolansprüche Anbieter der technischen Infrastruktur (Strom, Telefon, Datennetz)																															
O4. Einrichtung/Erweiterung 5G Netz	T4 Natur- und Wasserschutzvorgaben																															
O5. Förderung alternativer Energieformen im Privaten	T5 Denkmalpflegerische und andere Vorgaben (verhindern den Einsatz von regenerativen Energieformen – Photothermik, Photovoltaik, Wasser- und Windkraft)																															
O6. Energiequelle Wasser, Wind, Sonne → Energieautarkie der Gemeinde																																

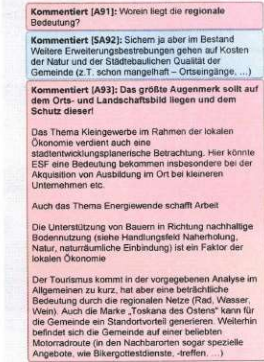

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN																																
3.18	<p>Auswertung und Schlussfolgerungen/Ziele für die Stadtentwicklung</p> <p>Die technische Infrastruktur in der Gemeinde Großheringen ist grundsätzlich in einem guten Zustand und ausreichend dimensioniert, lediglich die Anbindungen an das überregionale Straßennetz sowie an den ÖPNV sind derzeit eher mäßig. Wichtig ist die Wiederherstellung der direkten Schienenanbindung Großheringen nach Jena. Perspektivisch werden Investitionen sowohl in die Breitbandinfrastruktur (Gigabit-Netz) als auch in die Kapazitäten der Regenwasserableitung erforderlich, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes zu erhöhen. Eine Anbindung an die neue B 87 in Sachsen-Anhalt ist erforderlich. Eine Attraktivierung des Bahnhofsumfeldes (Tunnel, Gestaltung Parkplätze) ist <u>angezeigt</u>.</p>	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Kommentiert (A80): die Dimensionierung soll unter dem Thema der Barrierefreiheit auf den Prüfstand, Barriereerleichterungen, die gegenüber liegen: taktile Leitsysteme, Rampen / Zuwegung öffentlicher Einrichtungen, (Gemeinde, Bahnhof, Bushaltes (außer eine)</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Kommentiert (SA81): SPNV ist gut, Bus eher schlecht</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Kommentiert (A82): Warum des Wirtschaftsstandortes? Was ist denn mit den hier lebenden – warum wäre das für sie gut?</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Kommentiert (SA83): Wäre doch ein hehres Ziel ein energieautarkes Dorf zu werden, dass wäre doch mal eine Innovation mit Modelcharakter ...</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px;"> <p>Kommentiert (A84): Hier kann man stadtentwicklungsplanerisch noch viel mehr reinlegen als nur „Wirtschaft“ z.B. Modell und Vorzeigeprojekt mit den Themen alternative Energieversorgung (Autarkie) E-Mobility, autonomes Fahren, Nachbarschaftsmobilität...</p> </div>																																
3.19	<p>Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus und Naherholung lokale Ökonomie,</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Stärken</th> <th style="width: 50%;">Schwächen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S1. Produktionsstandort eines weltweit agieren- den, erfolgreichen Unternehmens</td> <td>W1 naturräumliche Restriktionen (Hochwasserrisikogebiet, Topografie)</td> </tr> <tr> <td>S2. hoher positiver Pendlersaldo, geringe Arbeitslosigkeit</td> <td>W2 geringes Flächenangebot für Erweiterungen der gewerblichen Wirtschaft</td> </tr> <tr> <td>S3 touristisch relevante Angebote vorhanden Anbindung an überregionales Radwegesystem</td> <td>W3 Unzureichend erreichbare und erlebbare Gastronomie im Kerndorf (Radtourismus, Kanutouren, Bahnhof und Umsteigeplatz)</td> </tr> <tr> <td>S4. Übernachtungsmöglichkeiten direkt im Ort oder in Nachbargemeinde</td> <td>W4 Nachwuchssorgen des kleinen Gewerbes (Überlebenskampf in Krisenzeiten)</td> </tr> <tr> <td>S5. überregionale und touristische Angebote durch Weingüter und Erlebnisgastronomie (Zahn)</td> <td>W5 wenig touristische Vermarktung des Ortes (meist nur in Eigeninitiative der Angebote)</td> </tr> <tr> <td>S6. Kanurast, Anlegestelle (an der alten Kegelbahn und in Kaatschen)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>S7. Kleinteilige Gewerbe (zur Sicherung der weiteren Daseinsvorsorge (Friseur, Autowerkstatt, HLS, Schlosserei, Tischler, ...)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>S8. Agrarwirtschaft</td> <td></td> </tr> <tr> <td>S9. Truckversorgung mit Backwaren und Fleisch</td> <td></td> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Chancen</th> <th style="width: 50%;">Risiken</th> </tr> <tr> <td>O1. Stärkung und Belebung der Wirtschaft (Beschäftigung, Einkommen) in der gesamten Region</td> <td>T1. einseitige Wirtschaftsstruktur (Abhängigkeit von einem Unternehmen)</td> </tr> <tr> <td>O2. Sicherung der touristischen Infrastruktur</td> <td>T2. Vergrößerung des Produktionsstandortes kann das Landschaftsbild und die Attraktivität als Wohn- und Erholungsstandort beeinträchtigen</td> </tr> <tr> <td>O3. Trendsportarten, Bewegungsaffinität – intensivere Nutzung der touristischen (Rad, Kanu, Wandern, Segway) Angebote</td> <td>T3. Wegfall zielgruppenspezifischer Angebote durch fehlende Finanzierungsmöglichkeiten</td> </tr> <tr> <td>O4. Umsetzung der Vorgaben des RROP und der FFH Vorgaben (Naturschutz als touristisches Potenzial – zum Erleben seltener Tier- und Pflanzenarten)</td> <td>T4. Generell Wegfall der Förderung durch das Land und den Bund</td> </tr> <tr> <td>O5. „Thüringer Toskana“ bzw. „Toskana des Ostens“ als überregionale Marke</td> <td>T5. Außerordentlich hohe Belastungen durch Kreis- und Landumlagen (Ungerechte Verteilung und ungerechter Abfluss von erwirtschafteten Mitteln)</td> </tr> </tbody> </table>	Stärken	Schwächen	S1. Produktionsstandort eines weltweit agieren- den, erfolgreichen Unternehmens	W1 naturräumliche Restriktionen (Hochwasserrisikogebiet, Topografie)	S2. hoher positiver Pendlersaldo, geringe Arbeitslosigkeit	W2 geringes Flächenangebot für Erweiterungen der gewerblichen Wirtschaft	S3 touristisch relevante Angebote vorhanden Anbindung an überregionales Radwegesystem	W3 Unzureichend erreichbare und erlebbare Gastronomie im Kerndorf (Radtourismus, Kanutouren, Bahnhof und Umsteigeplatz)	S4. Übernachtungsmöglichkeiten direkt im Ort oder in Nachbargemeinde	W4 Nachwuchssorgen des kleinen Gewerbes (Überlebenskampf in Krisenzeiten)	S5. überregionale und touristische Angebote durch Weingüter und Erlebnisgastronomie (Zahn)	W5 wenig touristische Vermarktung des Ortes (meist nur in Eigeninitiative der Angebote)	S6. Kanurast, Anlegestelle (an der alten Kegelbahn und in Kaatschen)		S7. Kleinteilige Gewerbe (zur Sicherung der weiteren Daseinsvorsorge (Friseur, Autowerkstatt, HLS, Schlosserei, Tischler, ...)		S8. Agrarwirtschaft		S9. Truckversorgung mit Backwaren und Fleisch		Chancen	Risiken	O1. Stärkung und Belebung der Wirtschaft (Beschäftigung, Einkommen) in der gesamten Region	T1. einseitige Wirtschaftsstruktur (Abhängigkeit von einem Unternehmen)	O2. Sicherung der touristischen Infrastruktur	T2. Vergrößerung des Produktionsstandortes kann das Landschaftsbild und die Attraktivität als Wohn- und Erholungsstandort beeinträchtigen	O3. Trendsportarten, Bewegungsaffinität – intensivere Nutzung der touristischen (Rad, Kanu, Wandern, Segway) Angebote	T3. Wegfall zielgruppenspezifischer Angebote durch fehlende Finanzierungsmöglichkeiten	O4. Umsetzung der Vorgaben des RROP und der FFH Vorgaben (Naturschutz als touristisches Potenzial – zum Erleben seltener Tier- und Pflanzenarten)	T4. Generell Wegfall der Förderung durch das Land und den Bund	O5. „Thüringer Toskana“ bzw. „Toskana des Ostens“ als überregionale Marke	T5. Außerordentlich hohe Belastungen durch Kreis- und Landumlagen (Ungerechte Verteilung und ungerechter Abfluss von erwirtschafteten Mitteln)	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Kommentiert (SA85): Das hat hier nichts zu suchen -> gehört zu Natur und Landschaft</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Kommentiert (SA88): Das sind entweder Risiken oder Chancen, ich tendiere zu zweitem</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Kommentiert (SA86): Das sehe ich aber eher als Schwäche</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Kommentiert (SA87): Etwas lapidar dargestellt – überregionaler Radweg, Kanustation, Übernachtungsangebote (ausgezeichnet im Radfahrer), Weinanbau (mit hohem Qualitätsiegel und im oberen Preissegment), Gaststätten</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px;"> <p>Kommentiert (A89): wenn das mal auch keine Stärke ist</p> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Kommentiert (A90): „WIRD“ und nicht „kann“ das sollte man hier deutlich herausstellen. Daher sollte man genau von solchen Maßnahmen und deren Genehmigung absehen</p> </div>
Stärken	Schwächen																																	
S1. Produktionsstandort eines weltweit agieren- den, erfolgreichen Unternehmens	W1 naturräumliche Restriktionen (Hochwasserrisikogebiet, Topografie)																																	
S2. hoher positiver Pendlersaldo, geringe Arbeitslosigkeit	W2 geringes Flächenangebot für Erweiterungen der gewerblichen Wirtschaft																																	
S3 touristisch relevante Angebote vorhanden Anbindung an überregionales Radwegesystem	W3 Unzureichend erreichbare und erlebbare Gastronomie im Kerndorf (Radtourismus, Kanutouren, Bahnhof und Umsteigeplatz)																																	
S4. Übernachtungsmöglichkeiten direkt im Ort oder in Nachbargemeinde	W4 Nachwuchssorgen des kleinen Gewerbes (Überlebenskampf in Krisenzeiten)																																	
S5. überregionale und touristische Angebote durch Weingüter und Erlebnisgastronomie (Zahn)	W5 wenig touristische Vermarktung des Ortes (meist nur in Eigeninitiative der Angebote)																																	
S6. Kanurast, Anlegestelle (an der alten Kegelbahn und in Kaatschen)																																		
S7. Kleinteilige Gewerbe (zur Sicherung der weiteren Daseinsvorsorge (Friseur, Autowerkstatt, HLS, Schlosserei, Tischler, ...)																																		
S8. Agrarwirtschaft																																		
S9. Truckversorgung mit Backwaren und Fleisch																																		
Chancen	Risiken																																	
O1. Stärkung und Belebung der Wirtschaft (Beschäftigung, Einkommen) in der gesamten Region	T1. einseitige Wirtschaftsstruktur (Abhängigkeit von einem Unternehmen)																																	
O2. Sicherung der touristischen Infrastruktur	T2. Vergrößerung des Produktionsstandortes kann das Landschaftsbild und die Attraktivität als Wohn- und Erholungsstandort beeinträchtigen																																	
O3. Trendsportarten, Bewegungsaffinität – intensivere Nutzung der touristischen (Rad, Kanu, Wandern, Segway) Angebote	T3. Wegfall zielgruppenspezifischer Angebote durch fehlende Finanzierungsmöglichkeiten																																	
O4. Umsetzung der Vorgaben des RROP und der FFH Vorgaben (Naturschutz als touristisches Potenzial – zum Erleben seltener Tier- und Pflanzenarten)	T4. Generell Wegfall der Förderung durch das Land und den Bund																																	
O5. „Thüringer Toskana“ bzw. „Toskana des Ostens“ als überregionale Marke	T5. Außerordentlich hohe Belastungen durch Kreis- und Landumlagen (Ungerechte Verteilung und ungerechter Abfluss von erwirtschafteten Mitteln)																																	

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
3.20	<p>Auswertung und Schlussfolgerungen/Ziele für die Stadtentwicklung</p> <p>Bei der Gemeinde Großheringen handelt es sich um eine Kleinstgemeinde im ländlichen Raum, der wegen des Standortes eines großen Unternehmens aus dem produzierenden Gewerbe eine erhebliche Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur der gesamten Region zukommt, die es zu sichern gilt. Es sind touristisch relevante Angebote zu finden, die zusammen mit Ferienunterkünften und den Bootsanlegern gesichert werden sollten.</p> 	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 2.4.4 ISEK</p>
3.21	<p>Aus der SWOT-Analyse abgeleitetes Leitbild für die Stadtentwicklung</p> <p>„Die Stadtentwicklung verfolgt bis 2030 für die gemeindliche Entwicklung das Ziel, die Grundlagen für die Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen und lebenswerte Wohnbedingungen zu schaffen. Dies gelingt durch die Neuausweisung von Bauflächen für Gewerbe und Einfamilienhäuser. Kurze Wege und gute Arbeitsbedingungen garantieren eine hohe Lebensqualität für die wachsende Bevölkerung.“</p> <p>Leitbild: Großheringen - Rendezvous in der Toskana des Ostens Lebensqualität an der Mündung der Ilm</p> <p>Lebensqualität einhergehend mit Lebens- und Wohnzufriedenheit. Arbeit und Leben gehen Hand in Hand, aber auch für die Kleinsten und Ältesten bietet die Gemeinde eine Heimat, einen Wohlfühlort, ein Zuhause und Gäste und Besucher sind hochwillkommen.</p> 	<p>Es handelt sich um die Stellungnahme, die im Rahmen der Erarbeitung zum ISEK abgegeben wurde. Eine Entscheidung hierüber erfolgte bereits. Das Ergebnis findet sich unter Punkt 4. ISEK. Das Leitbild ist hinreichend ausformuliert.</p>
4	<p>Stellungnahme 4 (2 Unterschriften)</p>	
4.0	<p>Anbei finden sich Auszüge der textlichen Fassung Ihres Entwurfs des FNP mit Anmerkungen von uns, bei denen wir davon ausgehen, dass sie Anklang finden.</p> <p>Weiterhin auch nochmal die Zuarbeit zum ISEK aus dem Beteiligungsprozess - da der Entwurf des FNP in sehr vielen Punkten auf das ISEK Bezug nimmt, allerdings die seinerzeit fachlichen Zuarbeiten von unserer Seite keinen Einzug gefunden haben, was ein wenig eine Alibi-Beteiligung vermuten lässt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen (es handelt sich um den Vorentwurf);</p> <p>Es unterliegt der Entscheidungsfindung auf Gemeindeebene, welche Hinweise aus der Beteiligung im Rahmen der Erstellung des ISEK, welches kein rechtsverbindliches Instrument ist, Eingang finden. Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit im FNP-Verfahren findet eine erneute Auseinandersetzung im Rahmen des Abwägungsprozesses statt.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
4.1	<p><u>Planungserfordernis:</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Der Flächennutzungsplan bildet als vorbereitender Bauleitplan die erste Ebene im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Er soll für einen Planungshorizont von ca. 10 bis 15 Jahren die Entwicklung Großheringens nachhaltig ordnen (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB) sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung planwirksam vorbereiten und dabei die sozialen, wirtschaftlichen und die Umwelt schützenden Anforderungen in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen.</p> <p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. *)</p> <p>Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist für die Gemeinde Großheringen grundsätzlich gegeben. Die Gemeinde verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Aus den Jahren 1990/91 und 2009 liegen Vorentwürfe vor. In der Sitzung des Gemeinderates am 09.09.2019 wurde der Beschluss zur Wiederaufnahme und Fortführung der Flächennutzungsplanung gefasst (Beschluss-Nr.: 29/111/2019).</p> <p>Der vorliegende Vorentwurf stützt sich im Wesentlichen auf das ISEK der Gemeinde Großheringen, mit dessen Erstellung die LEG Thüringen beauftragt wurde.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)</p> <p>Hinweis: Die Gemeinde hat keinen wirksamen FNP. Ein FNP hat keinen Rechtsnormcharakter.</p> <p>⇒ Änderung der Begründung</p>
4.1.1	<p>*) Ist bei dem Anliegen der Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes zu hinterfragen</p>	<p>Es erfolgt eine Auseinandersetzung im weiteren Planverfahren (u.a. Prüfung Raumordnung, Betrachtung in der Umweltprüfung)</p> <p>⇒ Betrachtung im Planverfahren, Umweltbericht</p>
4.2	<p><u>Rahmenbedingungen der Flächennutzungsplanung:</u></p> <p>Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Dabei ist in den Grundzügen auf die zukünftigen Bedürfnisse der Gemeinde abzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).</p> <p>Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist es, einerseits die zum Teil konkurrierenden Flächennutzungen in Einklang zu bringen bzw. einen Interessenausgleich herzustellen. Dabei sind öffentliche Belange mit privaten Interessen der Bürger untereinander und gegeneinander abzuwägen; andererseits stellt die Flächennutzungsplanung das Bindeglied zwischen der Landesplanung und Raumordnung und der kommunalen Selbstverwaltung dar.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>Der Flächennutzungsplan erzeugt die so genannte Selbstbindung der planbeschließenden Gemeinde und beeinflusst somit ihre bauliche und sonstige planungswirksame Entwicklung.</p> <p>Die Darstellungen der Bodennutzung im Flächennutzungsplan haben für einzelne Bauvorhaben allerdings keine unmittelbare planungsrechtliche Bindung. Aus den Angaben kann keine Genehmigungspflicht der Kommune gegenüber Vorhabenträgern abgeleitet werden. Bindungswirkung besitzen die Aussagen des Flächennutzungsplanes jedoch zwischen der Kommune und Trägern öffentlicher Belange, sofern sie der Planung in den Beteiligungsverfahren nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB). **)</p> <p>Aus dem Flächennutzungsplan sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) verbindliche Bauleitpläne zu entwickeln. Verbindliche Bauleitpläne enthalten Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung und entfalten ihrerseits als Satzung der Gemeinde eine rechtsverbindliche Wirkung.</p> <p>Vom Flächennutzungsplan gehen folgende Rechtswirkungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen abzuleiten. Die inhaltlichen Festsetzungen der Bebauungspläne dürfen den Darstellungen des FNP nicht widersprechen. Weicht der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan ab, ist für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan ein Änderungsverfahren durchzuführen. • Daneben sind die Träger öffentlicher Belange (TÖB) verpflichtet, ihre Planungen soweit anzupassen, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen. • Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind insbesondere bei Baugenehmigungen im Außenbereich der Kommunen von Bedeutung. <p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht flurstücksgenau. Aufgrund dieser Abstrahierung können großräumige Nutzungskonflikte und siedlungsstrukturelle Wechselwirkungen gelenkt und geordnet werden. Zudem wird genügend Raum eröffnet für die Entwicklung der Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2. BauGB, in denen planerische Lösungen von Einzelvorhaben festgesetzt werden.</p> <p>Zweck des Flächennutzungsplanes ist damit nicht die Festlegung des Planinhaltes für Einzelvorhaben. Dies kann für Einzelvorhaben im Außenbereich allerdings auch ein mögliches Hemmnis sein.</p>	
4.2.2	<p>**.) Die Ausweisung einer Fläche im FNP zeigt den grundsätzlichen Willen der Gemeinde bzgl. einer Flächennutzung (vgl. Schmidt-Eichsaedt, Weyrauch, Zemke, 2014)</p>	zur Kenntnis nehmen
4.3	<p><u>Bisheriger Verfahrensablauf bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Großheringen:</u></p> <p>Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Großheringen erfolgte in folgenden Schritten und in folgendem zeitlichen Verlauf:</p>	keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufnahmebeschluss des Gemeinderates zum Verfahren in seiner Sitzung am 09.09.2019 (Beschluss-Nr.: 29/111/2019), • Erarbeitung eines Vorentwurfs (abgeleitet aus dem ISEK Großheringen). *) 	
4.3.1	<p>*) Schon dieses ISEK ist in seinen Aussagen zweifelhaft. Die Einbindung der Öffentlichkeit war praktisch nicht vorhanden. Das System, einfach Briefumschläge mit einer SWOT in die Briefkästen zu werfen ohne wirklich tiefergehende Erklärungen kann NICHT als Beteiligung verstanden werden. Auch die Aussage, dass die Mehrheit der Bevölkerung dem ISEK zustimmt kann so nicht stimmen, bei 9 Einsendungen und 3 Gesprächen bei über 600 Einwohner der Gemeinde (vgl. ISEK Großheringen S. 71)</p>	<p>zur Kenntnis nehmen; Zum aktuellen FNP-Verfahren (Vorentwurf / Entwurf) werden alle erforderlichen Verfahrensschritte und Beteiligungen gemäß § 3 (Öffentlichkeit) und § 4 (TÖB) BauGB durchgeführt. Ungeachtet dessen wurde im Rahmen des ISEK allen Haushalten Gelegenheit gegeben, sich zu äußern; auch persönlich zu Sprechzeiten. Dies wurde durch den Bürger 4 wahrgenommen. Die Entscheidungsebene für die in einem ISEK aufgeführten Inhalte ist die Gemeinde.</p>
4.4	<p>Wohnen und damit im Zusammenhang stehenden Betrieben sowie den für die örtliche Versorgung dienenden und nicht wesentlich störenden Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben. Dargestellt wurden als gemischte Bauflächen die bebauten Bereiche der historisch gewachsenen Ortslagen der Gemeinde Großheringen.</p> <p>In den Mischbauflächen enthaltene Baulücken nach § 34 BauGB sind entsprechend der Struktur ihrer näheren Umgebung bebaubar und nutzbar. Die Darstellung der gemischten Bauflächen erfolgt nach der allgemeinen Art der Flächennutzung, um in nachfolgenden Planungen genug Raum für eine weitere inhaltliche Konkretisierung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zuzulassen (siehe auch Wohnbauflächen). Das bedeutet, dass die dargestellten Bauflächen auch künftig nicht in ihrer Gesamtheit baulich genutzt werden. Insbesondere innerörtliche Freiflächen und Hausgärten sollen erhalten bleiben. Es sind ca. 26,5 ha gemischte Bauflächen dargestellt.</p> <p>Weitere Aussagen siehe → ISEK Pkt. 2.3.4 Wohnbauflächenprognose mit integrierter Bevölkerungsprognose', Pkt. 2.4.1 Demografie', Pkt. 2.4.2 Siedlungsbild' und Pkt. 4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung. *)</p>	<p>keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)</p>
4.4.1	<p>*) Die Prognose wie im ISEK dargestellt ist zu hinterfragen, da sich diese fast ausschließlich auf die Prognose die durch den Auftraggeber erstellt wurde stützt.</p>	<p>Die Methodik zu den Prognosen wird mit aktuellen Zahlen unteretzt. Die fachliche Beurteilung obliegt den zuständigen Behörden. ⇒ Überarbeitung der Prognose sowie Integration in die Begründung FNP</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
4.5	<p><u>Gewerbliche Bauflächen > Siehe auch die Anmerkungen zu Verkehrsflächen</u></p> <p>Gewerbliche Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Vernehmen mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbe- und Industriebetrieben und der dazugehörigen Verwaltungsgebäude sowie von Lagerhäusern bzw. -plätzen. **)</p> <p>Es sind ca. 17,2 ha gewerbliche Bauflächen dargestellt. Zusätzlich dargestellt ist ein Suchraum G, der ca. 17,9 ha umfasst. Hierbei handelt es sich um eine potentielle Erweiterungsfläche für bereits ansässige Unternehmen. Weitere Konkretisierungen erfolgen im Zuge der weiteren Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanung sowie verbindliche Bauleitplanung).</p> <p>Weitere Aussagen siehe: → ISEK Pkt. 2.3.5 Entwicklungskonzept Gewerbe- und Industriepark „Am Mühlenholze“, Pkt. 2.4.4 Arbeitsmarkt und Wirtschaft' und Pkt. 4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.</p>	<p>siehe Pkt. 4.11 Flächenbilanz</p> <p>keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)</p>
4.5.1	<p>**) Hier geht das ISEK von einem Leitbild aus, welches kein Leitbild, sondern ein strategisches Entwicklungsziel bezüglich der Gebietsentwicklung. Ein Leitbild fehlt im ISEK auf das sich auch der FNP stützen könnte.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen;</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist das Leitbild des ISEK ausformuliert. Das Erfordernis zur Aufstellung eines FNP ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB, die Forderung nach einem Leitbild ist nicht enthalten. Die von der Gemeinde gewünschten Planungsziele werden berücksichtigt.</p>
4.5.2	<p>Weiterhin handelt es sich bei der Suchfläche (17,9 ha) um ein Erosionsgebiet der Stufe 1 (vgl. geoproxy.thueringen.de). Bedeutet das bei den vermehrten Starkregenereignissen durch den Klimawandel (auf den nicht im ISEK und nicht im FNP reagiert wird) Gefahr für tieferliegende Flächen (Gewerbe und Siedlungen) des Gemeindegebietes besteht.</p>	<p>Für den Bereich ist eine äußerst hohe Erosionsgefährdung festgestellt (Quelle - Kartendienste des TLUBN). Dies bedeutet, dass der Oberboden ohne schützende Vegetationsdecke bei Niederschlägen abgetragen / weggespült werden kann. Dies betrifft also die aktuelle Situation aufgrund der Nutzung als Ackerland (besonders hohe Gefahr z.B. bei Maisanbau). Bei Bebauung: Gefahr durch Niederschlagswasser auf Unterlieger ist zu vermeiden (Aufgabe nachgeordneter Planungen / Sammeln und Ableiten).</p> <p>⇒ Betrachtung erfolgt im Umweltbericht.</p>
4.6	<p><u>Sonderbauflächen</u></p> <p>Bei der Darstellung der Sonderbauflächen nach § 11 BauNVO handelt es sich um städtebauliche Bereiche, die mit ihrer Funktion bzw. Nutzung und ihren Auswirkungen auf die angrenzenden bzw. die sie umgebenden Bereiche die Einordnung in andere Bauflächen nicht zulassen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Vernehmen mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO können Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	Oberhalb der Ortslage Kaatschen ist eine Sonderbaufläche in Größe von ca. 0,3 ha dargestellt. Hier bestehen Überlegungen, ein Sondergebiet Erholung zu entwickeln.	
4.7	<p>Grünflächen*)</p> <p>Zu den Grünflächen der Gemeinde Großheringen gehören nach ihrer besonderen Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Parkanlagen, Sport- und Spielplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe. Weiterhin gibt es sonstige Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung (wie Gärten). Sie dienen der Bevölkerung als Bewegungs- und Erholungsraum im Freien, tragen zur Verbesserung und zum Schutz des Kleinklimas bei und stellen für die Siedlungsstruktur wichtige Gliederungselemente dar.</p> <p>Die dargestellten Grünflächen umfassen 24,9 ha. Sie entsprechen nach Lage, Größe und Ausdehnung den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Großheringen.</p>	keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)
4.7.1	*) Das 30 ha Ziel der Bundesregierung findet nicht im ISEK und nicht hier im Entwurf des FNP Anwendung, im Gegenteil durch die Erweiterungsgebühren der Gemeinde wird dies sogar ignoriert. Durch die baulichen Entwicklungen die der FNP vorsieht werden mehr Flächen versiegelt .	<p>Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung bis 2030 vereinbart, dass die zusätzliche Versiegelung auf 30 ha/Tag halbiert wird. Der hier vorgenommene direkte Bezug auf diese Zahl ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es wurde dargestellt, dass die zusätzl. Flächen benötigt werden. Die damit einhergehende Versiegelung ist zu kompensieren. Die dargelegten Bedarfe können nur durch Bautätigkeiten auf zuvor nicht in Anspruch genommene Flächen realisiert werden. Im Planverfahren ist § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) zu berücksichtigen, die Inanspruchnahme ist zu begründen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
4.7.2	<p><u>Parkanlagen, Sport- und Spielplätze</u></p> <p>Parkanlagen und Sportplätze bzw. -flächen finden sich vor allem in der Aue zwischen Viegastraße und Ilm. Diese zentrale Grünfläche stellt für die Bevölkerung das Zentrum der sportlichen Betätigung dar. So sind hier auch Infrastrukturen, wie z.B. das Sanitärgebäude, zu finden. In Kaatschen bietet ein Spielplatz Spielmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung und Gäste.</p>	keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)
4.7.3	<p><u>Dauerkleingärten und Gärten</u></p> <p>Dauerkleingärten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, die dem Kleingartenbegriff aus dem Bundeskleingartengesetz im § 1 Abs. 1 BKleingG entsprechen, sind Gärten, die aufgrund von Pacht- oder ähnlichen Verträgen</p>	keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>von Kleingärtnern bewirtschaftet werden und in Anlagen mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.</p> <p>Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan ist bei Unterneusulza eine solche Anlage entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Sonstige Gärten (private Gärten, Hausgärten u.ä.) sowie randliche Begrünungen von Bauflächen sollen erhalten, insbesondere randliche Begrünungen weiterentwickelt werden. Die randlichen Eingrünungen sind als gemeindliches Ziel zu verstehen, um den mit der Inanspruchnahme neuer Bauflächen verbundenen, unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren.</p> <p>Konkrete Neudarstellungen von Dauer- und Kleingärten, sonstigen Gärten oder randlichen Begrünungen sind in der Planzeichnung mit einer Ausnahme östlich des Friedhofs in Großheringen nicht enthalten. Ansonsten wird überwiegend der Bestand dargestellt.</p>	
4.7.4	<p><u>Friedhöfe</u></p> <p>Friedhöfe gibt es in Unterneusulza, Großheringen und Kaatschen. Die Kapazitäten der Friedhöfe in der Gemeinde Großheringen sind, unter Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung, ausreichend.</p>	keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)
4.8	<p><u>Wasserflächen</u></p> <p>Die Ilm mündet in Großheringen in die Saale. Diese beiden Flüsse und verschiedene andere Wasserflächen, z.B. in der Parkanlage in der Aue an der Ilm und die vollgelaufene Kiesgrube an der Saale bei Kaatschen, sind prägend für das Gemeindegebiet. Es sind im Vorentwurf ca. 16,3 ha Wasserflächen dargestellt.</p> <p>Weitere Aussagen siehe: → ISEK Pkt. 2.4.4 Arbeitsmarkt und Wirtschaft mit dem Unterpunkt Tourismus und Naherholung' sowie Pkt. 2.1.4 · Naturräumliche Gegebenheiten, Schutzgebiete: (Oberflächengewässer). *)</p>	keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)
4.8.1	<p>*) Ein Unterpunkt Tourismus ist FALSCH. Diesem muss eine höhere Bedeutung zugestanden werden, was sich schon aus der Vermarktung als Toscana des Ostens ergibt, aber auch Wein, Rad und Boot haben für die Gemeinde eine derart große Bedeutung, dass Tourismus und Naherholung eben mal nicht nur unter "fernerliefen" als Unterpunkt abgehandelt werden darf. (Siehe auch hier die Zuarbeit zum ISEK)</p>	<p>Die vorgenommene Gliederung in den Planunterlagen obliegt der Entscheidung der Gemeinde. Eine Gewichtung zur Bedeutung der einzelnen Branchen wird dadurch nicht vorgenommen und stellt auch kein Planungsziel dar.</p> <p>⇒ Auseinandersetzung im weiteren Planungsprozess</p>
4.9	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Landwirtschaft ist die zielgerichtete Herstellung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen auf einer zu diesem Zweck bewirtschafteten Fläche. Nach § 201 BauGB ist der Landwirtschaft insbesondere der Acker-</p>	keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN																											
	<p>bau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung zuzuordnen, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Darüber hinaus werden die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei zur Landwirtschaft gerechnet.</p> <p>Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan wurden insgesamt ca. 405,5 ha als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In dieser Flächendarstellung enthalten sind der Suchraum G (ca. 17,9 ha) sowie die Suchkorridore für die Saalequerung.</p> <p>Weitere Aussagen siehe: → ISEK Pkt. 2.4.4 Arbeitsmarkt und Wirtschaft</p>																												
4.9.1	<p>< Bedeutet einen gewollten Wegfall von landwirtschaftlich genutzter Fläche.</p>	<p>Eine Inanspruchnahme von Flächen für Bautätigkeiten geht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Auseinandersetzung erfolgt im weiteren Verfahren u.a. im Umweltbericht. Die Belange der Landwirtschaft sind gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen, die Inanspruchnahme ist zu begründen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>																											
4.10	<p><u>Forstwirtschaft und Wald</u></p> <p>Forstwirtschaft bezieht sich auf das planmäßige Handeln des Menschen im Wald. Ziel dieser Handlungen sind heute neben der Rohstoffherzeugung auch das Erbringen von Leistungen wie die Erhaltung der Wälder, insbesondere als Schutz- und Erholungsraum. Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan wurden insgesamt ca. 89,5 ha als Waldflächen dargestellt.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)</p>																											
4.11	<p>Flächenbilanz</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (604 ha) finden sich folgende Darstellungen:</p> <table border="1" data-bbox="253 1114 904 1337"> <thead> <tr> <th colspan="2" rowspan="2">Darstellung als</th> <th rowspan="2">Größe (ha)</th> <th colspan="2">davon</th> </tr> <tr> <th>Bestand</th> <th>Planung / Erweiterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>W</td> <td>Wohnbauflächen</td> <td>7,3</td> <td>4,8</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>M</td> <td>gemischte Bauflächen</td> <td>26,5</td> <td>26,5</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>gewerbliche Bauflächen</td> <td>17,2*</td> <td>17,2</td> <td>Suchraum G zu + 17,9 hinterfragen</td> </tr> <tr> <td>SO</td> <td>Sonderbauflächen</td> <td>0,3</td> <td>0,3</td> <td>0,0</td> </tr> </tbody> </table>	Darstellung als		Größe (ha)	davon		Bestand	Planung / Erweiterung	W	Wohnbauflächen	7,3	4,8	2,5	M	gemischte Bauflächen	26,5	26,5	0,0	G	gewerbliche Bauflächen	17,2*	17,2	Suchraum G zu + 17,9 hinterfragen	SO	Sonderbauflächen	0,3	0,3	0,0	<p>Die Gemeinde hat sich für einen Suchraum G und die Saalequerung ausgesprochen.</p> <p>Die Begründung / Prüfung der Planflächen erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
Darstellung als					Größe (ha)	davon																							
		Bestand	Planung / Erweiterung																										
W	Wohnbauflächen	7,3	4,8	2,5																									
M	gemischte Bauflächen	26,5	26,5	0,0																									
G	gewerbliche Bauflächen	17,2*	17,2	Suchraum G zu + 17,9 hinterfragen																									
SO	Sonderbauflächen	0,3	0,3	0,0																									

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN																																																		
	<table border="1"> <tr> <td>Verkehrsflächen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bahnanlagen</td> <td>15,6</td> <td>15,6</td> <td>0,0</td> <td>zu hinterfragen</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Parken</td> <td>0,4</td> <td>0,4</td> <td>(Saalequerung nicht bilanziert)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flächen für den Gemeinbedarf</td> <td>0,5</td> <td>0,5</td> <td>0,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Siedlungsfläche gesamt</td> <td>67,8</td> <td>65,3</td> <td>2,5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>24,9</td> <td>24,9</td> <td>0,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wasserflächen</td> <td>16,3</td> <td>16,3</td> <td>0,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flächen für die Landwirtschaft</td> <td>405,5</td> <td>405,5</td> <td>- 17,9</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flächen für Wald</td> <td>89,5</td> <td>89,5</td> <td>0,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtfläche Großheringen</td> <td>604</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>* Fläche Suchraum G noch in Flächen für die Landwirtschaft Abbildung: Flächenbilanz</p>	Verkehrsflächen					Bahnanlagen	15,6	15,6	0,0	zu hinterfragen	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Parken	0,4	0,4	(Saalequerung nicht bilanziert)		Flächen für den Gemeinbedarf	0,5	0,5	0,0		Siedlungsfläche gesamt	67,8	65,3	2,5		Grünflächen	24,9	24,9	0,0		Wasserflächen	16,3	16,3	0,0		Flächen für die Landwirtschaft	405,5	405,5	- 17,9		Flächen für Wald	89,5	89,5	0,0		Gesamtfläche Großheringen	604				
Verkehrsflächen																																																				
Bahnanlagen	15,6	15,6	0,0	zu hinterfragen																																																
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Parken	0,4	0,4	(Saalequerung nicht bilanziert)																																																	
Flächen für den Gemeinbedarf	0,5	0,5	0,0																																																	
Siedlungsfläche gesamt	67,8	65,3	2,5																																																	
Grünflächen	24,9	24,9	0,0																																																	
Wasserflächen	16,3	16,3	0,0																																																	
Flächen für die Landwirtschaft	405,5	405,5	- 17,9																																																	
Flächen für Wald	89,5	89,5	0,0																																																	
Gesamtfläche Großheringen	604																																																			
4.11.1	Die in der Flächenbilanz enthaltene Bestandsangabe ergibt sich aus den vorhandenen bzw. verbindlich zulässigen Nutzungen im Gemeindegebiet. Aus dem Abgleich zwischen den Bestands- und Planungsangaben ist zu erkennen, in welcher Größenordnung Darstellungen entgegen der Bestandsnutzung bzw. der verbindlich zulässigen Nutzung vorgenommen wurden.	keine Abwägung erforderlich (Auszug aus der Begründung Vorentwurf FNP)																																																		
4.11.2	Allgemein entspricht der Entwurf des FNP der Gemeinde Großheringen nicht den Vorgaben des derzeit gültigen Regionalplan . Einen FNP aufzustellen auf der Grundlage eines Entwurfs eines RROP, wie hier geschehen ist NICHT statthaft.	Bei der vorliegenden Unterlage handelt sich um den Vorentwurf. In der Begründung zum Vorentwurf wird im Kapitel 2.5 Übergeordnete Planungen und Ziele, bestehendes Planungsrecht auf den Punkt 2.2 ISEK „Übergeordnete Planungen“ verwiesen. Wichtige Aussagen wurden aus dem 1. Entwurf des Regionalplanes übernommen. In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen. ⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.																																																		
5	Stellungnahme 5 (Stellungnahme 5, 6 und 7 gleichlautend)																																																			
5.1	Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan .	In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen. ⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.																																																		

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
5.2	Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 1 BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 1 BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	zur Kenntnis nehmen; Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
5.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
5.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung
5.5	Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene ISEK. Das ISEK selbst leidet jedoch tatsächlich und nachweisbar unter formellen und inhaltlichen Mängeln . Bindungswirkung bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden, ebenso wenig eine Begründung zu einem Flächennutzungsplan Vorentwurf. Zweifelhaft sind in diesem Zusammenhang vor allem die Auftragsvergabe zum ISEK (vor Corona), die Bürgerbeteiligung und die Zählweise der Stellungnahmen und die daraus vermeintlich abgeleitete Mehrheit der Bürger, die den Zielen der vorgegebenen dörflichen Entwicklung zustimmen würde.	Ein ISEK ist ein informelles Instrument und unterliegt der Beschlussfassung der Gemeinde. Mängel in rechtlicher Form können ihm nicht vorgehalten werden. Die formale Ebene auf Grundlage des BauGB ist der FNP. In der weiteren Bearbeitung des FNP ist die Begründung zu ergänzen und fortzuschreiben, wo bislang auf das ISEK verwiesen wird. ⇒ Erarbeitung einer Begründung
5.6	Schwer wiegt dazu, dass die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig sind, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild . Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt	Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Touris-

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.</p>	<p>mus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
5.7	<p>Die gegenseitigen Verweise der Begründung zum ISEK und Flächennutzungsplan und anderen Konzepten, lässt die nötige Klarheit und Tiefe in der Begründung vermissen, sie löst den groben Missgriff nicht auf. Auf die geltende Sach- und Rechtslage baut die Begründung jedenfalls nicht auf. Die Auslegung des Flächennutzungsplanes ist zudem unvollständig gewesen. Das ISEK und der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan verweisen auf ein Entwicklungskonzept zum Industriepark, dass weder im Internet noch bei der Auslegung vorgelegen hat.</p>	<p>In der weiteren Bearbeitung des FNP ist die Begründung zu ergänzen und fortzuführen, wo bislang auf das ISEK verwiesen wird. Wesentliche Aussagen der zugrunde gelegten Konzepte wurden in der Begründung/im ISEK dargelegt.</p> <p>⇒ Erarbeitung einer Begründung</p> <p>Im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB sind alle die Planung betreffenden Unterlagen einzusehen (Gemeinde und Internet).</p>
5.8	<p>Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn- und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgläuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerblichen Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und das verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner der Kirchgasse 1. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kessellage des Ortes (Schallausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>
5.9	<p>Für unser Grundstück in der Kirchgasse besteht mittlerweile eine außergewöhnliche Belastungssituation. Wie wir der Gemeinde schon vorgetragen haben, gibt es seit mehr als 5 Jahren immer wieder massive</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen</p> <p>Das bestehende Unternehmen Viega arbeitet auf Grundlage von</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>Lärmentwicklungen (auch nachts) durch das angrenzende bestehende Viega Werk. Diese bestehende Bauleitungsplanung führte mittlerweile auch zu einer behördlich-konkreten Verfügungsbeschränkung auf unserem Grundstück. Hier fühlen wir uns zumindest in Art. 2 und 14 GG verletzt.</p>	<p>behördlichen Genehmigungen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan beurteilt. Angebliche Lärmüberschreitungen sind nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu klären. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Lärm erfolgt mit der Darstellung der zusätzlichen gewerblichen Baufläche.</p> <p>⇒ Auseinandersetzung im weiteren Planungsprozess</p>
5.10	<p>Die geplanten „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichen Ausmaß entstehen. Die „gewerblichen Bauflächen“ für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegeerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
5.11	<p>Wir verweisen insofern auf unsere Einwendungen zum B Plan Nr. 5 und 6, die an Aktualität nicht verloren haben.</p>	<p>Es wird auf Stellungnahmen zu den B-Plänen „Am Mühlholze“ und „Am Angerborn“ verwiesen.</p> <p>⇒ Die Stellungnahmen sind zu prüfen auf relevante Aspekte für den FNP.</p>
5.12	<p>Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B-Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor.</p> <p>Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt) & Landesverwaltungsamt</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
6	Stellungnahme 6 (Stellungnahme 5, 6 und 7 gleichlautend)	
6.1	Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend. Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan .	In die Begründung sind entsprechende Ausführungen zur Auseinandersetzung mit dem verbindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumplanung zu ergänzen. ⇒ Ergänzung der Begründung
6.2	Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den neu ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	zur Kenntnis nehmen; Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
6.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
6.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung
6.5	Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene ISEK. Das ISEK selbst leidet jedoch tatsächlich und nachweisbar unter formellen und inhaltlichen Mängeln . Bindungswirkung bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden, ebenso wenig eine Begründung zu einem Flächennutzungsplan Vorentwurf. Zweifelhaft sind in	Ein ISEK ist ein informelles Instrument und unterliegt der Beschlussfassung der Gemeinde. Mängel in rechtlicher Form können ihm nicht vorgehalten werden. Die formale Ebene auf Grundlage des BauGB ist der FNP. In der weiteren Bearbeitung des FNP ist die

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	diesem Zusammenhang vor allem die Auftragsvergabe zum ISEK (vor Corona), die Bürgerbeteiligung und die Zählweise der Stellungnahmen und die daraus vermeintlich abgeleitete Mehrheit der Bürger, die den Zielen der vorgegebenen dörflichen Entwicklung zustimmen würde.	Begründung zu ergänzen und fortzuschreiben, wo bislang auf das ISEK verwiesen wird. ⇒ Erarbeitung einer Begründung
6.6	Schwer wiegt dazu, dass die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig sind, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild . Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.	Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet. Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen. ⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht
6.7	Die gegenseitigen Verweise der Begründung zum ISEK und Flächennutzungsplan und anderen Konzepten, lässt die nötige Klarheit und Tiefe in der Begründung vermissen, sie löst den groben Missgriff nicht auf. Auf die geltende Sach- und Rechtslage baut die Begründung jedenfalls nicht auf. Die Auslegung des Flächennutzungsplanes ist zudem unvollständig gewesen. Das ISEK und der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan verweisen auf ein Entwicklungskonzept zum Industriepark, dass weder im Internet noch bei der Auslegung vorgelegen hat.	In der weiteren Bearbeitung des FNP ist die Begründung zu ergänzen und fortzuführen, wo bislang auf das ISEK verwiesen wird. Wesentliche Aussagen der zugrunde gelegten Konzepte wurden in der Begründung/im ISEK dargelegt. ⇒ Erarbeitung einer Begründung Im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB sind alle die Planung betreffenden Unterlagen einzusehen (Gemeinde und Internet).
6.8	Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn- und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerblichen Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursa-	Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>chen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und das verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner der Kirchgasse 1. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kesselung des Ortes (Schallausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>
6.9	<p>Für unser Grundstück in der Kirchgasse besteht mittlerweile eine außergewöhnliche Belastungssituation. Wie wir der Gemeinde schon vorgetragen haben, gibt es seit mehr als 5 Jahren immer wieder massive Lärmentwicklungen (auch nachts) durch das angrenzende bestehende Viega Werk. Diese bestehende Bauleitungsplanung führte mittlerweile auch zu einer behördlich-konkreten Verfügungsbeschränkung auf unserem Grundstück. Hier fühlen wir uns zumindest in Art. 2 und 14 GG verletzt.</p>	<p>Das bestehende Unternehmen Viega arbeitet auf Grundlage von behördlichen Genehmigungen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan beurteilt. Angebliche Lärmüberschreitungen sind nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu klären. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Lärm erfolgt mit der Darstellung der zusätzlichen gewerblichen Baufläche.</p> <p>⇒ Auseinandersetzung im weiteren Planungsprozess</p>
6.10	<p>Die geplanten „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichen Ausmaß entstehen. Die „gewerblichen Bauflächen“ für die umfangreiche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus. Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieplanungsfläche („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
6.11	<p>Wir verweisen insofern auf unsere Einwendungen zum B Plan Nr. 5 und 6, die an Aktualität nicht verloren haben.</p>	<p>Es wird auf Stellungnahmen zu den B-Plänen „Am Mühlholze“ und „Am Angerborn“ verwiesen.</p> <p>⇒ Die Stellungnahmen sind zu prüfen auf relevante Aspekte für</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
		den FNP.
6.12	Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B-Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor. Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt) & Landesverwaltungsamt	zur Kenntnis nehmen
7	Stellungnahme 7 (2 Unterschriften) (Stellungnahme 5, 6 und 7 gleichlautend)	
7.1	Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend. Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan .	In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen. ⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.
7.2	Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 1 BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 1 BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	zur Kenntnis nehmen; Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
7.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
7.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
7.5	<p>Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene ISEK. Das ISEK selbst leidet jedoch tatsächlich und nachweisbar unter formellen und inhaltlichen Mängeln. Bindungswirkung bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden, ebenso wenig eine Begründung zu einem Flächennutzungsplan Vorentwurf. Zweifelhaft sind in diesem Zusammenhang vor allem die Auftragsvergabe zum ISEK (vor Corona), die Bürgerbeteiligung und die Zählweise der Stellungnahmen und die daraus vermeintlich abgeleitete Mehrheit der Bürger, die den Zielen der vorgegebenen dörflichen Entwicklung zustimmen würde.</p>	<p>Ein ISEK ist ein informelles Instrument und unterliegt der Beschlussfassung der Gemeinde. Mängel in rechtlicher Form können ihm nicht vorgehalten werden. Die formale Ebene auf Grundlage des BauGB ist der FNP. In der weiteren Bearbeitung des FNP ist die Begründung zu ergänzen und fortzuschreiben, wo bislang auf das ISEK verwiesen wird.</p> <p>⇒ Erarbeitung einer Begründung</p>
7.6	<p>Schwer wiegt dazu, dass die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig sind, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild. Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
7.7	<p>Die gegenseitigen Verweise der Begründung zum ISEK und Flächennutzungsplan und anderen Konzepten, lässt die nötige Klarheit und Tiefe in der Begründung vermissen, sie löst den groben Missgriff nicht auf. Auf die geltende Sach- und Rechtslage baut die Begründung jedenfalls nicht auf. Die Auslegung des Flächennutzungsplanes ist zudem unvollständig gewesen. Das ISEK und der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan verweisen auf ein Entwicklungskonzept zum Industriepark, dass weder im Internet noch bei der Auslegung vorgelegen hat.</p>	<p>In der weiteren Bearbeitung des FNP ist die Begründung zu ergänzen und fortzuführen, wo bislang auf das ISEK verwiesen wird. Wesentliche Aussagen der zugrunde gelegten Konzepte wurden in der Begründung/im ISEK dargelegt.</p> <p>⇒ Erarbeitung einer Begründung</p> <p>Im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB sind alle die Planung betreffenden Unterlagen einzusehen (Gemeinde und Internet).</p>
7.8	<p>Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn-</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerblichen Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und das verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner der Kirchgasse 1. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kesselung des Ortes (Schallausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>
7.9	<p>Für unser Grundstück in der Kirchgasse besteht mittlerweile eine außergewöhnliche Belastungssituation. Wie wir der Gemeinde schon vorgetragen haben, gibt es seit mehr als 5 Jahren immer wieder massive Lärmentwicklungen (auch nachts) durch das angrenzende bestehende Viega Werk. Diese bestehende Bauleitungsplanung führte mittlerweile auch zu einer behördlich-konkreten Verfügungsbeschränkung auf unserem Grundstück. Hier fühlen wir uns zumindest in Art. 2 und 14 GG verletzt.</p>	<p>Das bestehende Unternehmen Viega arbeitet auf Grundlage von behördlichen Genehmigungen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan beurteilt. Angebliche Lärmüberschreitungen sind nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu klären. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Lärm erfolgt mit der Darstellung der zusätzlichen gewerblichen Baufläche.</p> <p>⇒ Auseinandersetzung im weiteren Planungsprozess</p>
7.10	<p>Die geplanten „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichen Ausmaß entstehen. Die „gewerblichen Bauflächen“ für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegeerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Unterlegung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.	
7.11	Wir verweisen insofern auf unsere Einwendungen zum B Plan Nr. 5 und 6 , die an Aktualität nicht verloren haben.	Es wird auf Stellungnahmen zu den B-Plänen „Am Mühlholze“ und „Am Angerborn“ verwiesen. ⇒ Die Stellungnahmen sind zu prüfen auf relevante Aspekte für den FNP.
7.12	Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B-Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor. Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt) & Landesverwaltungsamt	zur Kenntnis nehmen
8	Stellungnahme 8 (Stellungnahme 8 bis 14 gleichlautend)	
8.1	Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend. Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan .	In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen. ⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.
8.2	Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	zur Kenntnis nehmen; Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
8.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
8.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern ge-

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	<p>mischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen.</p> <p>⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung</p>
8.5	<p>Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene ISEK. Allerdings sind die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen, mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild. Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
8.6	<p>Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn- und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerbliche Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kessellage des Ortes (Schallausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
8.7	<p>Die geplanten Industrieflächen „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichen Ausmaß entstehen. Die gewerblichen Bauflächen für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegeerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
8.8	<p>Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B-Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor.</p> <p>Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt), Landesverwaltungsamt</p>	zur Kenntnis nehmen
9	Stellungnahme 9 (2 Unterschriften) (Stellungnahme 8 bis 14 gleichlautend)	
9.1	<p>Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend.</p> <p>Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan.</p>	<p>In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen.</p> <p>⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.</p>
9.2	<p>Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den neu ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt,</p>	<p>zur Kenntnis nehmen;</p> <p>Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
9.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
9.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung
9.5	Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene ISEK . Allerdings sind die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen, mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild . Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.	Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet. Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen. ⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht
9.6	Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn-	Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerbliche Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kessellage des Ortes (Schal- lausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>
9.7	<p>Die geplanten Industrieflächen „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichen Ausmaß entstehen. Die gewerblichen Bauflächen für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radweegerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
9.8	<p>Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B-Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor.</p> <p>Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt), Landesverwaltungsamt</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen</p>
10	Stellungnahme 10 (3 Unterschriften) (Stellungnahme 8 bis 14 gleichlautend)	
10.1	Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend.	In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan .	gung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen. ⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.
10.2	Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den neu ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	zur Kenntnis nehmen; Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
10.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
10.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung
10.5	Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene ISEK . Allerdings sind die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen, mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild . Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die	Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet. Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.</p>	<p>muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
10.6	<p>Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn- und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerbliche Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kessellage des Ortes (Schal- lausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>
10.7	<p>Die geplanten Industrieflächen „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichem Ausmaß entstehen. Die gewerblichen Bauflächen für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegeerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.	
10.8	Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B- Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor. Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt), Landesverwaltungsamt	Zur Kenntnis nehmen
11	Stellungnahme 11 (2 Unterschriften) (Stellungnahme 8 bis 14 gleichlautend)	
11.1	Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend. Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan .	In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen. ⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.
11.2	Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den neu ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	zur Kenntnis nehmen; Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
11.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
11.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
11.5	<p>Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene ISEK. Allerdings sind die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen, mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild. Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
11.6	<p>Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn- und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerbliche Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kessellage des Ortes (Schallausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>
11.7	<p>Die geplanten Industrieflächen „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichem Ausmaß entstehen. Die gewerblichen Bauflächen für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegeerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.</p>	<p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
11.8	<p>Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B- Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor.</p> <p>Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt), Landesverwaltungsamt</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen</p>
12	Stellungnahme 12 (Stellungnahme 8 bis 14 gleichlautend)	
12.1	<p>Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend.</p> <p>Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan.</p>	<p>In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.</p>
12.2	<p>Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den neu ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen;</p> <p>Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.</p>
12.3	<p>Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.</p>	<p>Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf.</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
		Erarbeitung Maßnahmenkonzept
12.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ggf. Anpassung der Planzeichnung
12.5	Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene <i>ISEK</i> . Allerdings sind die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen, mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild . Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.	Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet. Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen. ⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht
12.6	Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn- und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerbliche Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kessellage des Ortes (Schal- lausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die	Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro. Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	bestehende Wohnbebauung führen.	⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht
12.7	<p>Die geplanten Industrieflächen „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichem Ausmaß entstehen. Die gewerblichen Bauflächen für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegeerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegenen Punkt des Ilm-Saaletals wie im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
12.8	<p>Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B- Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor.</p> <p>Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt), Landesverwaltungsamt</p>	Zur Kenntnis nehmen
13	Stellungnahme 13 (2 Unterschriften) (Stellungnahme 8 bis 14 gleichlautend)	
13.1	<p>Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend.</p> <p>Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan.</p>	<p>In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen.</p> <p>⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.</p>
13.2	<p>Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den neu ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nut-</p>	<p>zur Kenntnis nehmen;</p> <p>Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	zungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
13.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
13.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung
13.5	Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene <i>ISEK</i> . Allerdings sind die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen, mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild . Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.	Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet. Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen. ⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
13.6	<p>Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn- und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerbliche Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kessellage des Ortes (Schal- lausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>
13.7	<p>Die geplanten Industrieflächen „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichem Ausmaß entstehen. Die gewerblichen Bauflächen für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegeerschließung und Radtourismus auf dem Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
13.8	<p>Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B- Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor.</p> <p>Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt), Landesverwaltungsamt</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
14	Stellungnahme 14 (Stellungnahme 8 bis 14 gleichlautend)	
14.1	Wir machen folgende Einwendungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen geltend. Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen widerspricht der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage, namentlich dem aktuell geltenden Regionalplan .	In die Planunterlagen werden weitere Aussagen zur Berücksichtigung des gültigen Regionalplans Mittelthüringen durch die vorliegende Planung aufgenommen. ⇒ Die Begründung ist diesbezüglich zu untersetzen.
14.2	Die allgemeinen Darstellungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO sind im konkreten Fall unzulässig. Die Darstellung der Bauflächen für Gewerbe ist pure „Augenwischerei“ und verschleiert schlicht die massiven Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den neu ausgewiesenen Bauflächen für Gewerbe, bei denen längst konkret feststeht, dass ein Industriepark entstehen soll. Die auftretenden Nutzungskonflikte werden durch die allgemeineren Festlegungen der Bauflächen nach § 1 I BauNVO verwässert, und vermeiden die krasse Darstellung des neu gewollten Industriegebietes im Außenbereich als groben und offensichtlichen Missgriff. Dazu werden Industrieflächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, obwohl es hierzu schon konkrete Bebauungspläne (Nr. 1 und 3) gibt.	zur Kenntnis nehmen; Im FNP erfolgte die Darstellung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauNVO. Mit Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt dann die Festsetzung der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs.2 BauNVO. Mit den dann zu treffenden rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgt die Konfliktlösung.
14.3	Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zum Gemeindegebiet fehlt.	Ein räumlicher Zusammenhang beim Ausgleich von Eingriffen ist nicht zwingend erforderlich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Maßnahmen für eine mögliche Kompensation von Eingriffen sind in den Unterlagen benannt; eine Präzisierung des Maßnahmenkonzepts (auf Grundlage Landschaftsplan) erfolgt zum Entwurf. ⇒ Erarbeitung Maßnahmenkonzept
14.4	Die dargestellten Gebietstypen entsprechen nicht der Realität, die Wohnbebauung um die Dorfkirche stellt sich tatsächlich nicht als Mischgebiet dar.	Es werden im FNP keine Mischgebiete dargestellt, sondern gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs.1 BauNVO, die in einem größeren zusammenhängenden Areal sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen in Bestand und Planung umfassen. Im Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Darstellungen. ⇒ ggf. Anpassung der Planzeichnung
14.5	Der Flächennutzungsplan Vorentwurf verweist in weiten Teilen auf das von der Gemeinde beschlossene ISEK . Allerdings sind die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt offensichtlich utopisch und unverhältnismäßig, gemessen an der Größe und Lage der Kleinstgemeinde. Sie bauen die Kleinstgemeinde komplett um. Damit würde unwiederbringlich in den dörflichen Charakter eingegriffen, mit krassen Auswirkungen auf die Infrastruktur, das Landschafts- und Ortsbild . Für eine 650 Seelen Gemeinde schießt das ISEK über legitime Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des BauGB absolut hinaus. Die	Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>Verwirklichung des ISEKs würde für uns Einwohner bedeuten, dass Großheringen von einem Dorf zum Industriegebiet mit geringerem Wohnanteil und Straßen im Hochbau durch den Ort über die Saale und die Bahnstrecke führen würden. Die beabsichtigte Entwicklung wäre schlicht und ergreifend ein grober Missgriff. Sie stellt sich vielmehr als Wolkenkuckucksheimplanung dar, die weder finanziell noch tatsächlich in absehbarer Zukunft vollzugsfähig wäre. Der Bedarf an Flächen für „Gewerbe“ und „Wohnbebauung“ ist nicht nachgewiesen, zudem konterkariert diese Planung die touristische Entwicklung bzw. den touristisch bedeutsamen Status quo der Region. Sie ordnet die städtebauliche Entwicklung nicht, sondern gefährdet die zukünftige und die bisherige Entwicklung durch Schaffung neuer und Verschärfung alter Nutzungskonflikte.</p>	<p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>
14.6	<p>Der Vollständigkeit halber, weisen wir nochmals auf unsere Vorbelastung bei schädlichen Emissionen hin. Bereits jetzt tragen wir im gesamten Ort die höchste Immissionslast durch die bestehende Industrielle Nutzung (B-Plan Nr. 3 und 1). Dazu kommen tägliche Immissionen durch den Bahnknotenpunkt mit dem Bahn- und Güterverkehr sowie zu Verkehrsgeräuschen durch die Landstraße Richtung Bad Sulza. Eine weitere Emissionsquelle aus den geplanten Industrieflächen („gewerbliche Bauflächen“) und Straßenflächen, die nach Art und Umfang der geplanten Nutzung und Fläche (17 ha) nicht unerhebliche Immissionen verursachen würden, ist unzumutbar. Diese würden zu den bereits bestehenden Belastungen kumulativ hinzukommen und verschärft die Immissionsproblematik auf uns Anwohner. Besondere Bedeutung bekommt diese Belastung, wenn man die Häufigkeit von Westwind und die geografische Kessellage des Ortes (Schal- lausbreitung) beachtet. Die neuen gewerblichen Bauflächen für industrielle Nutzung würden zur unzulässigen und überdimensionierten Umzingelung/ Einkesselung und zum Heranrutschen von Industrie an die bestehende Wohnbebauung führen.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>
14.7	<p>Die geplanten Industrieflächen „Bauflächen für Gewerbe“ (eigentlich Industriegebiet) im Vorentwurf beeinträchtigen das Ortsbild an dem geplanten Standort massiv. Aus der Vogelperspektive liegt Großheringen in der Ilmaue im Saaletal, umgeben von höher gelegenen Feldern. Auf diesen, dem Ortsbild überragenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Feldern soll nun ein Industriegebiet von erheblichem Ausmaß entstehen. Die gewerblichen Bauflächen für die umfängliche industrielle Nutzung wären aus allen erdenklichen Himmelsrichtungen unübersehbar bzw. ragen aus dem sonst ländlich geprägten Landschaftsbild förmlich als „fremd“ heraus.</p> <p>Zudem erfolgt die touristische Vermarktung um Bad Sulza, Sonnendorf und Kaatschen seit den 90er Jahren unter dem Titel „Toskana des Ostens“ und als nordöstliche Ausprägung des Thüringer Weinanbaugebietes. Diese touristische Vermarktungsstrategie würde durch die Entstehung dieses massiven Industriegebietes nachhaltig deutlich beeinträchtigt. Bisher erfolgte die touristische Vermarktung der Gemeinde Großheringen mit Schwerpunkt auf dem Weindorf Kaatschen, Radwegeerschließung und Radtourismus auf dem</p>	<p>Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit.</p> <p>Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte (Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung - Tourismus) werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Im Verhältnis zur touristischen Bedeutung bzw. Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen.</p> <p>⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>Ilm-Saale Radwanderweg und dem Gast- und Übernachtungsgewerbe auf dem Lande. Eine derartige Industrieflächen Planung („gewerbliche Bauflächen“) auf einem höher gelegen Punkt des Ilm-Saaletals wie im Plan ausgewiesen, steht im krassen Widerspruch zueinander und ist geeignet die Vermarktung der ganzen Region auch grenzübergreifend zu Sachsen Anhalt zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.</p>	
14.8	<p>Wir behalten uns eine unabhängige gerichtliche Überprüfung im weiteren Verfahren (B- Planung) im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor. Eine Kopie des Schreibens geht an das Landratsamt WL (Bauamt), Landesverwaltungsamt</p>	Zur Kenntnis nehmen
15	Stellungnahme 15	
15.1	<p>Ich finde es gut wenn die Industrie in unserem Ort gefördert wird und weiter vorangeht. Man muss vorausschauend denken und da haben Sie bis jetzt immer den richtigen Punkt abgepasst. Sicher sollte auch unter Berücksichtigung der Natur verhandelt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen; Die Natur sowie die Schutzgüter werden im Umweltbericht betrachtet. ⇒ Betrachtung im Umweltbericht</p>
16	Stellungnahme 16 (2 Personen per E-Mail)	
16.1	<p>Mein Mann und ich möchten Stellung zu den Rahmenplänen Großheringens nehmen. Ich arbeite als Leitung im Kindergarten Großheringen und wohne seit 8 Jahren in Großheringen. Meinen Mann und mich hat es nach Großheringen gezogen, weil hier unglaublich viel für die Kinder und Bürger Großheringens getan wird und Großheringen somit eine sehr attraktive, vom Alter her gut durchmischte Gemeinde ist. Wir selber haben einen Sohn im Alter von 4 Jahren, welcher in Großheringen unbeschwert mit vielen gleichaltrigen Kindern aufwachsen kann.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)</p>
16.2	<p>So sehen wir es als sehr wichtig an, dass Großheringen weitere Wohn- und auch Gewerbegebiete erschließen kann, sodass wir zum einen, unseren Kindergarten erhalten können und auch andere Kinder immer genug gleichaltrige Spielkameraden haben und zum anderen, Menschen die hier wohnen, auch die Möglichkeit bekommen, hier zu arbeiten und somit wichtige Steuereinnahmen nicht verloren gehen.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)</p>
16.3	<p>Wir selber leben nach dem Motto, Stillstand ist der Tod und so sehen wir das auch für Großheringen. Großheringen sollte weiter wachsen um für junge Familien weiterhin attraktiv zu bleiben um den Trend, Wegzug in die Städte, entgegenzuwirken und junge Leute, wie meinen Mann und mich damals, von der Stadt, nach Großheringen zu bringen.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
17	Stellungnahme 17	
17.1	Den auf der Internetseite angezeigte Flächennutzungsplan stimme ich zu. Ich als Rentnerin sehe die positiven Vorteile für eine Erweiterung oder Förderung der Industrie in unserem Ort. Junge Familie finden unseren Ort danke der sicheren Arbeitsplätze attraktiv und bringen somit Geld in unsere Gemeinde. Andere Ort die sicher gegen die Ansiedlung von Industrie entschieden haben werden dies sicher schon bereut haben. Am Ende profitieren wir alle davon.	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)
18	Stellungnahme 18	
	Unsere Familie möchte das der Kindergarten im Dorf bleibt und die Kinder und Enkelkinder weiterhin betreut werden können. Wichtig für uns ist es das in Großheringen viele Arbeitsplätze erhalten bleiben. Wir wollen das Betreuungsmöglichkeiten für Ältere und Pflegebedürftige Menschen ermöglicht wird. Deshalb sind wir der Meinung das die Gewerbegebiete weiter entwickelt werden müssen.	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)
19	Stellungnahme 19 (2 Unterschriften)	
	Den auf der Internetseite angezeigte Flächennutzungsplan stimme ich zu. Ich finde es gut das in unsere Gemeine die Industrie weiter gefördert wird. Es schafft Arbeitsplätze für unsere Bewohner in der Gemeinde. Ich und mein Mann arbeiten selbst bei der Viega und sehen die Entwicklungen im Unternehmen. Im Ausbildungsbereich stehen wir immer ganz oben, das spricht auch für dieses Unternehmen. Es finden viele junge Familie mit Kindern in die Gemeinde da der Arbeitsplatz sicher ist. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)
20	Stellungnahme 20 (2 Unterschriften)	
20.1	Hiermit möchten wir dem Flächennutzungsplan für unsere Gemeinde Großheringen zustimmen . Wir sehen hier eine große Verantwortung für uns, unsere Gemeinde langfristig in einen attraktiven Wohn- und Arbeitsort weiterzuentwickeln, damit auch nachkommende Generationen von einer positiven Entwicklung unserer Gemeinde profitieren können. Daher sehen wir im Ausbau von Wohnflächen und im Ausbau von Gewerbeflächen eine Stärkung unseres ländlichen Raumes. Wohn- und Arbeitsort müssen langfristig miteinander vereinbar sein. Selbstverständlich müssen auch umweltspezifische Aspekte immer mit berücksichtigt werden.	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen) Die Natur sowie die Schutzgüter werden im Umweltbericht betrachtet. ⇒ Betrachtung im Umweltbericht
21	Stellungnahme 21 (2 Personen per E-Mail)	
21.1	Wir sind sehr an einem Baugrundstück „Am Angerborn“ in Großheringen interessiert. Wir finden es sehr gut, dass sich der Ort engagiert, neue Baugrundstücke zu schaffen. Zum einen können	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>sich viele den Traum von einem Eigenheim erfüllen, zum anderen erhält Großheringen dadurch einen Zuwachs an neuen Einwohner, was auch ein wichtiger Punkt für den Ort ist.</p> <p>Aufgrund der sehr geringen Anzahl an weiteren Baugrundstücken in den umliegenden Nachbargemeinden, die vor allem unseren Vorstellungen nicht entsprechen, legen wir sehr viel auf das neu geplante Baugebiet „Am Angerborn“. Da wir nun Nachwuchs erwarten, hoffen wir, dass wir bald mit der Bauplanung beginnen können.</p>	
22	Stellungnahme 22	
22.1	Ich finde den FNP sehr gut. Da eine weitere Industriebebauung und Wohnbebauung meiner Meinung nach der Gemeinde Nutzen bringen würde.	Zur Kenntnis nehmen
23	Stellungnahme 23	
23.1	Da ich schon lange als Erzieherin hier in Großheringen im heimischen Kindergarten arbeite und ich sehr gern hier lebe, habe ich auch große Kontakte zu jungen Familien, die sich nichts anderes wünschen, als hier in Großheringen Häuser zu bauen oder in eine schöne moderne Wohnung zu ziehen, am besten noch mit einem heimischen Arbeitsplatz . Warum machen wir das nicht einfach!!!	Zur Kenntnis nehmen
23.2	Vieles wurde in Großheringen schon getan und erreicht, jedoch darf man einfach nicht auf der Stelle stehen. Es müssen weitere neue und attraktive Wohngebiete entstehen, Industrie, -Handwerk- und Gewerbebetriebe müssen wachsen können oder sogar neue erbaut werden. So bleiben wir für junge Leute und Familien, die sich hier gern niederlassen wollen interessant und können ihnen auch etwas bieten, denn wer hier Arbeit und Geld investiert der bleibt hier und sieht seine Zukunft in Großheringen, ihrer neuen Heimat.	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)
23.3	Des Weiteren bleiben die Steuereinnahmen im Ort, und können sehr gern in unseren Kindergarten fließen, denn wer hat schon den Kindergarten im Dorf und bekommt sofort einen Platz. Ich wünsche mir, das die Rahmenpläne erfolgreich durchgesetzt werden, denn darin sehe ich eine Weiterentwicklung für den gesamten Ort, deren Einwohner und diejenigen, die gern hier ihre Zukunft planen wollen.	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)
24	Stellungnahme 24 (Einwendung als Bürger und Gewerbebetrieb in Personalunion)	
24.1	Ich als Bürger der Gemeinde Großheringen und ansässiger Gewerbebetrieb befürworte das Arrangement der Gemeinde Wohn- und Gewerbegebiete auszuweisen und erschließen zu wollen. Einerseits ist es gut für die Bevölkerungsentwicklung in unserem Dorfe, wenn junge Familien hier gehalten werden und neue	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	Familien oder andere Bürger hierherziehen würden. Andererseits habe ich natürlich auch als Gewebebetrieb immer wieder Arbeiten im Ort und muss so auch keine langen Wege zu meinen Kunden fahren. Diese Initiativen sollte man viel mehr unterstützen um den Verfall der ländlichen Gebiete und den Wegzug aus den Dörfern entgegen zu wirken.	
25	Stellungnahme 25	
25.1	Sehr geehrte Damen und Herren, meine langjährige Arbeit im Kindergarten Großheringen bereitet mir viel Spaß und Freude. Um den Rückgang der Kinderzahlen entgegen zu wirken, empfinde ich die Erschließung eines neuen Bau- und Wohngebietes als wünschenswert . Gleichermäßen würde sich dies positiv auf die Arbeit der ansässigen Vereine auswirken.	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)
26	Stellungnahme 26	
26.1	Das Schaffen von Wohnbauflächen in der Gemeinde Großheringen halte ich grundsätzlich für richtig. Nur so kann man jungen Familien eine Zukunft im ländlichen Raum schaffen und einer Überalterung der Bevölkerung vorbeugen. Mit der Abwanderung der jungen Menschen in die Stadt - durch nicht verfügbaren Wohnraum - ist auf dem Land niemandem geholfen!	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)
26.2	Die Schaffung von Gewerbeflächen halte ich ebenfalls für grundsätzlich für richtig. Jedoch nur die Schaffung eines tatsächlichen Gewerbegebietes! Was da geplant ist, ist nur eine extrem kostenintensive Erschließung zur Vergrößerung des Betriebsgeländes der Fa. VIEGA . Viega ist international tätig und viel zu groß um ewig so einen schlecht an das Straßen-Verkehrsnetz angebundenen Standort zu halten. Solche kleinen teuren Produktionsstätten wie Großheringen lassen die einfach zerplatzen wie Luftblasen. Irgendwann wird das hier bei der Firma VIEGA genauso sein und der ganze wird in Indien, Pakistan oder China für einen Bruchteil produziert ...	Es handelt sich um Erweiterungsflächen für ansässige Unternehmen einschließlich Zulieferbetriebe. Die Begründung für den Bedarf liegt in Form eines Entwicklungskonzepts vor. ⇒ Das Entwicklungskonzept ist in die Begründung zum FNP zu integrieren, Bedarf und Umfang sind zu untersetzen.
27	Stellungnahme 27	
27.1	Ich finde den Flächennutzungsplan gut . Die Erweiterung von Industrie und Wohngebiet finde ich sehr gut. Des Weiteren können so attraktive Rahmenbedingungen für junge Familien geschaffen werden.	Zur Kenntnis nehmen
28	Stellungnahme 28 (2 Unterschriften)	
28.1	Den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen. Ich möchte gern meine Bedenken zum Flächennutzungsplan im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt geben.	Zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
28.2	<p>Meine Bedenken richten sich hier nicht gegen das geplante Wohngebiet, sondern vielmehr gegen das geplante Gewerbegebiet sowie den Anschluss an die B 87 mit Errichtung einer Brücke über die Saale.</p> <p>In den nächsten Jahren wird bereits eine Brücke in Richtung Kleinheringen als Anschluss der B87 bzw. Ortsumfahrung Bad Kösen errichtet werden. Diese wird verkehrsbedingten Lärm bringen.</p> <p>Wenn nun noch eine weitere Brücke in unmittelbarer Nähe errichtet wird, gehe ich davon aus, dass weiterer verkehrsbedingter Lärm entsteht, sodass im Tal der Saale die Immissionsschutzwerte steigen.</p>	<p>Derzeit handelt es sich um Überlegungen / Visionen ohne konkreten Planungsstand für ein mögliches Vorhaben zur Überquerung der Saale.</p> <p>Darstellung nur informativ in der Begründung einschl. Textkarte (als langfristige Zielstellung).</p> <p>⇒ Änderung der Begründung und Planzeichnung</p>
28.3	<p>Außerdem wird bei Errichtung eines derart großen Gewerbegebietes der Verkehr mit Lkw und auch Pkw zunehmen, sodass mit weiteren Erhöhungen der Immissionsschutzwerten zu rechnen ist. Ich gehe davon aus, dass auch der Verkehr innerhalb unserer Ortschaft steigen wird.</p> <p>Mir ist bewusst, dass wir die Einnahmen aus der Wirtschaft insbesondere aus der Gewerbesteuer benötigen. Ich stelle mir jedoch die Frage, ob die Kosten für die Planungen, für den Bau sowie die Unterhaltung der Straße, der Brücke sowie der Gewerbefläche im Verhältnis dazu stehen.</p>	<p>Erschließung soll nicht durch den Ort, sondern durch eine eigene Zufahrt erfolgen.</p> <p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Verkehrsbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich).</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung / Umweltbericht.</p>
28.4	<p>Da bekannt ist, dass viele Gewerbegebiete teilweise nicht voll ausgelastet sind, mache ich mir Sorgen, was passiert, wenn die Firma Viega nicht investiert bzw. sich vergrößert. Welche Firmen bzw. Branchen siedeln sich dann hier vielleicht an?</p>	<p>Es handelt sich um Erweiterungsflächen für ansässige Unternehmen (Viega sowie Zulieferbetriebe). Die Begründung für den Bedarf liegt in Form eines Entwicklungskonzepts vor.</p> <p>⇒ Das Entwicklungskonzept ist zu Bedarf und Umfang zu untersetzen und in die Begründung zum FNP zu integrieren.</p>
28.5	<p>Aus eigenem gesundheitlichen Interesse habe ich Angst vor Umwelteinflüssen durch ein größeres Gewerbegebiet.</p> <p>Weiterhin wäre es schade, unseren schönen dörflichen Charakter, wegen dem gerade auch viele nach Großheringen kommen und vielleicht auch deswegen hier bauen wollen, durch ein derart großes Gewerbegebiet bzw. durch die 2. große Brücke zu verändern.</p> <p>Durch die Flächenänderung für das Gewerbegebiet gehe ich davon aus, dass es sich in den nunmehr mittlerweile häufig auftretenden heißen Sommern auch nachts nicht mehr abkühlen wird. Weiterhin wird neben der Flächenänderung sicherlich die Beleuchtung dieses Gewerbegebietes eine Änderung in der Fauna und Flora unserer Landschaft zur Folge haben.</p> <p>Da auch oft der Wind aus der westlichen Richtung kommt, die sogenannte Wetterseite, wird der Lärm aus dem Gewerbegebiet sicherlich auch in das Dorf getragen werden.</p>	<p>Prüfen der vorliegenden Gutachten zum B-Plan und Übernahme relevanter Inhalte in die Begründung FNP (konkrete Aussagen zur Lärmbelastung und deren Berücksichtigung werden auf der Ebene Bebauungsplan vorgenommen; evtl. weitere gutachterliche Einschätzung erforderlich). Es erfolgt eine Stellungnahme zur Beurteilung klimatischer Auswirkungen sowie zur Lufthygiene durch ein Fachspezifisches Büro.</p> <p>Die Umweltbelange, mit einer Prognose der Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse fließen insgesamt in den FNP ein.</p> <p>⇒ Zusätzliche Untersuchung Klima / Luft, Ergänzung der Begründung / Betrachtung im Umweltbericht</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
28.6	Im Gutachten war vermerkt, dass die Fenster der Schlafzimmer nach Westen ausgerichtet werden sollen, dass macht für mich dann leider wenig Sinn. Meine Schlafzimmer sind aufgrund der baulichen Gegebenheiten nach Südost ausgerichtet.	zur Kenntnis nehmen (Gutachten im Zuge des Bebauungsplans)
28.7	Also insgesamt mache ich mir Sorgen und Gedanken, da ich hier gern wohne und lebe, gerade wegen dem schönen dörflichen Charakter . Ich habe auch lange überlegt, ob ich einen Brief schreibe. Mir ist bewusst, dass meine Bedenken keine Auswirkung haben werden, aber ich habe mich beteiligt.	Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild sowie Nutzungskonflikte werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht betrachtet. Der Bedarf für eine Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen wurde dargelegt, eine Überarbeitung erfolgt zum Entwurf. Zur Entwicklung des Ortes muss eine Abwägung erfolgen. ⇒ Alternativprüfung / Untersetzung Bedarf, Betrachtung im Umweltbericht
29	Stellungnahme 29 (2 Unterschriften)	
29.1	Dem Flächennutzungsplan unserer Gemeinde stimmen wir hiermit allumfänglich zu. Wir sind Befürworter einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raumes unter Bezugnahme und Beachtung von ökonomischen sowie ökologischen Gesichtspunkten .	zur Kenntnis nehmen
29.2	Somit ist es für uns klar, dass eine erfolgreiche Wirtschaft mit steigender Beschäftigung die entscheidende Basis für eine positive Bevölkerungsentwicklung darstellt. Um den ländlichen Raum zu stärken , ist es ausschlaggebend, dass sich unsere Gemeinde für bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Infrastrukturen einsetzt, dass gerade für Klein-, Mittel- und Großunternehmen die Standortbedingungen verbessert werden und auch längerfristig eine Entwicklungsmöglichkeit dargestellt werden kann. Weiterhin muss die Mobilität , die Gesundheitsversorgung und die Fachkräfteversorgung sichergestellt bzw. gestärkt werden, damit sich auch zukünftig die Finanzen unserer Kommune positiv entwickeln können, um weiterhin unsere Gemeinde als attraktiven Wohnort für Jung und Alt zu etablieren.	Zur Kenntnis nehmen (Übernahme Argumente für Begründung der Planungen)
30	Stellungnahme 30	
30.1	Ich wohne seit 40 Jahren in Großheringen. Gemeinsam mit meiner Familie wohne ich seit 2005 in der Wohnanlage „Alte Bäckerei“. Diese wurde auf dem Gelände der ehemaligen Bäckerei von Familie ...erbaut. Ich selbst arbeite seit Jahren im Kindergarten der Gem. Großheringen. Durch die Erschaffung der Wohngebiete für junge Familien ist der Kindergarten gut besucht. Auch durch die Weiterentwicklung der Gewerbegebiete steigt die Anzahl der Kinder im Kindergarten Deshalb muss der Kindergarten in unserem Dorf bleiben.	zur Kenntnis nehmen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
31	Stellungnahme 31	
31.1	<p>Ich als Anwohnerin der Gemeinde Großheringen möchte zu dem ausgelegten Vorentwurf Flächennutzungsplan wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Es ist wichtig, dass sich junge Menschen hier im Ort ansiedeln und neue Flächen zur Wohnbebauung geschaffen werden. Außerdem sollte die hier ansässige Firma Viega die Möglichkeit erhalten sich mittel- bis langfristig weiter zu entwickeln um das Unternehmen weiter auszubauen und erweitern zu können.</p>	Zur Kenntnis nehmen
32	Stellungnahme 32	
32.1	<p>Ich finde den Flächennutzungsplan gut. Die Erweiterung von Industrie und Wohngebiet finde ich sehr gut. Für junge Bürgen wird so unser Ort Attraktiver gemacht und bleibt belebt.</p>	Zur Kenntnis nehmen
33	Stellungnahme 33	
	<p>ich schreibe Ihnen diese Mail, da Sie vermutlich dazu aufgerufen sind (oder werden), eine Stellungnahme zum vorl. Flächennutzungsplan der angrenzenden Gemeinde Großheringen abzugeben.</p> <p>In diesem Flächennutzungsplan sind 2 Suchbereiche für eine weitere Saalebrücke zwischen den Ortschaften Kleinheringen und Kaatschen eingetragen.</p> <p>Eine weitere Brücke um Kleinheringen würde den Ort zusätzlich durch Bauwerke "einkreisen" und weiter von der Natur abschneiden. Die naturverbundene Erholung ist aber gerade für die touristische Nutzung hier im Ort essentiell. Außerdem ist mit zusätzlichen Lärmbelastigungen zu rechnen, die durch die OU Bad Kosen ohnehin schon einnehmen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, diese Gedanken bei Ihrer Stellungnahme evtl. zu berücksichtigen.</p>	<p>Derzeit handelt es sich um Überlegungen / Visionen ohne konkreten Planungsstand für ein mögliches Vorhaben zur Überquerung der Saale.</p> <p>Darstellung nur informativ in der Begründung einschl. Textkarte (als langfristige Zielstellung).</p> <p>⇒ Änderung der Begründung und Planzeichnung</p>
34	VIEGA Deutschland GmbH & Co. KG – Hauptsitz Attendorn vom 04.09.2020	
42.1	<p>In Beantwortung Ihres Schreibens vom 17. August 2020 nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25. März 2019 (als Anlage beigefügt) und bitten um ihre Unterstützung.</p>	Zur Kenntnis nehmen
42.2	<p>bezüglich des Bebauungsplans der Gemeinde Großheringen möchten wir Ihnen die Beweggründe für die geplante Erweiterung unseres Firmengeländes erläutern. Für die derzeit in Großheringen angesiedelten Fertigungsbereiche (Segmente) gibt es im vorhandenen und erschlossenen Flächenbestand nur sehr begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten. Diese sind in etwa:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Segment Kupfer 0% 2. Segment Rotguss, Strangguss und Zerspanung 5 % 3. Segment Edelstahl 15% 	<p>Zur Kenntnis nehmen</p> <p>Übernahme in die Begründung zum FNP (Begründung Erweiterung VIEGA, Nachweis Bedarf)</p> <p>⇒ Ergänzung der Begründung</p>

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Gemeinde Großheringen

Empfehlung zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

NR.	BÜRGER	EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
	<p>4. Segment Megapress 40 % Die restliche vorhandene Freifläche werden wir in den nächsten 3 Jahren füllen und somit an die Grenze der Erweiterbarkeit des jetzigen Standorts stoßen. Um das geplante Wachstum der nächsten Jahre abzusichern, und darüber hinaus Optionen für neue Produkte zu haben, benötigen wir weitere ca. 20.000 qm Netto-Produktionsfläche (entspricht ca. 50.000 GI-Fläche). Gegenwärtig sind neue Produkte in der Entwicklung, und es ist geplant, diese in Großheringen zu fertigen. Der Produktionsstart ist für die Jahre 2021/23 geplant.</p>	
42.3	<p>Für Viega stellt sich die Frage, ob diese Planung so umgesetzt werden kann, oder ob wir mit einem alternativen Fertigungsstandort planen müssen. Dafür brauchen wir schnell Planungssicherheit. Eine Alternative ist für uns z. B. die USA, welche einen wichtigen Wachstumsmarkt für Viega darstellt. Hier ist derzeit der Schwerpunkt unserer Investitionen. Seit 2017 sind dort Produktionshallen in einer Größe von ca. 35.000 qm errichtet worden, und die Gesamtmaßnahme hat ein Investitionsvolumen von ca. 500 Mio. €. Unser Standort in den USA hat zudem einige Standortvorteile wie z. B. günstige Grundstücke (ca. 4 \$/qm), sehr niedrige Energiekosten (ca. 1/3 der deutschen Kosten) und 5 - 10 % geringere Unternehmenssteuern. Aus technologischer Sicht können und wollen wir neue Produkte in Deutschland und am Standort Großheringen entwickeln und produzieren. Wir brauchen aber dafür einen Rahmen, der dies möglich macht. Wir bitten diesbezüglich um größtmögliche Unterstützung.</p>	Zur Kenntnis nehmen
35	VIEGA Deutschland GmbH & Co. KG – Großheringen	
	Keine Stellungnahme eingegangen	-
36	Stellungnahme 36	
	<p>bei dem o.g. Beiplan „Schutzgebiete“ in der Gemeinde Großheringen ist unser Grundstück (sh. Anlage) als Schutzgebiet ausgewiesen obwohl es schon seit ewiger Zeit bewirtschaftet und bebaut ist. Im Grundbuch sind die Flächen der Grundstücke als Acker- und Grünland ausgewiesen. In der Zwischenzeit wurde 1983 ein Bungalow und dann 2014 ein Wohnhaus errichtet. Auf dem Grünland stehen diverse Obstbäume und Koniferen. Daher können wir nicht nachvollziehen, dass dieses Grundstück als Schutzgebiet ausgewiesen worden ist. Deshalb fragen wir nach, wer diese Einstufung vorgenommen hat, denn Fördergelder bekommen wir keine.</p>	<p>Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurde das Grundstück als Teil der gemischten Baufläche ausgewiesen. Die gesetzlich geschützten Biotope wurden im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung des Landes Thüringen (2007) erfasst und auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (http://www.tlug-jena.de/kartendienst/) dargestellt. Diese Darstellungen wurden zunächst in den Beiplan übernommen. Es erfolgt eine Prüfung und Aktualisierung der gesetzlich geschützten Biotope im weiteren Verfahren. ⇒ Änderung Planzeichnung, Darstellung Umweltbericht</p>